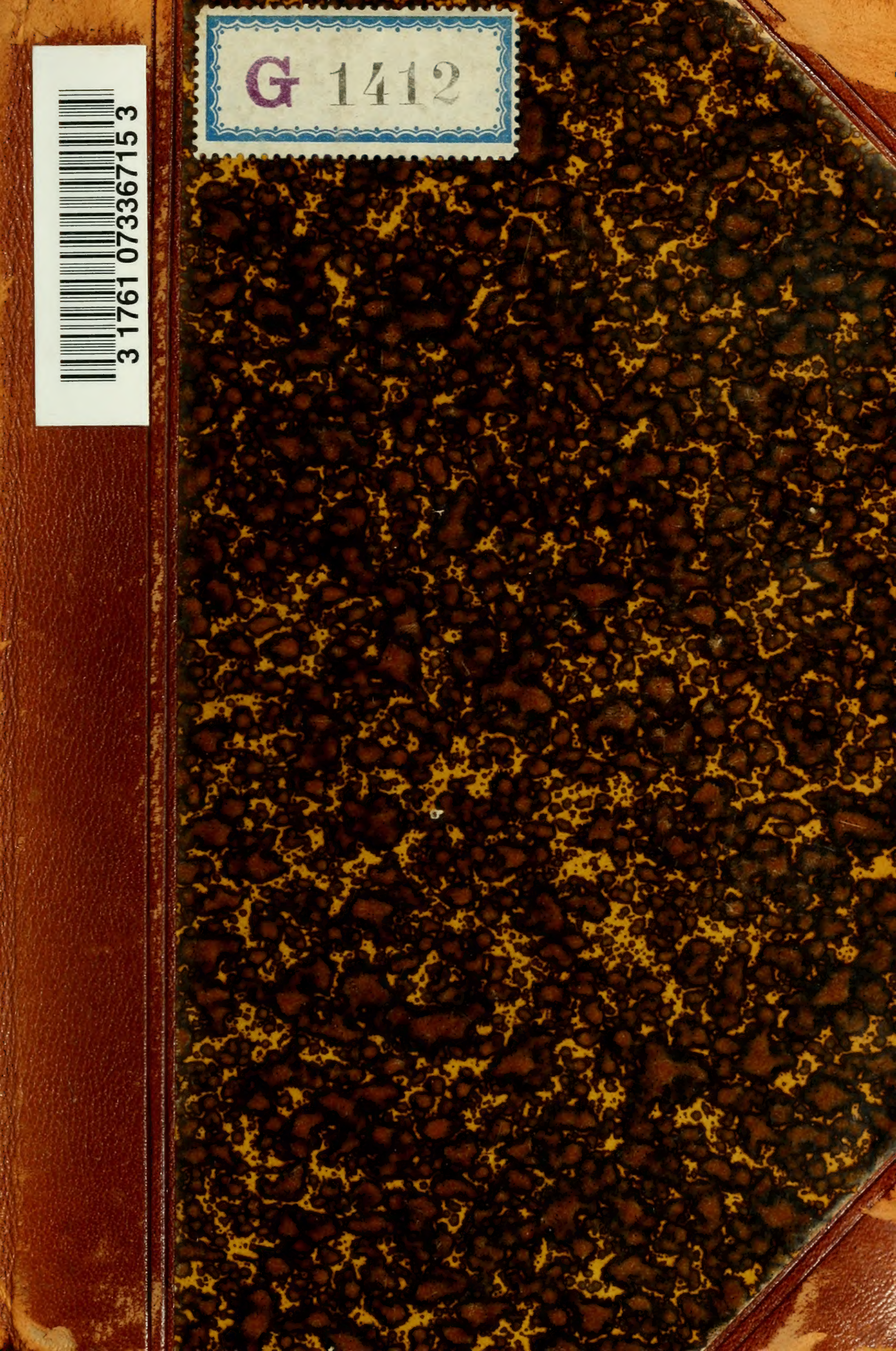

G 1412
3 1761 07336715 3

Kleine weiße Sklaven.



Kleine weiße Sklaven

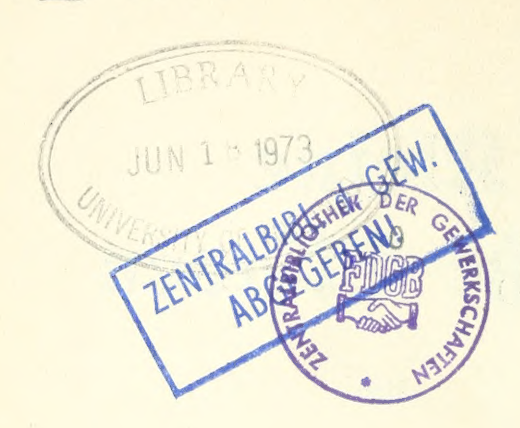
Von

Schwester Henriette Arendt
frühere Polizeiassistentin
in Stuttgart

Viertes Tausend



Vita Deutsches Verlagshaus
Berlin-Charlottenburg


LIBRARY
JUN 1 1973
UNIVERSITY
ZENTRALBIBL. d. GEW.
ABGEGEBEN!
ZENTRALBIBLIOTHEK DER GEWERKSCHAFTEN
FDGB

Inhalt.

Vorwort.

Motto:

La misère de l'homme? Il faut voir celle de la femme. La misère de la femme? Il faut voir celle de l'enfant!

Victor Hugo: Les misérables.

Das Elend des Mannes ist groß. Wieviel größer ist das Elend der Frau! Das Elend der Frau ist groß. Wieviel größer ist das Elend des Kindes!

Vor fast 2000 Jahren tat Christus den wunderbaren Ausspruch: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich!" — Wieviele seiner Nachfolger denken aber daran, daß so unzähligen Kindern die Erde zur Hölle, das Leben zur entsetzlichsten Qual wurde? Wohl trägt unser Jahrhundert den stolzen Namen „das Jahrhundert des Kindes", aber welch namenlosem Elend fallen auch heute noch unendlich viele Kinder anheim! Den Vielen, denen Kinderelend bis heute so gut wie unbekannt ist, möchte ich die Augen öffnen, möchte ihre Teilnahme anrufen für die kleinen, weißen Sklaven, deren Los fast schlimmer ist, als das der schwarzen Sklaven, für deren Be=

freiung einst so viele Menschen ihr Leben in die Schanze schlugen.

Wir leben wohl in einer Zeit, die reich ist an humanitären Bestrebungen, aber gerade der Kinder, der heranwachsenden Generation, auf der doch das Wohl des Staates beruht, nimmt man sich in noch immer viel zu beschränktem Maße an.

Dem Christentum ist es zu danken, daß überhaupt eine Kinderfürsorge besteht. Weder die kulturell so unendlich hochstehenden Griechen, noch die stolzen, siegreichen Römer kannten die Fürsorge für die Kinder, so wenig wie die barbarischen Völker. Kindermord, Kinderhandel und Aussetzung waren in früheren Zeiten gesetzlich erlaubt, häufig sogar vorgeschrieben. Erst die christliche Kirche trat solcher Unmenschlichkeit entgegen und ihre Priester schufen eine private, geistliche, anstaltliche Findlingsversorgung. Sie gründeten Findelhäuser mit Drehladen, in welchen Kinder, deren man sich aus irgendeinem Grunde entledigen wollte, deponiert wurden. Aber auch die in ihrem Grundgedanken so humane Institution der Findelhäuser artete häufig zu wahren Marteranstalten für die unglücklichen Kinder aus, da in vielen von ihnen Engelmacherei in größtem Stile betrieben wurde. So berichtet Vinzenz von Paul über ein von einer frommen Witwe

in Paris gegründetes Findelhaus, das er im Jahre 1638 nach ihrem Tode besuchte: „Entsetzliche Szenen boten sich meinen Blicken dar. Die Säle waren mit Rauch und mephitischen Ausdünstungen überfüllt; die Kleinen mit ihren Greisenphysiognomien lagen auf halbverfaulten Betten, ohne Bedeckung ihrer Blößen; einige rangen mit dem Tode. Niemand reichte ihnen einen kühlen Labetrunk; die Leichname lagen mitten unter den Lebenden. Alle Jammer des Elendes waren bunt durcheinander gewürfelt! Ich vernahm, daß man die Kinder um 20 Sous an Bettler verkaufte, die sie verstümmelten und ein schändliches Gewerbe mit ihnen trieben!“ Es gelang ihm ein neues Findelhaus zu gründen.

Er sammelte unermüdlich Gaben für diese Stätte. Aber er erkannte auch die dringende Notwendigkeit einer staatlichen Beihilfe, und bewog Ludwig XIII. eine jährliche Beisteuer von 8000 Livres für die von ihm gegründete Privat-Findelanstalt zu bewilligen. Vinzenz von Paul, diesem warmen Fürsprecher aller Kranken und Elenden, aller Mühseligen und Beladenen, ist es in erster Linie zu danken, daß den Findelkindern ein besseres Los bereitet wurde.

Von den noch bestehenden großen Findelhäusern, die als wirklich mustergültige zu bezeichnen sind, verdienen Erwähnung die im

Jahre 1672 in Moskau und 1770 in Petersburg gegründeten. Den in diesen beiden Findelhäusern aufgenommenen Findlingen wurden von ihrer warmherzigen Protektorin, der Kaiserin Katharina II., besondere Privilegien gewährt. In diesen großartig eingerichteten Anstalten durften die Zöglinge bis zum Jahre 1797 bis zu ihrer Mündigkeit bleiben. Jetzt kommen sie nach drei bis vier Monaten in Kosthäuser auf das Land. Bei ihrem Austritt erhalten sie eine Ausstattung von 100 Rubeln, einen Geleitsbrief, das Recht, sich auf allen Punkten des Reiches niederzulassen, für sich und ihre Nachkommen die bürgerliche Freiheit, die Befugnis, sich Häuser und Grundstücke anzukaufen, Industriegeschäfte zu betreiben, die Befreiung von der Kopfsteuer und Militärpflicht. Noch nach ihrem Austritt genießen sie den Schutz der Anstalt und haben für alles dieses keine anderen Verpflichtungen, als sechs Jahre in Rußland zu leben und an die Anstalt jährlich eine Gedächtnis-Kontribution von einem Rubel zu entrichten.

Die bedeutenden Einkünfte der russischen Findelhäuser fließen diesen zum großen Teil durch den Ertrag der Spielkartensteuer zu. Außer verwaisten und verlassenen unehelichen Kindern werden auch eheliche aufgenommen, deren Eltern nicht imstande sind, sie zu ernähren, oder deren

Mütter krank und arbeitsunfähig sind. Will eine Mutter im Findelhause bleiben und sich als Amme für das eigene und vielleicht noch ein anderes Kind anstellen lassen, so erhält sie freien Unterhalt und monatlich einen Lohn von siebeneinhalb Rubeln. Ammen, welche fähig sind, zwei Kinder gleichzeitig zu stillen, erhalten dafür höheren Lohn und kräftigere Kost.

Im Jahre 1903 ist in Rußland ein neues Gesetz erschienen, welches die unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleich stellt. Sie dürfen den Namen ihres Vaters tragen und sind mit dessen ehelichen Nachkommen erbberechtigt. Der Vater ist verpflichtet, für das Kind und auch für die Mutter zu sorgen, solange diese nicht erwerbsfähig ist oder einen Erwerb nicht finden kann.

Auch in Spanien genossen die Findlinge große Privilegien. Durch eine Ordonnanz Karl IV. vom 5. Januar 1794 wurde bestimmt: „Die ausgesetzten Kinder, deren Väter unbekannt sind, sollen als eheliche, und zulässig zu allen bürgerlichen Aemtern betrachtet werden. Die Gerichte sollen diejenigen als der Ehrenkränkung schuldig bestrafen, welche einem Findling den Namen Bastard, Ehebruchkind oder andere schimpfliche Namen geben würden. Die Findlinge sollen im Falle einer richterlichen Verurteilung keine infamierende Strafe, sondern bloß solche erleiden,

welche bevorrechteten Personen auferlegt werden.“ Spanien besitzt in jeder Provinz ein Findelhaus, hat aber unter allen katholischen Ländern die geringste Anzahl von Findlingen. Alle Findelanstalten Spaniens haben bedeutende Fonds, die sich aus Sammlungen, Almosen und Legaten bildeten. Die aus den Einkünften undeckbaren Regieauslagen werden durch die Departements beglichen.

In Portugal sind die Aussetzungen der Kinder an der Tagesordnung. Die Gemeinden tragen die Kosten für ihre Erhaltung. Man hat auch hier, wie in Frankreich, die Unterstützung der unehelichen Mutter eingeführt. Nach einem Gesetz vom 10. Juli 1843 werden zugunsten der Findelanstalten 5 % von den Lotteriegewinnen abgezogen. Gewinne von Lotterieunternehmungen, die nach 5 Jahren nicht abgeholt werden, verfallen dem Fonds der Findelhäuser.

Durch ein Dekret der Nationalversammlung vom 29. März 1791 wurde die Versorgung der französischen Findlinge auf Kosten der Nation übernommen, und durch ein anderes Dekret vom 3. September 1791 wurde die Gründung einer allgemeinen öffentlichen Unterstützungsanstalt beschlossen, um verlassene Kinder zu erziehen, schwächliche Arme zu unterstützen und arbeitslosen Armen Arbeit zu verschaffen. Ledige Mütter,

die ihre Kinder selbst stillten, erhielten das Recht auf Nationalunterstützung. Kinder von Müttern mit schlechter physischer oder moralischer Konduite wurden von den Behörden übernommen und versorgt. Die verlassenen Kinder erhielten durch ein Dekret der Nationalversammlung vom 4. Juli 1793 den Namen: „Enfants naturels de la patrie.“ (Kinder des Vaterlandes.) Napoleon I. setzte für die Unterhaltung der Findlinge und Waisen eine jährliche Summe von 4 Millionen Franken aus. Ein etwa fehlender Betrag sollte aus den Revenüen der Kommunen gedeckt werden. Napoleon wollte in jedem Arrondissement Frankreichs eine Findelanstalt mit Drehlade errichten. Statt 360 Anstalten wurden aber nur 271 eröffnet und bis 1859 170 davon wieder aufgehoben.

Die Begünstigung der Findlinge durch Napoleon und das Verbot des Code Napoléon nach der Vaterschaft zu forschen (la recherche de la paternité est interdite) ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß er ein großes Heer zu seiner Kriegsführung brauchte, und in den verlassenen, auf Staatskosten erzogenen Knaben das beste Soldatenmaterial zu finden hoffte.

Während die Mehrzahl der Findelhäuser bei ihrer Entstehung die Drehlade einrichtete, in die die Findlinge in der Regel nachts heimlich gelegt wurden, ohne daß man erfuhr, wer die An=

gehörigen des Kindes waren, wenn es nicht später reklamiert wurde, wurde die Drehlade fast überall abgeschafft, weil diese wohltätige Einrichtung sehr mißbraucht wurde. Nicht nur verlassene, ledige Mütter, sondern auch viele Eheleute, denen die Erhaltung mehrerer Kinder lästig war, legten sie nachts heimlich in die Drehlade. Andererseits drohten den Findlingen große Gefahren dadurch, daß sie meist nachts, oft bei bitterster Winterkälte, aus entfernten Ortschaften zu der Drehlade gebracht wurden. Wenn die Schwester oder Wärterin eines Findelhauses auf das Glockenzeichen erschien, fand sie ein sterbendes oder totes Kind in der Drehlade.

Die Drehladen haben eine Uebervölkerung der Findelhäuser hervorgerufen. Allerorts, wo sie eröffnet wurden, stellte sich sofort ein ungewöhnlicher Zudrang von Kindern ein, der dort noch weit größer war, wo diese Anstalten mit Drehladen in Verbindung gebracht wurden. Die Drehladen sind auch aus dem Grunde zu verwerfen, weil sie die Bande der Natur zwischen Mutter und Kind zerstören. Ein weiterer Nachteil der Drehladen war der, daß sie auch zur Hinterlegung gestohlener Kinder mißbraucht wurden.

In der Mehrzahl der noch bestehenden Findelhäuser, wie in Paris und Florenz, findet jetzt

die Aufnahme der Kinder im Bureau der Anstalt statt. Bei dieser „admission à bureau ouvert" ist die Mutter oder Ueberbringerin des Kindes nicht verpflichtet, ihren Namen und den Namen des Vaters des Kindes zu nennen. (Näheres über das Pariser und Florentiner Findelhaus siehe meine Broschüre „Erlebnisse einer Polizeiassistentin". Verlag Süddeutsche Monatshefte, München.)

Auf den Einfluß der Reformation ist es in erster Linie zurückzuführen, daß in den protestantischen Ländern die Findelhäuser aufgehoben wurden. Man wollte durch ihre Aufhebung gegen die Unsittlichkeit ankämpfen und in der ledigen Mutter, bzw. in den Eltern, das Pflicht- und Verantwortungsgefühl ihren Kindern gegenüber wecken. Der Protestantismus verwirft die bedingungslose Aufnahme der Kinder und setzt an ihre Stelle die Versorgung hilfsbedürftiger Kinder durch die Armenpflege und die Privatwohltätigkeitsvereine. In einzelnen deutschen Städten, wie Berlin, Hamburg, Mainz, Lübeck, Kassel, Koblenz, München, Nürnberg, Trier, wurden die Findelhäuser nach der Reformation entweder gänzlich beseitigt oder in Waisenhäuser umgestaltet.

Aber auch in katholischen Ländern wurden sie zum großen Teile aufgehoben.

Um der großen Kindersterblichkeit in den An-

stalten vorzubeugen, werden jetzt allgemein an den noch bestehenden Findelhäusern und anderen Kinderanstalten Ammen angestellt. Wie bereits erwähnt, sind in den russischen Findelhäusern Ammen angestellt. Im Wiener Findelhause werden die Ammen zwangsweise zum Säugen angehalten, und man gibt ihnen zwei bis drei Kinder zum Säugen. Im Pariser Findelhause hat jede Amme zwei bis drei Kinder zum Säugen. Der größte Teil der Findlinge wird in neuerer Zeit vom Findelhaus aus auf das Land zu Ammen gegeben. Durch die Abgabe der Findlinge in Kosthäuser auf das Land wird der Einwand widerlegt, daß durch die Institution der Findelhäuser eine große Mortalität der Findlinge direkt begünstigt wird.

Was die Aussetzungen anbetrifft, so wird von den Gegnern der Findelhäuser angeführt, daß die Findelhäuser keine Abnahme der Kindsaussetzungen bewirkt haben. So wurden in Mainz, wo es vom Jahre 1799 bis 1811 keine Findelhäuser gab, nur 30 Kinder ausgesetzt; als aber unter Napoleon I. ein Findelhaus mit einer Drehlade errichtet wurde, steigerte sich die Zahl der Aussetzungen innerhalb 40 Monaten schon auf 516 und als die Anstalt später wieder aufgehoben wurde, fiel die jährliche Zahl der Aussetzungen alsbald auf 6 bis 7.

In London, wo mit Ausnahme einer kleinen Privat-Findelanstalt keine Findelhäuser bestehen, kamen bei einer Bevölkerung von zwei Millionen Seelen vom Jahre 1819 bis 1823 nur 151 Aussetzungen vor.

In Deutschland und in der Schweiz, die gleichfalls keine Findelhäuser besitzen, gehören die Aussetzungen zu den Seltenheiten, dagegen sind die Tötungen neugeborener Kinder an der Tagesordnung. Außerdem wird auch ein lukrativer Handel mit diesen Kindern getrieben.

Nach diesem kurzen Ueberblick über das, was bisher in der Fürsorge für Kinder geschehen ist, komme ich auf das zu sprechen, was noch zu tun bleibt. Weder die Findelhäuser, noch die nach ihrem Beispiel gegründeten, meist auf Wohltätigkeit beruhenden Anstalten, sind je imstande, Tausende armer, verlassener Kinder vor Tötung und Mißhandlung zu schützen, oder dem Kinderhandel in wirksamer Weise entgegenzutreten, der gerade in unserer Zeit in erschreckender Weise zunimmt.

Der Kinderhandel.

Der Mädchenhandel beschäftigt seit vielen Jahren Behörden und Vereine. Unzählige Frauen und Männer aus allen Nationen und aus allen Gesellschaftsschichten treten ein in den Kampf gegen diese unwürdige Sklaverei unserer weißen Schwestern, die in vielen Fällen durch List und Betrug zu einem Sklavensein gezwungen werden, das aller Menschlichkeit spottet. Seit dem Jahre 1899 existiert eine internationale Organisation zur Bekämpfung des Mädchenhandels, deren Bestreben es ist, diesen scheußlichen Handel aufzudecken, ihn zu verhindern und seinen unglücklichen Opfern wieder zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen. Ebenfalls im Jahre 1899 konstituierte sich das „Deutsche Nationalkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels", dem zurzeit 62 deutsche Männer- und Frauenvereine der verschiedensten Richtungen und Konfessionen angeschlossen sind. Wie der französische Justizminister Vallé auf der „Internationalen Konferenz zur Unterdrückung des Mädchenhandels" in seiner

Ansprache bemerkte: „Das Internationale Komitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ besteht aus Männern und Frauen, die zwar verschiedener Abstammung und Gesinnung, jedoch einig sind in der Liebe zum Guten, in der Fürsorge für die öffentliche Moral, verbunden durch die Bande der Wissenschaft, des Rechts und der Menschenliebe.“ — Durch die rührige Tätigkeit dieses Komitees, durch die von ihm geschaffene internationale Bahnhofsmission und der Eröffnung von Mädchenheimen in allen größeren Städten des In- und Auslandes ist schon manches Opfer den Seelenverkäufern entrissen worden. An der Befreiung der erwachsenen weißen Sklaven wird somit in unserer Zeit von Behörden und Vereinen tatkräftig gearbeitet. Die Existenz eines Handels mit erwachsenen Menschen zu Unzuchtszwecken und die Pflicht der Gesellschaft, dagegen anzukämpfen, wird allgemein anerkannt.

Der Kinderhandel dagegen wird sowohl von Behörden wie von privaten Rettungsvereinen, absichtlich oder unabsichtlich, ignoriert. Tausende von unglückseligen weißen Kindern jeden Alters, jeder Nationalität und Konfession, siechen dahin in barbarischer Sklaverei, ohne daß sich Behörden und Vereine ihrer annehmen. Entrollt einmal eine Gerichtsverhandlung das Martyrium eines zu Tode gepeinigten Kindes, so ergreift wohl

das Publikum das tiefste Mitleid mit dem unglücklichen Opfer, aber es tröstet sich bald mit der Empfindung, daß solche Fälle ja nur ganz vereinzelt vorkommen.

Ich will nicht die Behauptung aufstellen, daß der Kinderhandel an Umfang dem Mädchenhandel gleichkomme, da ich mangels jeglicher Statistik über diesen Gegenstand diese Behauptung nicht beweisen könnte. Ich muß mich darauf beschränken, nachzuweisen, daß ein Kinderhandel in großem Umfang überhaupt existiert, und daß seine zahllosen kleinen Opfer durch ihre Verlassenheit und ihre absolute Wehrlosigkeit ihren Peinigern gegenüber, mindestens im gleichen Maße wie die Opfer des Mädchenhandels, ein Anrecht auf das Mitleid und die Hilfe der Gesellschaft haben.

Bei dem europäischen Kinderhandel unterscheidet man vier Arten:

1. die bekannteste Art: die Engelmacherei,
2. den Verkauf und das Verschenken von Kindern im allgemeinen und das Abgeben von Kindern mit einmaliger Abfindungssumme,
3. die Ausnutzung der Kinder zu Unzuchtszwecken,
4. den Verkauf oder das Vermieten von Kindern an Professionsbettler, Diebe usw.

Die Opfer der Engelmacherei sind fast ausschließlich „Kinder der Liebe", Kinder armer, verlassener, lediger Mütter, bei denen die Mutterliebe in Haß und Verzweiflung umgewandelt wurde. Aber auch eheliche Kinder werden oft frühzeitig zu „Engeln" gemacht, aus den verschiedensten Gründen.

So wandte sich im März 1910 eine Frau an mich, mit der Bitte um Aufnahme ihres 5 Monate alten Knaben in mein Kinderheim. Der Knabe, das einzige Kind armer Bauersleute, war seinem Vater ein Dorn im Auge. Dreimal versuchte der unnatürliche Vater das Kind mit Vitriol zu vergiften, bis die Mutter das Verbrechen entdeckte und ihren Mann zur Anzeige brachte. Das Kind wurde in meinem Heim für verlassene Kinder aufgenommen. Der Vater erhielt eine Gefängnisstrafe von nur einem Jahr und drei Monaten.

Ueber einen schauerlichen Fall von Engelmacherei in Sevilla berichteten spanische Zeitungen im April 1908. Der Schuhmacher Felix Melina lebte mit einer Franziska Herrera in wilder Ehe. Plötzlich verbreitete sich das Gerücht, das Paar habe von seinen 26 erzeugten Kindern 24 sofort nach der Geburt ermordet und in der Wohnung vergraben. Die Behörde nahm eine Haussuchung

vor und fand dabei zahlreiche Ueberreste neugeborener Kinder. Das verbrecherische Paar mußte unter starker polizeilicher Bedeckung abgeführt werden, da die empörte Volksmenge an ihnen eine Lynchjustiz vollstrecken wollte.

In vielen Fällen kaufen die Eltern ihre Kinder oder Pflegekinder in eine Lebensversicherung ein, lassen sie dann schleunigst sterben und kassieren die Versicherungssumme ein, oder sie suchen auf andere Weise Kapital aus ihren Kindern zu schlagen.

So wurde in Rußland im Gouvernement Charkow im Jahre 1902 ein Kind von einem Automobil überfahren und getötet. Der Besitzer des Automobils suchte die Eltern für den Verlust des Kindes dadurch zu trösten, daß er ihnen größere Schenkungen zuwandte. Merkwürdig ist es, daß nach diesem Unglücksfall verschiedentlich Kinder, anscheinend absichtlich, in die Gefahr gebracht wurden, von durchfahrenden Automobilen, die aus dem Kurort Slawiansk kamen, überfahren zu werden. Sollte da immer der Zufall gespielt haben?

Ein Ehepaar aus gut bürgerlichen, frommen Kreisen hat ein „Kind der Liebe“, das jetzt ein Jahr alt ist, ein gesundes, hübsches Bübchen, das seit seiner Geburt in einem Kinderasyl ist. Beide Eltern wollen dieses Kind unter keinen Um-

ständen anerkennen, der Schande wegen, und versprechen der Oberschwester des Asyls große Summen „für die Armen“ zu opfern, wenn der Herr baldigst das Kind unter seine Engelschar aufnehmen wollte. Trotz dieses Versprechens und trotz aller heißen Gebete will der Herr dieses Bübchen aber noch nicht unter seine Engel aufnehmen, und da die Schwester des Asyls fürchtet, daß die liebevollen Eltern sich nun an eine gewerbsmäßige „Engelmacherin“ wenden, hat sie mich gebeten, dieses arme Kind in meine Fürsorge zu nehmen, womit ich mich sofort einverstanden erklärte.

Unter gewerbsmäßiger „Engelmacherin“ versteht man Frauen, die ein Gewerbe daraus machen gegen Entgelt die Kinder armer, verlassener Mädchen in Kost zu nehmen und zu „Engeln“ zu machen. Die Kinder werden in der Regel mit Mohnblütentee und Alkohol eingeschläfert, erhalten schlechte, ungenügende Kost und sterben nach kurzer Zeit eines „natürlichen“ Todes. Auf dem vom Arzte ausgestellten Totenschein ist gewöhnlich „Darmkatarrh“ als Todesursache angegeben, und die Mörder können ihr Gewerbe ruhig fortsetzen, wenn nicht durch Zufall ihr Verbrechen an das Tageslicht kommt.

Der im Jahre 1904 in Hamburg sich abspielende Prozeß gegen die Engelmacherin

Wiese entwarf eines der furchtbarsten Bilder menschlicher Bestialität. Unter der Vorspiegelung, arme oder „diskrete“ Kinder reichen Leuten zur Adoption zuführen zu wollen, hatte diese Megäre die Kinder lediger Mütter in Kost genommen. Die Mütter mußten ihr größere Summen im voraus für die Vermittlung zahlen, und die Kinder wurden dann sofort „adoptiert“. Als auf die Anzeige einer Mutter Untersuchung gegen die Wiese eingeleitet wurde, stellte es sich heraus, daß sie eine große Anzahl „Kinder der Liebe“ auf diese Weise ihren Müttern abgelockt, sie mit Morphium getötet und dann verbrannt hatte.

In Düsseldorf wurde Anfang April 1911 die Engelmacherin Rau verhaftet, die Kinder gegen Bezahlung einer Abfindung von 200 bis 400 Mark adoptierte. Sie verbrauchte das Geld und vernachlässigte die Kinder in der schrecklichsten Weise. Bei den Revisionen wurden gänzlich abgemagerte, mit Wunden bedeckte Kinder gefunden. Mehrere von ihnen sind im Krankenhaus infolge von Entkräftung gestorben. Die Frau ist dringend verdächtig, eine große Anzahl von Kindern in verbrecherischer Weise beseitigt zu haben.

In dem sich direkt an Göttingen anschließenden Vororte Weende ließ sich im Jahre 1911 die

geschiedene Frau eines Arztes nieder, zog Diakonissenkleider an, nannte sich „Schwester“ und erbot sich, Neugeborene in Pflege zu nehmen. Ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern einzuholen, nahm sie Säuglinge in Pflege, deren Zahl schließlich auf neun anwuchs. Jede Woche starb ein Kind, das Standesamt wurde schließlich stutzig und veranlaßte polizeiliche Ermittelungen. Da stellte man fest, daß die Kinder zu mehreren quer in Betten für Erwachsene lagen und fast gar nicht an die Luft kamen. Die „Schwester“ nahm auch Krankenpflegen an und war manchmal tage- und nächtelang nicht zu Hause! Die Ermittelungen erstreckten sich auch auf den Milchverbrauch für drei Erwachsene (ein sog. möblierter Herr teilte auch Wohnung und Kost), neun Säuglinge und das eigene dreijährige Kind der „Schwester“. Das, was die Polizei ermittelte, war derart, daß die inzwischen von der „Schwester“ nachgesuchte Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern verweigert, die gemeingefährliche „Säuglingsfürsorgestelle“ geschlossen, und die Säuglinge anderweit untergebracht wurden.

Grauenhafte Zustände von Engelmacherei in „christlichen Kinderasylen“, besonders in Italien, haben wiederholt die Gerichte beschäftigt.

Der Verkauf und das Verschenken von Kindern im allgemeinen und das Abgeben von Kindern mit einmaliger Abfindungssumme.

Bei den Abnehmern der Kinder kommt hier in Betracht: der pekuniäre Vorteil einerseits und andererseits die Ausnützung der jugendlichen Arbeitskraft.

Täglich werden Kinder, besonders uneheliche, von den eigenen Angehörigen wahllos dem ersten Besten mit und ohne gegenseitige Entschädigung übergeben, ohne daß die Angehörigen je erfahren, was aus dem Kinde geworden ist. Daß die betreffenden Kinder zu unlauteren Zwecken dienen sollen, geht oft schon daraus hervor, daß der von den betreffenden Uebernehmern der Kinder angegebene Name und Wohnort sich bei Nachforschungen als falsch erweist.

Die Zeitschrift „Jugendfürsorge" berichtet im Mai 1907 unter der Aufschrift „Erschwindelte Kinder": Ein Kinderhandel, der anscheinend gewerbsmäßig betrieben wird, beschäftigt die Kriminalbehörden von Berlin und Hannover. Im Jahre 1904 meldete sich auf die Anzeige einer Frau in Hannover, die ein Kind zu vergeben hatte, eine Frau, die sich Lehrerfrau Fricke nannte und Mittelweg 61 in Blankenese zu wohnen angab. Frau Fricke erhielt das Kind und versprach, über

sein Gedeihen zu berichten. Als diese Berichte ausblieben, erkundigte sich die Mutter und erfuhr, daß die Frau sie belogen hatte. Wo das Kind geblieben ist, weiß man heute noch nicht.

Eine „Lehrersfrau Dehnke" erschwindelte sich im vergangenen Jahre auf dieselbe Weise in der Nähe von Hannover ein Kind nach einem längeren Briefwechsel mit der Mutter, der postlagernd Hannover geführt wurde. Auch dieses Kind ist verschwunden, wie zwei andere, die kürzlich in Berlin abgegeben wurden.

Im April 1910 hat in Rostock eine tief verschleierte Dame ein uneheliches Kind, einige Wochen alt, von der Mutter zur Adoption übernommen. Sie reiste mit dem Kinde sofort ab, angeblich nach Berlin und München. Seitdem ist jede Spur des Kindes und auch der Frau, die sich fälschlich als Frau Lang aus München bezeichnete, verloren.

Anfang Juli 1911 inserierte ein Fräulein Margarete W. in einer Hamburger Zeitung, daß sie ihre am 25. Juni dieses Jahres geborene Tochter Charlotte an Kindes Statt abgeben wolle. Hierauf meldete sich bei ihr eine Frau, die aus Kiel kam, angab, eine Dänin zu sein und Frau „von Damehden" zu heißen. Sie erzählte, ihr Mann habe ein Garderobengeschäft in Berlin in der Friedrichstraße, sprach fließend deutsch mit Berliner Dialekt.

Sie verlangte nur Wäsche für das Kind und 40 M. für einen Kinderwagen, erhielt die Kleine und reiste mit ihr am 11. Juli d. J. ab. Zwei Stunden später telephonierte sie von Lübeck, sie sei falsch gefahren und wolle nach Hamburg zurückkehren, weil sie abends Berlin nicht mehr erreichen könne. Die Mutter des Kindes wartete aber vergeblich und als ihre an die aufgegebene Adresse nach Berlin gesandten Briefe als unbestellbar zurückkamen, machte sie der Kriminalpolizei von der mysteriösen Angelegenheit Mitteilung. Das Schicksal dieses Kindes wird wohl ebenso ein Rätsel bleiben, wie das Schicksal aller anderen auf so geheimnisvolle Weise verschwundenen Kinder.

Unzählig sind die Fälle, in den Eltern bzw. die unehelichen Mütter, selbst ihre Kinder zum Kauf anbieten. Nur aus allerletzter Zeit mögen hier einige Beispiele folgen. Im Jahre 1910 erschien nachstehende Annonce fettgedruckt in einer Stuttgarter Tageszeitung:

„Osterfreude.

Welche wohlhabende kinderlose Herrschaft wäre geneigt, ein Kind für ihr eigenes zu nehmen? Dasselbe ist ein netter, gesunder und zarter Knabe, ½ Jahr alt. Offerten unter T. 1796 befördert die Exped. d. Bl."

Nachdem ich nun mehrfach die Erfahrung gemacht habe, daß die Leute, die sich eines Kindes

entledigen wollen, einer „Schwester“ in der Regel nicht antworten, schrieb ich unter dem Namen einer kinderlosen Witwe B., die gern einen Knaben „an Kindesstatt“ annehmen wolle. Ich erhielt darauf folgende Antwort aus D. a. E.:

D., 22. 3. 10.

„Euer Wohlgeboren!

Ihre werte Karte vom 18. 3. 10 ist heute in meinen Besitz gelangt und erlaube mir Näheres über unser Kind Ihnen mitzuteilen. Nämlich wir fahren am 15. April nach Amerika und suchen daher für unseren Liebling ein gutes Plätzchen. Es ist ein liebes Wesen, und ich, sowie meine Frau, würden es sich zu Herzen nehmen, wenn es dem Kind nicht gut ging. Ich frage deshalb bei Ihnen ergebenst an, ob Sie nicht für den Ersatz unser eintreten, und uns eine einmalige Abfindungssumme von 8000 M. (achttausend Mark) zu geben; wenn ja, erbitte ich Rückantwort. Ich kann Ihnen nur versichern, daß Sie bestimmt Freude an unserem Knaben hätten. Mit der Namensübertragung würde schnellstens gesorgt. Es ist am 22. September in Augsburg geboren und erfreut sich das Dasein.

Eine recht baldige Antwort erwartend, grüßt Sie

Bitte um Diskretion!

J. W.“

Ich erwiderte, daß ich nicht abgeneigt sei, eine kleine Vergütung für den „Liebling“ zu geben, obwohl ich bisher immer der Meinung gewesen sei, daß die Leute, die ein Kind annehmen, eine Entschädigung erhielten, nicht umgekehrt. Daß Kinder verkauft werden, hätte ich nicht gewußt, und da ich es für unmöglich halte, daß man mir sein eigenes Kind zum Kauf anbiete, so bitte ich um Auskunft, woher man dieses Kind habe. Hierauf erhielt ich keine Antwort. Ich machte nun dem Schultheißenamt in D., wo der Mann wohnte, von der Sache Mitteilung und fragte an, ob das Kind bei diesen Leuten gut versorgt sei. Umgehend erhielt ich meine Eingabe mit dem antwortenden Vermerk zurück: „Das Kind ist gut aufgehoben, es ist gestorben.“ (!) Weitere Nachforschungen ergaben, daß die Eheleute W. von Bayern nach D. gezogen waren, und nach dem Tode ihres einzigen Kindes wieder von D. fortgezogen seien. Das Kind sei eines „natürlichen“ Todes gestorben.

Ein anderes Ehepaar aus dem Badischen, das sein Kind, ein 6jähriges Mädchen, ebenfalls „an Kindesstatt“ abgeben wollte, „da wir noch mehrere Kinder haben und eines entbehren können“, verlangte eine Entschädigung von 5000 Mark. „Sie dürfen mit dem Kind machen, was Sie wollen“, schrieb mir der Mann, ein Tage-

löhner, „und wenn Sie unser kleines Mädchen nicht wollen, finden wir stets andere Liebhaber.“

Eine größere Tageszeitung Süddeutschlands brachte im August 1910 folgende Annonce:

„Meinen unehelichen 4jährigen, selten hübschen, klugen, gut erzogenen Knaben möchte ich an Kindesstatt an kinderlose Eheleute abgeben. Eine kleine einmalige Abfindung muß entrichtet werden. Offerten R. S. 101 postl. Passau.“

Auf meine Anfrage, wie hoch sich der Preis für den „selten hübschen, klugen Knaben“ stellen würde, erfolgte keine Antwort, voraus ich schließe, daß das Kind bereits einen Käufer gefunden hatte.

Unter der Aufschrift „Kinderhandel für Studienzwecke“ schreibt die „Welt am Montag“ am 30. Mai 1910: Vor einigen Wochen war in einem Berliner Blatt ein Inserat zu lesen, durch das ein 12jähriges Mädchen an Kindesstatt ausgeboten wurde. Ein kinderloses Ehepaar aus unserem Leserkreise, das einer solchen Adoption nicht abgeneigt war, wandte sich um nähere Angaben an die dafür bestimmte Chiffre. Als Antwort kam ein Brief, in dem die Mutter des Kindes anonym schreibt: „Da mir die Kleine im Laufe der Jahre durch ihre Erziehung viel gekostet hat,

so bin ich nur in der Lage, sie gegen eine entsprechende Abfindungssumme endgültig zu vergeben. Es geschieht dies nicht etwa in gewinnbringender Absicht, vielmehr ist meine Existenzfrage die eigentliche Ursache dieses Entschlusses, insofern, als ich meinem Bräutigam, einem Akademiker, welcher kurz vor dem Staatsexamen steht, und die letzten Studiengelder, welche zu unserer Existenzbegründung erforderlich sind, nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten kann, auf diesem Wege durchzuhelfen gedenke." — Hierzu bemerkt die Redaktion der „Welt am Montag": „Hoffentlich ist der Akademiker, dem dieser brutale Kindesverkauf in die Staatskarriere helfen soll, ein Jurist und bringt es einst zum Staatsanwalt. Wie würde er aus eigener Erfahrung über die herrschende Unmoral lamentieren können!"

Im Frühjahr 1910 meldete der Polizeibericht aus Heidenheim in Württemberg: „Eine unbekannte Frau bot hier in mehreren Häusern ihren kleinen Knaben um eine ganz niedere Summe zum Kauf an. Weil sie keinen Liebhaber fand, setzte sie das Kind aus, das in einer Straße schlafend gefunden wurde."

Von Mitgliedern einer fahrenden Komödiantentruppe wurde mir mitgeteilt, daß eines ihrer Mitglieder ein kleines, zierliches Mädchen, ein

Jahr alt, seiner Mutter abgenommen habe, um es später als Seiltänzerin auszubilden. Da die Leute noch in derselben Nacht weiter reisten, suchte ich sie sogleich nachmittags auf, mußte aber bis 11 Uhr abends warten, bis die Pflegemutter, eine Dirne, die bereits wegen Gewerbsunzucht bestraft war, mit ihrem Zuhälter ankam. Das Kind war den ganzen Tag im Zimmer eingeschlossen, ohne daß es wagte, sich zu melden. Der Mann der Frau war nicht zu sehen. Die mir gemachten Angaben über das Kind fand ich vollauf bestätigt. Es hatte beginnende englische Krankheit infolge der schlechten Ernährung, das Gesichtchen war braun und blau geschlagen und unter dem Auge war eine große Wunde, die „zur Heilung“ — wie die Frau sagte — mit Schmierseife bestrichen worden war. Die Pflegemutter und ihr Zuhälter waren durchaus nicht bereit, mir das Kind gutwillig zu übergeben. Da ich infolge der Dringlichkeit der Sache mich auf die langsam mahlenden Mühlen der Behörden nicht verlassen wollte, und es zudem auch keine Annehmlichkeit für mich war — trotz meines scharfen Begleithundes — bei Nacht im fremden Hause mit solchem Gesindel zu debattieren, so erklärte ich mich bereit, ihnen eine Entschädigung für das Kind zu zahlen. Meine ganze Barschaft bestand nur aus 10 Mark und

obwohl sie meinten, daß die Kleine mit den feinen Gliederchen einen viel größeren Wert repräsentiere, wurden wir doch handelseinig und ich packte das halbverhungerte, kleine Ding, das keinen Laut von sich gab, in meinen Schwesterkragen und tappte mit ihm und meinem treuen Schutzhund die dunkle Treppe hinunter, in die kalte Winternacht hinaus. — Dieses arme kleine Geschöpf ist das siebente Kind einer ledigen Kellnerin, die es gleich nach der Geburt zu einer braven Familie in Kost gegeben hatte, wo die Kleine sich prächtig entwickelte. Der Mutter war dies aber gar nicht recht, und obwohl die Pflegeeltern das Kind unentgeltlich behalten wollten, nahm sie es eines Tages von dort fort. Durch Zeitungsannonce hatte sie eine gefällige Frau gefunden, die sich bereit erklärte, es gegen eine Abfindungssumme von 200 Mark baldigst zu einem „Engel" zu machen. Diese Frau erhielt nun die Kleine. Als die früheren Pflegeeltern ihren Aufenthaltsort ausgekundschaftet hatten und nach dem Kinde sahen, fanden sie es ganz abgemagert und krank vor. Die neue Pflegemutter hatte die 200 Mark bereits vertrunken und wollte die Kleine nun langsam eines „natürlichen" Todes sterben lassen. Auf Anzeige wurde dieser Frau das Kind abgenommen und seiner Mutter übergeben. Aber auch jetzt erklärte sich diese nicht bereit, es den ersten Pflegeeltern

zurückzugeben. Wieder wurden durch die Zeitung Adoptiveltern gegen einmalige Abfindungssumme gesucht. Auf diese Annonce hin meldeten sich die durchreisenden Komödianten, bei denen ich nun das kleine Mädchen in der jämmerlichsten Verfassung vorfand. — Obwohl man der Mutter direkt nachweisen konnte, daß sie sich ihres Kindes entledigen wollte, fand sich keine Behörde verpflichtet, einzuschreiten. Dieses Kind ist im Königreich Württemberg geboren. Es hat seinen gesetzlichen Vormund erhalten, der längst Württemberg verlassen und sein Mündel überhaupt nie gesehen hat. Das Kind ist durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen, und alle diese Formalitäten haben es nicht verhindern können, daß die Kleine jämmerlich zugrunde gegangen wäre, wenn ich nicht noch im letzten Moment von ihrem traurigen Schicksal Kenntnis erhalten hätte.

Im April 1911 stand folgendes Inserat in einer Stuttgarter Zeitung:

„Kind, 6 Monate alt, wird an kinderloses Ehepaar an Kindesstatt abgegeben gegen Abfindung. Offerten unter F. R., Wilhelmspostlagernd."

Eine Familie, die sich bereit erklärte, das Kind anzunehmen, erhielt auf ihre Anfrage folgende Antwort:

Stuttgart, 12. April 1911.

„Sehr geehrte Frau!

Auf Ihr wertes Schreiben teile ich Ihnen mit, daß ich mein schönes, kleines Püppchen nur gegen eine entsprechende Geldsumme, etwa 1000 Mark, hergeben würde. Da ich leider durch Unglücksfall arm geworden bin, und es sonst nicht getan hätte, da ich mein Kind liebe, wie jede Mutter, aber wenn es in gute Hände kommt, würde ich es schon für 500—600 Mark hergeben, aber unter dem nicht. Das Kind ist aus anständiger Familie und kein unrechtes Kind, sondern ein eheliches, rechtes schönes Kind, sollten Sie es haben wollen, dann bitte unter F. R. Stuttgart, Wilhelmspost."

Trotz der geschilderten Vorzüge des armen Kindes gingen die Leute auf den Handel aber nicht ein, und die unnatürliche Mutter hat nun jedenfalls an anderer Stelle versucht, aus ihrem Kinde Kapital zu schlagen.

Im März 1911 sah ich eines Abends ein Mädchen neben einem Kinderwagen in dem an meine Wohnung stoßenden Hofe stehen. Es war ein kalter, regnerischer Abend und der Säugling fror und hustete unter der dünnen Decke. Ich fragte das Mädchen, ob es zu mir wolle. „Ja," antwortete es, „wegen Kosthaus für das Kind

komme ich.“ Ich ging mit ihr in ihre Behausung, einem elenden, schmutzstarrenden Loch, in dem der Säugling auf übelriechenden Lumpen sein Lager hatte. Auf meine Frage, wovon sie lebe, konnte sie keine Antwort geben. Der Vater des Kindes war ein Italiener, doch wußte die Mutter weder seinen Namen, noch seine Adresse. „Es steht auf e Zettele geschriebe, kuket Sie nur na,“ meinte sie und hielt mir einen Zettel vor, auf dem tatsächlich die Personalien des Vaters aufgeschrieben waren, was ihr einmal ein gefälliger Freund besorgt hatte. Nach Aussage der Hausbewohner empfing das Mädchen viele Herrenbesuche und lebte wohl nur von der Unzucht. Sie ließ das Kind ganz verwahrlosen; es wurde weder gebadet, noch gewaschen, bekam ungenügende Ernährung, und es war kaum zu begreifen, daß es überhaupt am Leben blieb. Die Mutter konnte sich nicht entschließen, das Kind in ein Kosthaus zu tun, so daß ich genötigt war, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, damit ev. Fürsorge-Erziehung für das Kind eingeleitet werden könnte. — Obwohl das Kind in Stuttgart geboren und getauft war, und unter der Obhut des Gemeinde-Waisenrats stand, hatte sich noch niemand des armen Geschöpfes angenommen. Es hätte sang- und klanglos zugrunde gehen können, und dieses Schicksal ist ihm wohl

auch, trotz meiner Anzeige, zuteil geworden. Die Mutter hatte schon früher ein Kind gehabt, das auch in Stuttgart geboren und getauft ist. Auf meine Frage, was aus diesem Kinde geworden sei, konnte sie keine Auskunft geben. Eine Frau habe es „für umsonst" genommen. Wer diese Frau war, und wo sie wohnt, wußte sie nicht. Es hätte bis jetzt noch niemand danach gefragt, meinte sie, und es sei doch auch egal.

Auf ein Inserat in einer Münchener Zeitung, in dem ein 11jähriges Mädchen ausgeschrieben war, meldete sich eine Dame, die ein Kind adoptieren wollte. Es erschien ein Herr bei ihr, der angab, der Vater des Mädchens zu sein, keine Entschädigung verlangte, sondern nur die Bedingung stellte, daß das Mädchen jeden Tag *tüchtig geprügelt* werden müßte. Die Dame war über dieses Ansinnen so entsetzt, daß sie leider sofort alle Beziehungen abbrach und das unglückliche Kind seinem Schicksal überließ.

Im April 1911 antwortete mir auf ein fingiertes Inserat, in dem ich unter Chiffre ein Kind zu adoptieren wünschte, ein Amerikaner, der mit Frau und zwei Knaben in Stuttgart in den dürftigsten Verhältnissen lebte. Er bot mir den zweijährigen Knaben an, sprach sogleich von Kontrakt machen und festen Bedingungen, so daß ich merkte, daß er den Knaben verkaufen wollte.

Ich erbat mir eine Bedenkzeit und sagte, daß ich eventuell auf beide Knaben reflektiere. Er sagte, daß der ältere Knabe sein Liebling sei, von dem er sich nicht trennen wolle, daß der Kleine aber jederzeit zur Verfügung stehe, wenn wir uns über die Bedingungen einigen. Nach einigen Tagen fragte er bei mir an, ob ich das Kind sofort übernehmen könne, was ich verneinte. Am folgenden Tage war er mit der Frau und dem älteren Knaben unter Hinterlassung beträchtlicher Schulden verschwunden und hatte den Kleineren einfach zurückgelassen. Das Stuttgarter Armenamt mußte sich seiner annehmen. Ich erfuhr, daß der Mann wegen Betrug verhaftet werden sollte und deshalb die Flucht ergriff. Einer Nachbarin hatte er erzählt, daß er für seinen älteren Knaben „einen guten Käufer“ gefunden habe. — Nach dem normalen Lauf der Dinge werden diese Leute nun steckbrieflich verfolgt, und wenn man sie endlich gefunden hat, kann ohne weiteres das Kind aus der Obhut des Armenamts seinen lieblosen Eltern wieder übergeben werden, so daß sie es wieder aussetzen, verschenken, verkaufen oder umbringen können. Keine Behörde und kein Rettungsverein nimmt das wehrlose Geschöpf in seinen Schutz. — Ich habe mich nun den Behörden gegenüber bereit erklärt, den armen Kleinen sofort unentgeltlich aufzunehmen, falls

er aus der Obhut des Armenamts wieder der Fürsorge seiner Eltern überliefert werden sollte.

In einer Münchener Zeitung erschien folgendes Inserat:

Weihnachtsfreude!

Mädchen, 4 Jahre alt, wird gegen angemessene Entschädigung an Kindesstatt abgegeben. Offerten unter „Weihnachtsfreude" Augsburg, postlagernd.

Ein kinderloses Ehepaar, das sich die „Weihnachtsfreude" bereiten wollte, schrieb nach Augsburg und erhielt folgende Antwort:

„Sehr geehrter Herr!

Es freut uns, daß Sie unser liebes Kind adoptieren wollen. Wir leben jedoch in großer Armut; ich bin schon mehrere Monate krank und arbeitslos, erst vor kurzem aus Bayreuth hier zugezogen und meine Frau schafft in einer Fabrik und verdient nur 10 Mark in der Woche und Hauszins ist hier teuer, so mußten wir uns entschließen, unsere lieben Kinder herzugeben. Wir konnten bereits durch eine Annonce ein 10 jähriges Mädchen und einen 6 jährigen Knaben an einen auswärtigen Wohltäter (?!) abgeben, der uns die Beiden, die wir mit Mühe groß gezogen,

mit 1350 Mark vergütete und können dieses Mädchen auch nicht unter 800 Mark für ganz hergeben. Der Preis ist nicht hoch, es ist ein schönes Kind mit gesunden Gliedern. Es hat blaue Augen und dunkle Haare und gefällt einem jeden, der sie sieht. Sie heißt Amanda. Wir können Ihnen auch eine Photographie schicken. Die Summe müßte gleich bar gezahlt werden. Kann Ihnen jeden Tag die Kleine bringen.

Um freundl. Zusage postwendend bittend, grüße Sie

Achtungsvoll

L. K."

Auf diesen Brief ersuchte das Ehepaar Herrn L. K. um Angabe seiner Adresse, die es jedoch nicht erhielt. Weitere Briefe kamen als unbestellbar zurück.

Ein Straßburger Dienstmädchen verkaufte ihr zweijähriges Töchterchen einem Unbekannten, der sehr gebrochen deutsch sprach, um 300 Mark. Nie wieder hat man von diesem Kinde etwas gehört.

Wiederholt wurde ich von ledigen Müttern darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen ein Unbekannter oder eine Unbekannte eine größere Summe Geldes (meist 200—800 Mark) für ihr Kind geboten habe. In einzelnen Fällen gelang es mir, die Richtigkeit dieser Angaben nachzu-

prüfen, doch war es sehr schwierig, den Betreffenden nachzuweisen, daß sie die Kinder zu unzüchtigen Zwecken verwenden wollten, zumal mir das Stadtpolizeiamt diese Tätigkeit verboten hatte und mir darin in keiner Weise an die Hand ging. In einem Falle wurde mir erwidert, daß eine reiche Dame in Holland ein Kind zu adoptieren wünsche, ein andermal sollte es eine reiche Schwedin sein, und ehe ich irgendwelche Feststellungen machen konnte, hatten die freundlichen Vermittler das Weite gesucht, weder von einer Polizeibehörde, noch von irgendeinem Kinderschutzverein gehindert. Ungestört konnten sie sich nach anderen Opfern umsehen!

In einem Falle stellte sich der betreffende Adoptivvater als Seiltänzer vor, der einen kleinen vierjährigen Knaben für seinen Beruf ausbilden wollte, in einem anderen Falle als „Kunstjongleur".

Ein Akrobat hatte sich vor Gericht wegen schwerer Mißhandlung eines 10jährigen Mädchens zu verantworten, das er „zur Ausbildung" adoptiert hatte.

Die Fälle, in denen Kinder gegen Abfindungssummen an Leute übergeben werden, die dann durch schwere Mißhandlungen ihren Tod herbeizuführen suchen, beschäftigen immer wieder

die Gerichte. Vor dem Schöffengericht Berlin stand die Frau Emilie K. unter der Anklage der gefährlichen Körperverletzung, begangen an ihrer achtjährigen Nichte, die ihr nach dem Tode ihrer Mutter gegen entsprechende Vergütung zur Erziehung übergeben worden war. Es wurde festgestellt, daß Arme und Rücken des Kindes mit blauen Striemen besät waren. Das Kind mußte allein die Treppen von drei Aufgängen reinigen und wurde von der Angeklagten, wenn es etwas nicht recht machte, in der rohesten Weise geschlagen. Es mußte auf Erbsen knien und einmal warf ihm die Angeklagte ein Hackbeil an den Kopf, wovon es eine große Narbe an der Schläfe davontrug. Für diese Bestialitäten wurde die liebevolle Pflegemutter zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt!

Der Arbeiter H. in Mühlhausen in Thüringen hatte einen dreijährigen Knaben, das Kind von Verwandten, angenommen. Welche Abfindungssumme er dafür erhielt, konnte ich nicht feststellen. H. und seine Ehefrau mißhandelten das Kind auf die schwerste Weise. Das arme Wesen wurde mit einem Ausklopfer, mit Besen, mit Fäusten und Füßen derart mißhandelt, daß es am ganzen Körper braun und blau war. Der Arzt fand, als das von Wundfieber befallene Kind durch die Polizei zu ihm gebracht wurde,

keine Stelle am Körper, die nicht Anzeichen alter oder neuer Mißhandlungen trug. Auch das Gesichtchen, das ganz aufgeschwollen war, zeigte sich voll gelb=grüner Flecke, die von Schlägen herrührten. Beide Ohren waren am Läppchen eingerissen. Der Arzt erklärte vor Gericht, wenn der Knabe in der seitherigen Weise weiter behandelt worden wäre, dann hätte er verblöden müssen, falls er überhaupt am Leben geblieben wäre. Der Vorsitzende gab während der Verhandlung wiederholt der Annahme Ausdruck, daß die Eheleute die Absicht gehabt hätten, das Kind durch systematische Mißhandlungen beiseite zu schaffen. Auch die äußerst mangelhafte Ernährung des Kindes deute auf die Absicht hin. Der Amtsanwalt beantragte, den angeklagten Ehemann unter Versagung mildernder Umstände zu einem Jahr und die Ehefrau zu neun Monaten Gefängnis zu verurteilen. Das Gericht gab diesem Antrage nur bezüglich der Frau statt, ging aber bei dem Manne weit über das beantragte Strafmaß hinaus. Es verurteilte ihn zu zwei Jahren Gefängnis und begründete diesen Spruch damit, daß man schlimmere und boshaftere Mißhandlungen gegen ein Kind gar nicht ausdenken könne, und daß daher von Milde gegen den Angeklagten, der bei allem stets die treibende Kraft gewesen, keine Rede sein könne.

Die Zimmermannsehefrau Franziska S. in Balingen in Württemberg, hatte ein „diskretes“ 5 jähriges Mädchen mit hoher Abfindungssumme erhalten. Das Kind, das ein gesundes, lebhaftes Mädchen war, als es ihr übergeben wurde, wurde in der brutalsten Weise von ihr mißhandelt. Sie ersann die scheußlichsten Quälereien, um einen „natürlichen“ Tod herbeizuführen. Das Kind erhielt fast nichts zu essen und wurde mit allen möglichen Geräten geschlagen. Es durfte nicht in der Wohnung in einem Bett schlafen, sondern wurde nachts in den Keller gesperrt. Als auf eine Anzeige hin die Polizei einschritt, fand man das arme kleine Geschöpf im Keller liegend. Um eine Blutvergiftung herbeizuführen, hatte die entmenschte Pflegemutter ihm Stecknadeln in den Leib gesteckt und einen festen Verband darüber gemacht. Das Kind wurde ihr sogleich abgenommen. Das Schöffengericht in Balingen, vor dem sich diese Megäre zu verantworten hatte, verurteilte sie zu — 5 Monaten Gefängnis.

Im November 1910 hatte sich vor dem Schwurgericht Locarno das Ehepaar Egli von Buttisholz (Luzern) wegen Mordes an seinem vierjährigen Töchterchen zu verantworten. Durch stetige Mißhandlung wurde das Kind langsam zu Tode gemartert und dann in einer finsteren Nacht in einem bereits aufgeworfenen Grabe ver-

scharrt. Es dauerte ziemlich lange, bis der Mord von Nachbarsleuten entdeckt worden war, denn sofort nach dem Tode des eigenen Kindes wurde von Egli ein anderes im gleichen Alter stehendes Mädchen, für das eine hohe Summe bezahlt wurde, adoptiert. Durch Zeitungsinserate im Kanton St. Gallen hatte das Ehepaar Egli unter falschem Namen ein gleichaltriges Adoptivkind gesucht und gefunden, das es nachher als seine Tochter ausgab. In der Untersuchungshaft haben die Eheleute nach langem Leugnen gestanden, daß ihr Töchterchen Sophie am 28. Dezember 1909 an einem „Herzleiden“ gestorben sei, daß sie die Leiche fünf Monate im Hause behalten und dann zur Nachtzeit im Geheimen auf dem Friedhof in Brione vergraben hätten, und zwar das alles deshalb, weil sie schon früher in Luzern wegen einer Kindsmißhandlung bestraft worden seien und gefürchtet hätten, daß sie wegen des Todes ihres Kindes wieder mit dem Strafrichter in Konflikt kommen könnten. Als die Leiche des Kindes Sophie ausgegraben wurde, ergab es sich, daß der Schädel gespalten war und nicht mehr mit der Wirbelsäule zusammenhing. Das Adoptivkind Martha Meßmer, das von seinen Eltern im Kanton St. Gallen zurückgenommen wurde, ist ebenfalls mißhandelt worden und es sagt aus, daß es gesehen habe, wie die Eheleute Egli ein

Kind getötet und ihm den Kopf abgehauen hätten. Das Ehepaar leugnete hartnäckig und so dauerte die Untersuchung über 15 Monate, bis der Ehemann Egli das Verbrechen einem Mitgefangenen gestand. Der Staatsanwalt hatte lebenslängliches Zuchthaus beantragt, das Gericht sprach aber nur eine Zuchthausstrafe von drei Jahren aus, was in der Zuhörermenge lebhafte Protestrufe zur Folge hatte.

Ist es nicht himmelschreiend, daß Menschen, die vorher schon wegen Kindesmißhandlung in Zürich und Luzern bestraft waren, in Locarno ungestört ihr Kind weiter mißhandeln konnten, ja, daß sie sogar noch fremde Kinder annehmen konnten, ohne daß die Behörden von Zürich und Luzern die Behörde in Locarno auf sie aufmerksam machte??

Im Februar 1911 wurde in der Nähe von Bern in einem Graben ein fünfjähriges Mädchen fast erfroren aufgefunden. Es stellte sich heraus, daß die Kleine unehelich geboren und von ihrer Mutter mit Abfindungssumme einer Frau übergeben worden war. Diese hatte das Kind so mißhandelt, daß es fortlief und sich 3 Tage und 4 Nächte in einem Graben versteckte. Ins Spital gebracht, mußten dem armen Kind alle Zehen des rechten Fußes amputiert werden. Nach seiner Entlassung aus dem

Spital nahm sich der Berner Kinderschutz-Verein seiner an.

Im Herbst 1909 erschienen im „Corriere della Sera“ in Mailand Berichte über einen mysteriösen Fall. Eine verlassene Mutter hatte auch ihr Kind „ausgeschrieben“. Es meldete sich ein Aegypter, dem sie das Mädchen sofort übergab, nachdem er sagte, er wolle es „an Kindesstatt“ annehmen. Als er mit dem Kinde fort war, schlug der Mutter das Gewissen. Sie meldete den Fall bei der Polizei, die sofort Recherchen nach dem Unbekannten anstellte, aber obwohl alle Polizeibehörden des In- und Auslandes von dem Fall Kenntnis erhielten, blieben der Aegypter und das Kind verschwunden. Verschiedene vornehme Mailänderinnen machten der unglücklichen Mutter die bittersten Vorwürfe, weil sie das Kind dem ersten besten gegeben hatte. Die Zeitungen berichteten von der „Rabenmutter“, als wenn es ein ganz ungeheuerlicher Fall wäre, daß eine arme Näherin, verlassen vom Vater des Kindes, ohne Existenzmittel für sich und das Kind, es „an Kindesstatt“ dem ersten besten überläßt!

Auf ein fingiertes Inserat wurde mir postlagernd Stuttgart erwidert, daß Schreiber dieses in der Lage wäre, mir in dem Artikel „Kinder“ „extra gute Angebote“ machen zu können. — Ich bestellte darauf ein 5—6 jähriges hübsches Mäd-

chen und erhielt umgehend die Photographie eines solchen. Ich übergab die Angelegenheit der Polizei. Der Mann, ein Arbeiter, erklärte, daß er arm sei, viele Kinder habe und sich ihrer auf diesem Wege entledigen wolle. Gravierende Belastungsmomente konnten nicht gefunden werden. Eigentümlich aber bleibt es doch, daß der Mann seine Korrespondenz postlagernd führte und gerade ein Kind liefern wollte, das ganz meinen Wünschen entsprach. Da er dadurch immerhin verdächtig erscheint, will ihn die Polizei im Auge behalten.

Den unehelichen Kindern der höheren Stände, den sogenannten „diskreten“ Kindern, geht es in der Regel nicht viel besser, als den armen Proletarierkindern. Auch sie werden — gewöhnlich mit einer Abfindungssumme — wahllos dem ersten besten übergeben, der sich auf eine Zeitungsannonce hin meldet und später in vielen Fällen mit Erpressungsversuchen an die Mutter herantritt. Eine solche unglückliche Mutter machte ihren Verfolgungen durch einen Sprung ins Wasser ein Ende, eine andere vergiftete sich.

Im Herbst 1910 wurde ich um Rat gefragt betreffs Unterbringung von zwei „diskreten“ kleinen Mädchen, zwei und vier Jahre alt, die beide auf Zeitungsannonce hin einem Ehepaar übergeben wurden. Das eine der Kinder hatte

ein adliges Fräulein zur Mutter, das 1800 Mark Abfindung zahlte, das andere eine Modistin, die nur 500 Mark zahlen konnte. Das Ehepaar, das über mehrere eigene Kinder verfügte, hatte das Geld bald durchgebracht. Die Frau war Kellnerin und Dirne, vorbestraft wegen Gewerbsunzucht und Körperverletzung. Da sie in letzter Zeit wieder der Unzucht nachging und die Kinder verwahrlosten, sollten ihr, sowohl die eigenen wie die fremden Kinder, nun auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts abgenommen werden. Der Ehemann, der offenbar noch mehr „diskrete“ Kinder annehmen wollte, kam jammernd zu mir: „Es liegt doch gar kein Grund vor,“ meinte er, „uns die Kinder fortzunehmen. Meine Frau gibt sich nur mit fremden Männern ab, wenn sie betrunken ist, was bei ihrem Beruf allerdings häufig vorkommt, und die Körperverletzung, wegen der sie einige Wochen sitzen mußte, war gar keine Körperverletzung. Sie hatte nur einem Gast ein Bierseidel an den Schädel geworfen und das nennt das Gericht dann gleich „Körperverletzung“! Bitte, helfen Sie uns, daß wir die Kinder behalten!“ Ich erklärte ihm, daß ich auch der Meinung des Gerichts sei, daß ich seine Frau nicht für die geeignete Erzieherin der Kinder hielte und daß ich ihm nicht helfen könnte. — Die beiden Adoptivkinder sind nun jedenfalls ihren Müttern

zurückgegeben und von diesen mit neuer Abfindung an ebensolche zweifelhaften Elemente weiterbefördert worden. Späterhin, wenn sie überhaupt am Leben bleiben, reihen sie sich ein in das große Heer der Protistuierten und Landstreicherinnen, und das adlige Fräulein Mutter, das inzwischen eine vornehme Partie gemacht hat, blickt mit Verachtung auf die „Dirnen" herunter, und bewahrt sorglichst ihre ehelichen Töchter davor, von der Existenz solcher Frauen etwas zu erfahren.

Ein anderes „diskretes" Kind, ebenfalls aus bester Familie, wurde mit 2000 Mark Abfindung einem Manne übergeben, der wegen Adoptionsschwindel und anderer Vergehen wiederholt im Zuchthaus gesessen hat. Nie wieder hat man von diesem Kinde etwas gehört.

Ein kleines, unehelich geborenes Mädchen, dessen Eltern beide den höchsten Gesellschaftskreisen angehören, wurde gleich nach der Geburt in eine Anstalt eingekauft. Beide Eltern kümmerten sich dann nicht weiter um sein Schicksal. Das Kind wurde von der Anstalt, ohne jede Kontrolle, Bauersleuten auf dem Land übergeben, die das Kostgeld einsteckten und das Kind vollständig verwahrlosen ließen. Das Kind verblödete. Als es acht Jahre alt war, hörte eine Schwester des

natürlichen Vaters, die unverheiratet und sehr kinderlieb ist, von seiner Existenz und nahm es zu sich. Mit Entsetzen gewahrte sie die traurige Verfassung ihrer Nichte, die auch sittlich bereits ganz verdorben war. Es stellte sich heraus, daß das achtjährige kleine Mädchen von dem Knecht der Bauersleute wiederholt vergewaltigt worden war. Die Erziehung des Kindes war eine unendlich schwierige, und als die Tante sich endlich der Hoffnung hingeben konnte, es doch noch zu einem tüchtigen Menschen zu erziehen, erkrankte es plötzlich und starb.

Ein unehelich geborener kleiner Knabe, dessen Vater unserer ersten Gesellschaftsklasse angehört, wurde mir gleich nach der Geburt von dem Vater zur Fürsorge überwiesen. Ich übergab ihn zur Pflege einer Frau, bei der ich ihn sehr gut aufgehoben glaubte. Tatsächlich läßt die körperliche Pflege dort auch nichts zu wünschen übrig. Da ich aber über die moralische Qualität der Pflegemutter inzwischen sehr ungünstiges erfahren hatte, teilte ich das dem Vater des Kindes mit und erklärte mich bereit, sofort für eine andere Pflegestelle zu sorgen. Beide Eltern gingen jedoch nicht darauf ein. Sie ließen den Knaben dort, unbekümmert darum, daß er bei diesen Leuten sittlich zweifellos verwahrlosen wird.

Eine besondere Spekulation herzloser Eltern ist es, ihre Kinder Aerzten und Kurpfuschern gegen gute Bezahlung als „Versuchskaninchen“ anzubieten. Leider finden sich immer gewissenlose Menschen, die auf solches Anerbieten eingehen und an diesen armen kleinen Geschöpfen herumexperimentieren.

So berichtet Professor Dr. Paul Förster in „Der Mord im Dienste der Wissenschaft“: „Bargigli kaufte Kinder von armen Eltern und impfte sie mit dem Eiter eines Aussatzgeschwüres.“ Arme, verlassene Kinder und Waisen scheinen auch behördlicherseits als geeignete Objekte zum Experimentieren angesehen zu werden. So berichtet Förster in derselben Schrift über Experimente, die in Stockholm mit Findelkindern vorgenommen wurden. Es wurde diesen Kindern schwarzes Blatterngift zu Versuchszwecken eingeimpft, und der experimentierende Arzt berichtete im Jahre 1891 in einem Vortrage über dieses Experiment: „Vielleicht hätte ich zuerst an Tieren Versuche anstellen sollen; die geeignetsten jedoch, nämlich Kälber, waren der Kosten wegen schwer zu beschaffen und zu unterhalten, weshalb ich, mit gütiger Erlaubnis des Oberarztes, meine Experimente an Kindern im allgemeinen

Findelhaus begann. Es wurden vierzehn Kinder Tag für Tag geimpft, bis Wirkung eintrat, und diese Versuche ein Jahr lang fortgesetzt. Die menschlichen Objekte zeigten sich widerstandsfähiger als die tierischen, denn das erste Kalb mußte bereits zu Anfang des Versuchs wegen eingetretener Diarrhöe geschlachtet werden." — „Experimente an 14 Waisenknaben mit Blatterngift, ferner Herzexperimente nahmen die Professore Ziemßen, Penzold, Filehne vor."

Angesichts dieser „mit gütiger, obrigkeitlicher Erlaubnis" vorgenommenen Versuche an Kindern muß man aber doch fragen: Welches Recht haben Findel- und Waisenhäuser die ihnen anvertrauten Kinder zu derartigen, die Gesundheit und das Leben gefährdenden Experimenten herzugeben?

In fast allen größeren Städten Deutschlands wird ein schwunghafter Kinderhandel betrieben. Es gibt sogar große Bureaus, die meist unter dem Deckmantel der Barmherzigkeit sich mit diesem Kinderhandel einen anscheinend recht lohnenden Erwerbszweig geschaffen haben.

In Leipzig existiert ein Institut, das sich mit der Unterbringung von Kindern beschäftigt. Der Ehemann der Inhaberin hat eine Strafe von vier Jahren Gefängnis wegen Unterschlagung usw.

hinter sich. In Nürnberg wurde ihnen die Konzession zum Kinderhandel verweigert, dagegen in Leipzig erteilt, angeblich, weil kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorhanden ist. Die Devise dieses Bureaus, das angibt 2000 Kinder liefern zu können, lautet: „Was ihr getan habt einem dieser geringsten meiner Brüder, das habt ihr mir getan!" Das Institut betont die ideale Seite seines Unternehmens, aber die geschäftliche Seite, d. h. der Handel mit Kindern, ist ja eigentlich das Motiv. Der Leipziger Verein der Kinderfreunde ist dem Treiben dieses Instituts auf die Spur gekommen. Er hat die Vereine anderer Städte darauf aufmerksam gemacht und den Zusammenschluß zur Bekämpfung derartiger Mißstände angeregt. Der von diesem Institut verschickte Fragebogen lautet folgendermaßen:

Fragebogen.

1. Wie heißen Sie?
2. Wie alt sind Sie?
3. Welchen Beruf haben Sie?
4. Welche Religion?
5. Sind Sie und Ihre Frau gesund?
6. Haben Sie Kinder?
7. Wieviel?
8. Wie alt sind dieselben?
9. Sind die Kinder gesund?

10. Wünschen Sie einen Knaben oder ein Mädchen?
11. Wieviel beanspruchen Sie Entschädigung?
12. Oder verzichten Sie auf Entschädigung?
13. Wollen Sie ev., wenn die Mutter arm ist, etwas zahlen?
14. Haben Sie Realschule oder Gymnasium am Platze?

Bemerkungen:

Ich erkläre auf Ehre und Gewissen, obige Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

den 19

Unterschrift
(recht deutlich):

Unter der Aufschrift „Ein Briefwechsel wegen fünf Mark Vorschuß" schreibt der „Erfurter Anzeiger" am 21. Februar 1911:

„Auf Grund eines kleinen Zeitungsinserates wandte sich eine Frau in Erfurt an ein Bureau für „diskrete Angelegenheiten" und ähnliche feine Sachen in Berlin und erhielt darauf folgenden Bescheid:

P. P.

Ich nehme Bezug auf Ihr wertes Schreiben und gebe Ihnen folgendes zur gefl. Kenntnis.

Ich bin mit der Erledigung dieser Angelegenheit betraut. Das Mädchen ist, wie bereits angegeben, drei Monate alt, gesund und kräftig. Der Vater ist Industrieller und gehört auch die Mutter den besseren Kreisen an. Als Erziehungsbeitrag werden 4000 Mark gezahlt und wird Ihnen über event. Uebergabe, Transport usw. noch Näheres bekanntgegeben. Bevor ich mit Ihnen in nähere Verbindung trete, muß ich erst über Ihre Verhältnisse genau informiert sein. Ich beauftrage damit eine Auskunftei und sind die Kosten hierfür im Betrage von fünf Mark sofort an mich einzusenden. Nachdem ich mich über Ihre Verhältnisse informiert habe, schlage ich Sie sofort der Dame vor. Den anliegenden Fragebogen wollen Sie genau ausfüllen und nebst der Gebühr von 5 Mark an mich einsenden. Diskretion wird zugesichert.

Hochachtungsvoll .....“

Die Bedingungen mit dem Fünfmark-Vorschuß für eine notwendige vorherige Erkundigung waren der Frau denn doch ein zu bekannter Kniff und sie ließ dem Herrn Vermittler einen Brief zugehen, in dem sie ihrer Privatansicht über solche Vorschußforderung Ausdruck verlieh und auch sonst aus ihrem Herzen keine Mördergrube machte.

Die Antwort des Berliner Vermittlers, die im Gegensatz zu dem ersten Schreiben, das vervielfältigt war, ein Originalstück ist, lautet:

„Frau N. N.

Antwortlich Ihrer Zuschrift: Auf derlei unverschämte Schreiben reagiere ich gar nicht, aber ich kann nicht umhin, Ihnen zur Kenntnis zu geben, daß ich Ihre Karte der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung überwiesen habe. Im übrigen dürfte Ihnen wohl das hiesige Polizeipräsidium, unter dessen dauernder Kontrolle ich stehe, die beste Auskunft über mich geben.“

In den „Hamburger Neuesten Nachrichten“ war im März 1911 folgendes Inserat zu lesen:

„Hebamme hat noch einige Kinder für eigen abzugeben. 5000 Mark pro Kind! Briefe kosten 20 Pf., Briefporto ist beizufügen. Adresse: Madame Zucher, Cite Vaux Hall 7, Paris.“

Als sich auf dieses Inserat hin Leute aus Hamburg, die 5000 Mark gebrauchen konnten und das Kind mit in den Kauf nehmen wollten, an die aufgegebene Adresse wandten, erhielten sie folgende Antwort:

„Wollen Sie ein Kind annehmen, bedarf es der Einsendung von 10 M. 5 M. sind für eine Auskunft für Ihre Person, ob Sie dort wohnen,

ob längere Zeit usw. Für diese genaue Auskunft zahle ich 5 M. Die anderen 5 M. sind für meine Bemühung, andere Ausgaben haben Sie nicht. Für Auskunft bedarf ich 14 Tage, dann wird Ihre Adresse der Mutter des Kindes gegeben und die Unterhandlung beginnt bei Ihnen dorten. Sie sehen das Kind; auf Quittung erhalten Sie das Geld und die Sache ist erledigt. Sollte Ihre Auskunft nicht gut sein, was sicher nicht der Fall ist, vergüte ich 5 M. retour. Ich sehe ihrer Nachricht entgegen und zeichne

Hochachtungsvoll

M. Zucher, Cite Baux Hall 7, Paris."

Wiederholt liest man in Berliner und auswärtigen Blättern in allen Variationen folgende lockenden Annoncen:

„Adoptionen
arrangiert schnell, diskret und zuverlässig unter Beihilfe eines Notars. Adoptivkinder täglich gesucht. Erstes und ältestes Unternehmen. Keinerlei Verbindung mit zweifelhaften Instituten. Adoptionszentrale, Berlin, ... Straße."

„Adoptivkinder
bringt kostenlos in beste Hände. Hunderte Kinder, zum Teil mit Abfindung bis 4000 Mark, wurden zur Unterbringung angemeldet im Zentralbureau Berlin, ... Allee."

Am häufigsten inseriert die sogenannte „Charitasorganisation“, und zwar:

„Pflegekind

oder Kind „als eigen“ erhalten Sie nur durch „Charitas“ (schützt vor Ausbeutung durch gewissenlose Elemente). Zuschrift erbeten an Charitas-Organisation, Berlin . . . . .

oder

„Pflegekinder

und Adoptivkinder bringt schnell und kostenlos unter Charitas, ... Straße.“

„Hunderte Pflegefrauen

können bestätigen, daß sie durch unser Bureau Pflegekinder erhalten haben. Adoptionszentrale, ... Straße.“

Diese verschiedenen Berliner „Adoptionszentralen“ (zirka 6 bis 8) mit Filialen in Breslau und Leipzig, deren Chefs die Herren Radeck und Haase sind, stecken alle unter einer Decke und ernähren sich in der Regel nur durch Schwindel, d. h. sie begnügen sich damit, den Köder, d. h. 4—6000 Mark mit dazu gehörigem Kind auszuwerfen, und von den vielen Leuten, die nun gerade für diese schöne Summe Verwendung hätten, 5 bis 10 M. „Auskunftsgebühr“ zu nehmen. In den seltensten Fällen wird den Leuten ein Kind zugewiesen, und dann müssen sie für diese „kosten-

lose" Vermittlung noch mindestens 10 % zahlen. In all diesen „Adoptionszentralen" gehen täglich Hunderte von Mark ein, und wenn die Leute die „Auskunftsgebühr" entrichtet und nun das Geld bzw. das Kind nicht erhalten haben, ungeduldig werden und der Zentrale das Haus stürmen wollen (einer der Herren soll sogar schon von der Kundschaft geohrfeigt worden sein) —, zieht die Zentrale um. Durch diesen Umstand ist es zu erklären, daß die „Adoptionszentralen" ihren Wohnsitz dauernd verlegen. Auf alle mögliche Weise versuchen diese Herren, „die vor Ausbeutung durch gewissenlose Elemente schützen", den Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen. So lassen sie den Leuten, sobald sie bei ihnen die Anzahlung geleistet haben, durch eine ihrer anderen „Zentralen" ein Kind mit hoher Abfindung anbieten. Gewöhnlich fallen die Leute darauf hinein, und wenn sie durch den Schaden noch nicht klug geworden sind, so kann es wohl passieren, daß sie nun auch von der dritten Zentrale geprellt werden.

Ein anderer Trick dieser Herren besteht darin, ein Kind mit großer Abfindung postlagernd („Ida 8") auszubieten. Die Leute, die sich nach Hinterlegung von 5 Mark darum bewerben, erhalten nach einiger Zeit den Bescheid, daß sie dazu auserkoren sind, das Geld mit dem daran hängen-

den Würmchen zu bekommen, aber — sie müßten jetzt noch weitere 150 Mark zahlen, um die Möbel (!) des Kindes auszulösen.

Ein großer Teil der Geprellten hat sich in den verschiedenen Gegenden Berlins an das zuständige Polizeirevier und an die Kriminalpolizei gewandt, und doch blüht das Treiben dieser „Adoptionszentrale“ immer weiter.

Wiederholt wurde in den letzten Monaten vor Adoptionsschwindlern in der Presse gewarnt. Einige arme Teufel, die die Grandseigneurs, die unbehelligt von der Polizei arbeiten, imitieren wollten, wurden sogleich von der Polizei „auf frischer Tat“ ertappt, verhaftet und wegen Betrugs bestraft. Genau nach dem alten Prinzip: „Die kleinen Diebe hängt man, und die großen läßt man laufen.“

In verschiedenen deutschen Zeitungen konnte man Januar 1910 folgendes Inserat von Herrn Radeck lesen:

„Bildhübscher Knabe, hoher diskreter Herkunft, 3 Jahre alt, an Kindesstatt zu vergeben. Einmaliger Erziehungsbeitrag 2500 Mark. Adoptionszentrale, Zweigbureau Breslau, Ohlauerstraße 19.“

Leute, die sich daraufhin meldeten, erhielten folgendes Schreiben:

„Adoptions- und Pflegestellen-Nachweis-Bureau.
Berlin-Breslau. Zweigbureau Breslau.
Breslau, 25. Januar 1910.

Wir beabsichtigen Sie zur Adoption des Kindes vorzuschlagen. Dasselbe ist ein drei Jahre alter hübscher blonder Knabe, hoher diskreter Herkunft. Der Vater des Kindes ist Gerichtsassessor, die Mutter stammt aus sehr guter Familie. Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Knaben ist Berlin. Als einmaliger Erziehungsbeitrag werden dem Kinde 2500 Mark sofort mitgegeben. Bemerkt wird, daß das Kind syphiliskrank war, jedoch infolge rationeller Kur laut ärztlichen Attestes vollständig geheilt und gesund ist. Falls Sie sich für den Knaben interessieren, dann ersuchen wir um genaue Ausfüllung des anliegenden Fragebogens und sofortige Uebersendung desselben an uns. Unrichtige Angaben verfehlen den Zweck, da dieselben von einer Auskunftei nachgeprüft werden.

Drei Mark Nachweisgebühr sind sofort mit einzusenden. Nach Auszahlung der Abfindungssumme sind noch 80—150 Mark Kosten an uns zu zahlen.

Strengste Diskretion wird zugesichert.

ppa. Adoptions- und Pflegest.-Nachw.-Bureau.
Berlin-Breslau.
Radeck."

Die Veröffentlichung dieses Schreibens in der Breslauer „Volkswacht" veranlaßte Herrn Radeck zu einer Rechtfertigung seiner „Adoptionszentrale". Er schreibt u. a.:

„Wohl ist man bemüht, die Not der unehelichen Kinder zu lindern, wohl bilden sich im Sinne der Mutter- und des Kinderschutzes wohltätige Vereine, aber alle diese versagen gewöhnlich bei den traurigsten Fällen. Sei es, daß die uneheliche Mutter nicht weiß, an wen sie sich wenden soll, oft aber wird sie um geringfügiger Formalitäten vom heiligen Bureaukratius abgewiesen — — —. Im Armenhaus wird das Kind nicht angenommen und so steht die Mutter ratlos und verzweifelt, ihrem Schicksal selbst überlassen, da. Sie wendet sich an mein Institut und es spielen sich in meinem Bureau oft wahre Tragödien ab! „Helfen Sie mir, sonst muß ich mit meinem Kinde das tiefste Wasser aufsuchen!" Sache meines Institutes ist es, menschenfreundliche Wohltäter ausfindig zu machen, welche sich der Aermsten erbarmen, die kinderlos, sich aus Liebhaberei des Kindes annehmen. In diesem Falle setze ich Geld zu. (!)

Der Mutter des Kindes entstehen hierbei nicht die geringsten Kosten, wo soll sie sie auch hernehmen? Ich bemerke, daß sich der größte Teil

dieser Mädchen aus Fabrikarbeiterinnen und stellungslosen Dienstmädchen rekrutiert. (!)

Ist es nun unmoralisch, wenn ich mir bei Kindern mit solchen Abfindungen, die übrigens sehr selten, meine Kosten heraushole? Ich bemerke, daß durch mein seit 1908 bestehendes Institut allein in diesem Jahre zirka 260 Kinder, zum Teil ohne Abfindung, untergebracht wurden.

Kinderschacher treiben dagegen viele Hebammen. Ich kann Hebammen nachweisen, die von den Pflegefrauen für Vermittlung eines Kindes die höchste Summe, oft das ganze Pflegegeld fordern!! Ich kann eine Hebamme nachweisen, welche die Hälfte der gesamten Abfindung von Reflektantinnen fordert, da das Kind ja doch bald sterbe. Dies ist Kinderschacherei im richtigsten Sinne des Wortes!

Wenn wir bei einer Abfindung von 3000 M. 80—150 M. Kosten verlangen, so ist dies in Anbetracht dessen, daß wir in einem derartigen Falle 60—80 M. bare Auslagen haben, (!) doch nicht unmoralisch."

Aus dieser Aeußerung des Herrn Radeck, aus der rührenden Schilderung von den „Tragödien", die sich in seinem Bureau abspielen, könnte ein unbefangener Leser vielleicht den Schluß ziehen, daß diese „Zentralen" der Herren Radeck

und Genossen tatsächlich für arme Mütter sorgen. Ganz das Gegenteil ist aber der Fall. Ich kenne verschiedene arme Dienstmädchen, die sich an die „Zentralen“ wandten, mit der Bitte um Versorgung ihres Kindes. Sie wurden kurz abgewiesen, mit der Begründung, daß die „Charitas-Zentralen“ nur für Kinder bemittelter Eltern sorgen könnten.

Ein Gutsbesitzer, der ein Kind mit Abfindungssumme adoptieren wollte, erhielt den Bescheid, daß er für die Bemühungen der „Zentrale“ im voraus 500 M. entrichten müsse.

Die „Tragödien“ in den „Zentralen“ spielen sich nur ab, wenn die betrogenen Leute ihr Geld zurückverlangen; sonst spielen sich in den Zentralen ganz andere Dinge ab, über die manche Portierfrau, Aufwärterin und so manches von den Herren „Adoptionsvermittlern“ verführte Mädchen dem Herrn Staatsanwalt interessante Mitteilung machen könnte.

Lieb' Vaterland, kannst ruhig sein, wenn derartige Leute sich deiner verlassenen Kinder annehmen!

Am 29. August 1911 veröffentlicht der „Vorwärts“ einen Brief der Adoptionszentrale des Herrn Zwiener, in dem dieser u. a. schreibt:

„Wir gestatten uns noch, Sie darauf hinzuweisen, daß im Laufe der letzten 6 Monate zirka 300 Kinder, zum Teil mit Abfindung

bis 4000 M. zur Unterbringung bei uns angemeldet wurden, welche Angaben Ihnen das hiesige Polizeipräsidium gerne bestätigen wird. Mit zweifelhaften Instituten, vor denen wir übrigens warnen (eine „Zentrale“ warnt, wie bereits bemerkt, immer vor der anderen!), haben wir keinerlei Verbindung.“

Die Redaktion des „Vorwärts“ bemerkt hierzu: „Wir sind neugierig darauf, was das als Referenz angegebene Polizeipräsidium hierzu sagen wird. Eine aufklärende Zuschrift des Polizeipräsidiums zu veröffentlichen, sind wir gern bereit.“ —

Eine Aeußerung des Berliner Polizeipräsidiums über seine Stellungnahme zu den „Adoptions-Zentralen“ wäre allerdings höchst interessant. Noch interessanter wäre aber eine Aufklärung des Polizeipräsidiums darüber, welches Schicksal diesen „Hunderten Kindern“ zuteil wird, die angeblich durch die Adoptions-Zentralen verschachert werden.

Im Harburger Kreisblatt vom 13. Juli 1911 stand folgendes Inserat:

„Mädchen.

Wer nimmt 1½ Jahre altes hübsches, gesundes Mädchen in Dauerpflege? Erziehungsbeitrag bis 3000 M. Ausführliche Offerten erbeten Berlin C. 24, Postlagerkarte 294.“

Mehrere Reflektanten, die sich meldeten, erhielten mit der Schreibmaschine hergestellte, völlig gleichlautende Schreiben:

„Adressen-Zentral-Verlag. Inh.: A. Zwiener.

Berlin C., Landsbergerstr. 57.

Bei Anfragen Rückporto erbeten!

Berlin, 17. Juli 1911.

Euer Hochwohlgeboren!

Wir nehmen höflichst Bezug auf unser Inserat, durch welches wir Ihre werte Adresse erfuhren und gestatten uns, Sie auf unser Unternehmen aufmerksam zu machen.

Sie können sofort ein Kind erhalten. Wir „arrangieren“ keine Adoptionen, wir „erledigen keine diskreten Angelegenheiten“, mit welchen hochtönenden Phrasen man das Publikum auszubeuten versucht, sondern wir setzen Sie sofort mit Müttern, welche Kinder tatsächlich vergeben wollen, direkt in Verbindung. Wir weisen Ihnen nicht ein Kind, sondern 25 Kinder nach, bzw. geben Ihnen die Adressen der Mütter und dürfte wohl infolge der Auswahl bestimmt ein günstiges Resultat erreicht werden. Wir berechnen Ihnen diese 25 Originaladressen mit 5,50 M., welcher Betrag sofort einzusenden ist oder auf Wunsch durch Nachnahme erhoben wird.

Sie finden darunter Kinder jeden Alters und Geschlechts.

Zurzeit sind bei uns zirka 100 Kinder jeden Alters und Geschlechts zur Unterbringung angemeldet. Durch zehn teure Inserate in Tageszeitungen erreichen Sie nicht annähernd den Erfolg, wie bei uns. Beeilen Sie sich daher, sich mit einem wirklich reellen Unternehmen, welches nicht mit leeren Versprechungen, sondern Tatsachen aufwartet, in Verbindung zu setzen. Adressen von Müttern, welche Kinder vergeben, gehen bei uns täglich ein. Wir geben Ihnen nur die neuesten Adressen.

In letzter Stunde eingegangen: 2 Jahr altes Mädchen mit 3000 Mark Erziehungsbeitrag.

Diese Adresse wird Ihnen selbstverständlich auch mitgeteilt. Falls Sie speziell auf das zwei Jahre alte, hübsche, gesunde Mädchen reflektieren, dann empfiehlt es sich, sofort mit uns in Verbindung zu treten, da die Unterbringung desselben in Kürze erfolgen soll. Diskretion wird Ihnen zugesichert, desgl. für die Mutter des Kindes gefordert.

Hochachtend

A. Zwiener."

In der „Adoptionszentrale" des Herrn Zwiener in der Schillingstraße hing ein großes

Schild: „400 Kinder umgesetzt in kurzer Zeit!“

Das anonyme Inserat, die 400 „umgesetzten“ Kinder, das zweijährige Mädchen, das in letzter Stunde eingegangen ist, erinnern lebhaft an die Rubrik „Tiermarkt“ bzw. „Tierbörse“ in den Berliner Tageszeitungen: „Von ca. 400 Pferden gebe für alle Geschäfte passende Pferde ab“, „Reit- und Luxuspferde“, „20 gute Pferde, weil überzählig, zu verkaufen“ (genau, wie die überzähligen kleinen Menschen), „Rassehunde, Papageien, Tauben, Kanarienvögel usw.“ Das Angebot ist das gleiche. Der Unterschied zwischen den ausgebotenen Tieren und den ausgebotenen Kindern besteht nur darin, daß die Rassetiere einen Wert repräsentieren, dementsprechend bezahlt und behandelt werden, wohingegen die Rassekinder keinen Wert repräsentieren. Man erhält für sie in der Regel sogar einen „Erziehungsbeitrag“, und kann sie dann mit der größtmöglichen Schnelligkeit an „Darmkatarrh“ — und wie die „natürlichen“ Todesarten dieser überzähligen Kinder alle heißen — auf den Friedhof bringen, die Rassekinder genau so, wie ihre proletarischen Leidensgenossen.

In Württemberg, dem Land der Pietisten, in dem der Tierschutz eine ungleich größere Rolle spielt, als der Menschen- bzw. Kinderschutz, findet

man in den Tageszeitungen in erster Linie in fetten Buchstaben das Inserat:

„Junges Kätzchen
sucht ein gutes Plätzchen."

Unter dem Kätzchen steht dann ganz bescheiden:

„Kind von armem Mädchen
an Kindesstatt abzugeben."

Dann aber zeigt sich der große Unterschied zwischen dem jungen Kätzchen und dem Kind. Die Leute, die ein Kätzchen abzugeben haben, suchen „ein gutes Plätzchen" und sind wählerisch. Die arme Mutter jedoch, die ein Kind zu vergeben hat, darf nicht wählerisch sein. Sie gibt es dem ersten besten. Ob der Abnehmer des Kindes ein Kinderhändler ist, der das Kind zur Prostitution erzieht, oder ein Professionsbettler, der ihm die zarten Gliederchen bricht, ihm die Augen aussticht, um durch seinen herzzerreißenden Anblick dem Publikum das Geld aus der Tasche zu locken, — die Mutter darf nicht danach fragen; sie muß froh sein, wenn sie das unbequeme Geschöpfchen los ist. Ein Kind ist eben kein Kätzchen.

Ein Teil der Kinderhändler, pardon „Adoptionsvermittler", war früher Hundehändler, hat aber den Kinderhandel dem Hundehandel vorgezogen, weil ersterer bedeutend einträglicher sein

soll. Es kann diesen Leuten im Grunde ja auch gleichgültig sein, ob sie mit jungen Hunden, Pferden oder Kindern handeln, wenn sie dabei ihren guten Verdienst haben, und der deutsche Staat diesen Handel ruhig duldet.

Wenn der Kinderhandel sich immer weiter entwickelt, so werden mit der Zeit zweifellos neben den „Tiermärkten" auch eigene „Kindermärkte" öffentlich abgehalten werden. Es ist überhaupt den Kindern gegenüber als ein Unrecht anzusehen, daß die deutschen Tageszeitungen, die sich zum Organ für den Kinderhandel hergeben, diesen unter „Vermischte Anzeigen" einschmuggeln, zwischen „Wanzentinktur, sofort sichtbare Wirkung garantiert", „Haarfärbemittel", „Manikure und Pedikure", „Witwenball", „Heiratsgesuch" usw., wohingegen sie doch den Tieren eine eigene Rubrik einräumen.

Neben dem großen Schwindel kommt es nun tatsächlich vor, daß diese „Adoptionszentralen" auch Kinder „vermitteln" und dabei skrupellos einen **schmählichen Kinderhandel** treiben.

So wandte sich im Frühjahr 1910 eine ledige Mutter an eines dieser Zentralbureaus mit dem Ersuchen, für ihr einjähriges Töchterchen Adoptiveltern zu besorgen. Herr Ernst Kurt Haase verlangte die üblichen 5 Mark „Erkundigungsgebühren", nach einigen Tagen weitere 50 Mark „Erkundi-

gungsgebühren", und empfahl ihr darauf einen „Oberlehrer" in der Nähe von Hannover. Die Mutter des Kindes, bzw. ihr Bräutigam, verpflichteten sich, eine Abfindungssumme von 400 Mark zu zahlen. Von dieser Summe mußten sie der Adoptionszentrale, außer der Erkundigungsgebühr (für den „kostenlosen" Nachweis), noch 150 Mark zahlen. Herr Haase erklärte, daß er sich genau nach den Verhältnissen erkundigt habe. Der „Adoptivvater" sei sehr zu empfehlen, besitze ein Vermögen von 80 000 Mark. Auf Betreiben des Herrn Haase wurde das Kind dann durch eine Transporteurin und den „Adoptivvater" heimlich abends gegen 10 Uhr aus seiner Pflegestelle gewaltsam geholt. Die Transporteurin reiste bis Hannover mit, erklärte aber bei ihrer Rückkehr Herrn Haase, daß die Sache ihr sehr verdächtig vorkomme. Hierauf erwiderte Haase: „Ja, ich glaube auch, es ist alles Schwindel!"

Nachdem das Kind einige Monate bei den Lehrersleuten war, wurde von ihren Nachbaren der zuständigen Behörde die Anzeige gemacht, daß die Kleine sehr schlecht behandelt werde, und offenbar beiseite geschafft werden sollte. Man fand das Kind in einer Dachkammer liegend, ohne jede Pflege. Von Zeit zu Zeit wurde ihm ein Stück Brot zugeworfen. An die Luft war es nie geführt worden. Diesen Leuten wurde nun sofort

das Kind abgenommen, und auf Kosten des Berliner Armenamts vorerst in andere Pflege gegeben. Die Mutter des Kindes weigerte sich, es in ihr Haus zu nehmen (sie hat sich inzwischen verheiratet), sondern wollte wieder „Adoptiveltern“ suchen. Mit ihrer Einwilligung habe ich nun am 1. August 1911 die Kleine von Hannover geholt und ganz in meine Fürsorge genommen. Es ist der Mutter des Kindes bis jetzt nicht gelungen, weder die dem „Oberlehrer“ gezahlten 250 Mark, noch die Herrn Haase gezahlten 150 Mark zurückzuerlangen. Als sie sich in die Adoptionszentrale des Herrn Haase begab, wurde ihr mitgeteilt, daß dort alles gepfändet sei, und daß täglich Leute das Haus stürmten, um ihr Geld zurückzuerhalten.

So arbeitet die kostenlose „Charitas“, die „vor Ausbeutung durch gewissenlose Elemente schützt!“

Interessant ist auch die Naivität einiger Zeitungen, die im Juni dieses Jahres, im Anschluß an einen Artikel über den Adoptionsschwindel, folgende Notiz brachten:

„Mit Bezug auf den oben erwähnten Artikel teilt uns das Adoptionsbureau von C. E. Haase mit, daß die Charakterisierung des Artikels auf den Geschäftsbetrieb dieses Bureaus nicht zutreffe, da

eine große Anzahl von Kindern durch das Bureau tatsächlich untergebracht worden sei."

Eben, das ist ja das Bedauerlichste an der Sache, daß derartige gemeingefährliche Menschen fast unter den Augen der Behörden Kinderhandel treiben dürfen!

Unter der Aufschrift „Neues vom Kinderhandel" schreibt die „Mannheimer Volksstimme" am 8. April 1911: „In der Nummer 85 vom 26. März d. J. der „Heidelberger Nachrichten" war folgendes Inserat zu finden:

„Mädchen, bester diskreter Geburt, zirka 3 Jahre, einmaliger Erziehungsbeitrag 4000 M., an anständige Leute zu vergeben. Schriftliche Anfragen an Knöpfler, Leipzig 3, Bayrischestr. 54."

Obgleich unsere „Volksstimme" schon wiederholt das Geschäftsgebahren der sogenannten Adoptionszentralen usw. gebührend beleuchtet hat, sind dennoch wiederum eine Anzahl Arbeiter auf dieses Inserat hereingefallen. Durch eine ganz beiläufige gelegentliche Umfrage erfuhren wir, daß allein aus unserem Bekanntenkreise fünf Personen auf das Inserat reagiert haben. Es ist also nicht zuviel gesagt, wenn wir, auch unter Berücksichtigung der Auflage der „Neuesten Nachrichten" annehmen, daß allein in Heidelberg an 100 Personen Offerten abgeschickt haben. Als Ant-

wort kam mit Datum, „Leipzig, 31. März 11“, ein mit Schreibmaschine geschriebenes Schreiben des „Adoptions- und Pflegefrauen-Bureau, Inhaber A. Knöpfler, Leipzig, Bayrischestr. 54.“ Als „Geschäftszweige“ sind am Kopfe des Schreibens angegeben: „Vertrauensvolle Hebammen zur Hand“, „Zur Entbindung geeignetes Heim wird nachgewiesen“, „Arrangierung von Adoptionen“ und endlich „Erledigung diskreter Angelegenheiten“. In dem Schreiben teilt Herr A. Knöpfler mit, daß es sich um das drei Jahre alte, „hübsche und gesunde“ Mädchen (eine kleine Photographie ist dem Schreiben aufgeklebt) bester diskreter Herkunft handelte. Der Vater (gestorben) sei Rechtsanwalt, die Mutter Bankierstochter. Dann heißt es weiter:

„Bevor ich jedoch mit Ihnen in nähere Verbindung treten kann, muß ich mich auf Wunsch der Mutter über Ihre Verhältnisse genau informieren. Die entstehenden Unkosten usw. müßten Sie tragen und wollen Sie mir, falls Ihnen daran gelegen ist, das Kind zu erhalten, den Betrag von 6,50 M. einsenden.“

Das merkwürdige an dem Schreiben ist nur, daß am Rande aufgedruckt ist:

„Von heute ab sind sämtliche Sendungen an das Hauptbureau nach Berlin, Danziger-

straße 40, zu adressieren. Die Leipziger Filiale ist aufgelöst."

Ein einfaches Rechenexempel wird genügen, um all den Reflektanten die Augen zu öffnen. Wie wir oben schon sagten, ist es sicher, daß mindestens allein in Heidelberg 100 Personen auf das Inserat in ihrem Leibblatt hin eine Offerte gemacht haben. Dieses Inserat erscheint nun nicht allein in Heidelberg, sondern es kommt in eine große Anzahl ähnlicher Blätter. Wir wollen nur einmal annehmen, daß an demselben Tage das Inserat in 100 anderen „Neuesten Nachrichten" gestanden hat. Es sollen von all diesen „Neuesten Nachrichten" nur jeweils 100 Abonnenten (es werden in den Großstädten sicher Tausende sein) offeriert haben, so haben wir an einem Tage 10 000 Bewerber um die 4000 M. Alle diese 10 000 Bewerber erhielten dasselbe Schreiben. Würden nun alle 10 000 so dumm sein und jeder 6,50 M. einsenden, so hätte der Mann Geld genug, um im Ausland ein gemütliches, sorgenfreies Leben bis an sein Ende führen zu können. Es werden aber nicht alle so dumm sein, sondern wir wollen einmal annehmen, daß nur etwa ein Fünftel sich von den 4000 M. verführen lassen. Es würden also 2000 Personen je 6,50 M. nach Leipzig-Berlin schicken, das sind 13 000 M. „ehrlich verdientes Geld". Rechnen wir davon ab

den Geschäftsanteil, den die Blätter an Inseratengebühr erhalten, Schreibgebühr, Porto usw. in Höhe von 3000 M., so bleibt immer noch ein Gewinn von 10 000 M. übrig. Also immer noch ein „gutes Geschäft“. — Der Hinweis auf die „geschäftliche“ Seite dieser zweifelhaften Institute dürfte wohl dem Vertrauensseligsten die Augen geöffnet haben und ihn fürderhin veranlassen, nicht allein die 6,50 M. zu sparen, sondern auch die 5 oder 10 Pf., die ihn das Porto für die Einreichung der Offerte gekostet hat. Vom moralischen Standpunkt aus betrachtet, kann man diesen Handel mit unschuldigen Kindern, die gewerbsmäßige Verschacherung derselben, die Mithilfe der Presse hierbei, nur als eine Gewissenlosigkeit erbärmlichster Art bezeichnen.“

Ein Drechslermeister in Berlin, Köpenicker Straße, bot im Mai 1911 wiederholt das Kind „eines adligen Vaters“ mit einer Abfindungssumme von 5000 M. aus, und beanspruchte von den Reflektanten 5 M. für Auskunftsgebühren.

Ebensoviel verlangte ein „Freiherr von C.“, der auch Adoptionen diskreter Kinder vermittelt.

In Minden wurde im Juni 1911 ein Kaufmann Sch. verhaftet, der sich unter dem Namen „v. Behren“ dort eingemietet hatte, und das „Kind einer Gutsbesitzerstochter“ gegen Abfindung von

7000 M. zu vergeben hatte. Es gelang ihm in sehr vielen Fällen die beanspruchten 4,80 M. „für Unkosten“ den Reflektanten aus der Tasche zu locken.

Ende Juni 1911 erschien in vielen Zeitungen des In- und Auslandes ein Inserat, wonach ein 3 Jahre altes, hübsches Mädchen mit einem Erziehungsbeitrag von 4000 M. zu vergeben sei. Als ein Ehepaar, das ein Kind annehmen wollte, an die aufgegebene Adresse schrieb, wurde es durch lithographierten Brief ersucht, 6,50 M. Erkundigungsgebühren einzusenden. Einige Zeit, nachdem das Geld eingesandt worden war, wurde dem Ehepaar mitgeteilt, daß die Erkundigungen gut ausgefallen und es zur Uebernahme des Kindes auserwählt worden sei. Da das Kind aber viele, bei einem Spediteur eingelagerte Möbel besitze, müßten diese erst mit einer hohen Summe ausgelöst werden. — Bei Nachforschungen existierte der angebliche Spediteur ebensowenig wie das Kind.

Im Juni 1911 wurde in Charlottenburg der 26jährige Kaufmann Sch. verhaftet, der das „dreijährige Kind eines Engländers und einer Offizierstochter“ mit einem Erziehungsbeitrag von 5000 M. gegen Kostenersatz von 7,50 M. ausbot. Sobald er diesen „Kostenersatz“ hatte, ließ er nichts mehr von sich hören. Mehrere der Ge-

prellten erstatteten Anzeige bei der Polizei, worauf seine Verhaftung erfolgte.

Wegen Adoptionsschwindel wurde Ende August 1911 der 26 Jahre alte Kaufmann Max S. in Berlin verhaftet. S. betrieb mit einem gewissen Morowsky, früher „Bureauvorstand“ bei Hase & Radeck, eine „Adoptionszentrale“ in der Ackerstraße. Außer einem Adressenschreiber war in dem Bureau auch Frau S. tätig, die seit Jahren unter der Aufsicht der Sittenpolizei steht. Morowsky hauste zusammen mit einem jungen Mädchen, das noch nicht viel über 16 Jahre alt ist. Vor einem Vierteljahr kam es des 16jährigen Mädchens wegen zu Zwistigkeiten, und das Ehepaar S. raffte den ganzen Hausrat zusammen, schaffte ihn nach einer Kellerwohnung in der Auguststraße und machte dort auf eigene Rechnung ein neues „Bureau“ auf. Morowsky meldete seinen Betrieb ab, und seine junge Geliebte wurde ihren Eltern wieder zugeführt. Gegen S. liefen in der letzten Zeit gegen vierzig Anzeigen von Leuten ein, die sich betrogen fühlten. Wie es diese „Vermittler“ gewöhnlich zu tun pflegen, beschränkte auch er sich darauf, Anzeigen zu erlassen, wonach er Kinder mit einem hohen Erziehungsbeitrage zu vergeben habe. Den Bewerbern schrieb er dann wohl noch, daß gerade sie von dem Vater des Kindes, um das sie sich bemühten, bevorzugt

würden. Notwendig seien nur noch nähere Erkundigungen über den Leumund, und zu diesem Zweck müßten 7,50 Mark als Auskunftsgebühr eingesandt werden. S. war so vorsichtig, den Schriftwechsel, besonders Beschwerdebriefe sofort zu verbrennen, nicht minder die Abschnitte der Postanweisungen. Durch Beobachtungen aber stellte die Kriminalpolizei fest, daß an einem Tage mit einer einzigen Postbestellung 125 Mark bei ihm eingingen. Sie fand außerdem in der Behausung noch Reste von Briefen und einen vollständigen Brief eines Hamburger Fabrikanten, der auch schon wiederholt vergeblich Antwort verlangt hatte. Die Ermittelungen förderten so viel Belastungsmaterial zutage, daß S. verhaftet wurde. Auch gegen Morowsky wurde ein Verfahren eingeleitet.

Ein Berliner „Vermittlungsbureau", antwortete mir auf ein fingiertes Inserat, daß es mir aus Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland und der Schweiz monatlich 3000 „diskrete" Kinder mit Abfindungssummen liefern könnte.

Das Hauptinsertionsorgan für den Kinderhandel in Deutschland ist eine große Berliner Morgenzeitung, die von der sog. „Charitasorganisation" allein jährlich 2500 M. für Inserate erhalten soll. Jeden Sonntag erscheinen in diesem Blatt eine große Anzahl von Inseraten, in denen

Kinder, wie bereits erwähnt, wie junge Hunde oder Pferde, zu jeder Preislage, jeden Alters, Größe usw., in jeder Qualität und auch last not least von jeder Abstammung ausgeboten werden. Die feinsten Rassen sind vertreten, z. B.:

„Adoption.
Für hübschen Knaben, 3½ Jahre alt, vornehmer Herkunft, werden Adoptiveltern gesucht."

„Knabe, 4 Wochen alt,
bester Abstammung (Vater Offizier), wird mit einmaliger Abfindungssumme vergeben."

„Besseres
goldblondgelocktes, süßes Mädchen mit entsprechender Entschädigung zu vergeben."

„Mädchen,
½ Jahr alt (Vater höherer Beamter), abzugeben."

Es wird nicht einmal versucht, dem Kinderhandel ein Mäntelchen umzuhängen, wie folgende Annoncen beweisen:

„400 Mark
demjenigen, der mir Kind mit Abfindung von 4000 M. nachweist. F. F. 319 Filiale Friedrichstraße."

„Mädchen,
ein Monat alt, vergibt als eigen. Erforderlich sind 1000 M."

„Knabe,

1½ Jahre alt, blond, an gutsituierte Leute sofort zu adoptieren, am liebsten außerhalb. 500 M. für die Mutter."

Den Reiz der Eigenart hat folgende Annonce, die im Mai 1911 in einer Berliner Tageszeitung stand:

„Suche zu adoptieren

zu meinem sechsjährigen Töchterchen ein Kind besserer Herkunft, wenn mir als Fabrikant eines Spezial-Massenkonsumartikels zur Ablösung meines Sozius und alleiniger Weiterführung meines Betriebes ein Kapital von 50000 M. gegen entsprechende Zinsen leihweise und amortisierbar überlassen wird."

Vielleicht wird dieses Adoptionsgesuch viele Nachahmer finden, so daß die vielen Heiratsgesuche mit der Zeit aus den Tagesblättern verschwinden, und statt des „in ein Geschäft Einheiraten", von nun an das „Einadoptieren" betrieben wird. Jedenfalls wäre es praktischer, denn es ist zweifellos einfacher und bequemer, sich eines adoptierten Kindes, als einer angetrauten Frau zu entledigen!

In einer Reihe von deutschen Blättern erschien folgende Annonce:

„Entbindung ohne Heimbericht in
Privat-Entbindungsheim
Direktion Rue . . . . . Genf, Schweiz
Arzt und Hebamme.
Adoption. — Diskretion.“

Nachforschungen bei verschiedenen Genfer Hebammen ergaben folgendes Resultat:

Die sogenannten Privat-Entbindungsheime erwiesen sich als mit höchster Eleganz eingerichtete Wohnungen in den teuersten Quartieren. Die Hebammen selbst sehr elegant gekleidete Damen. Für die Entbindung verlangte man durchschnittlich 300 Fr. Diese sollte in Annemasse, das, fünf Kilometer von Genf entfernt, in Frankreich liegt, stattfinden, und die Frau dann nach der Geburt wieder per Droschke nach Genf spediert werden.

Für die Unterbringung eines „diskreten“ Kindes stellte man folgendes in Aussicht:

1. Adoption nach Hinterlegung einer Summe. (Adoptiveltern aus den bestsituierten Kreisen will jede Hebamme auf Lager haben.)
2. Unterbringung gegen Kostgeld bei Savoyer Familien um 30 bis 50 Fr. im Monat; die Hebamme will stets nach dem Kinde schauen.
3. Unterbringung des Kindes durch die Hebamme in der „enfance abandonnée“ Frankreichs gegen Entrichtung von 300 Fr.

In verschiedenen Zeitungsannoncen gaben die Genfer Hebammen vor, in Annemasse eine Privatklinik zu besitzen. Meine Gewährsmännin, eine Schweizerin, schreibt mir nun darüber:

„Ich konstatierte bei einem Gang durch Annemasse, daß keine einzige der Hebammen Genfs eine Klinik dort besitzt. Hingegen wurde mir von eingeweihter Seite gesagt, daß die meisten Hebammen Mutter und Kind zu einer Mme. X. bringen, welche kürzlich aus mehrmonatlicher Gefängnishaft entlassen worden ist. Diese Frau ist eine ganz gefährliche Person. Als ganz arme Dienstmagd kam sie vor einigen Jahren nach Genf, und heute besitzen sie und ihre Mutter Häuser. Sie ist bekannt dafür, daß sie Kinder während der Geburt en gros sterben läßt. Gewöhnlich bleiben die zu versorgenden Kinder bei der Mutter der Mme. X. einige Zeit. Daß sie dieselben in der „enfance abandonnée“ unterbringt, glaube ich ihr ebensowenig, als den andern, da dies nicht ohne Formalitäten geht. Es wäre interessant zu erfahren, wo ihre Mutter die Kinder hinbringt. Ich frug sie um Adressen schon versorgter Kinder und erhielt keine! Ueberhaupt gab mir keine einzige der Hebammen, die ich aufsuchte, trotzdem ich sie darum befragte, eine Adresse an.

Alle diese Hebammen, die bei uns regelmäßig annoncieren, treiben überhaupt die Einleitung des Abortus als Hauptgeschäft, und verdienen dabei viel Geld. Die meisten sind sehr bekannte Kokotten. Nicht nur aus der deutschen Schweiz, sondern auch aus Frankreich kommen Mädchen und Frauen massenhaft nach Genf zur Vornahme dieser Operation. Es ist sogar soweit, daß eine Hebamme, welche diese Prozedur nicht vornehmen will, in Genf nicht mehr existieren kann. Eine Hebamme sagte mir, daß es schade sei, daß meine „Freundin“, die ich als Grund meines Besuchs vorgeschoben hatte, bereits im 7. Monat sei, da sie Fehlgeburten noch mit 6½ Monaten einleite! Von einer Hebamme erzählte man mir, daß sie Fötusse im Keller aufbewahre, um sie Zweifelnden zu zeigen!“

Die Ausnutzung der Kinder zu Unzuchtszwecken.

Ueber die Ausnützung der Kinder zu Unzuchtszwecken habe ich bereits eingehend in meiner Broschüre „Menschen, die den Pfad verloren“ (Verlag Max Kielmann, Stuttgart) berichtet. Ich habe dort geschildert, wie ich einem Unhold auf die Spur kam, der gewerbsmäßig kleine, deutsche Mädchen an Bordellinhaberinnen verkaufte, und selbst nach Verbüßung einer längeren Zuchthausstrafe für dieses

Verbrechen, während er unter Polizeiaufsicht stand, sein „Gewerbe“ wieder aufnehmen konnte. An gleicher Stelle habe ich über den schwunghaften Kinderhandel referiert, der mit deutschen Kindern nach Amerika getrieben werden soll.

Daß Kinder eine von Wüstlingen bevorzugte Ware sind, die in hohem Kurs steht, ist eine längst bewiesene Tatsache. Ich brauche nur an den Prozeß Sternberg zu erinnern und an die Helgoländer Skandalaffäre von 1910. Längst ist das Publikum über den in dem Prozeß Sternberg aufgedeckten schändlichen Mißbrauch kleiner Mädchen zur Tagesordnung übergegangen, und doch nimmt gerade die Kinderprostitution in Deutschland einen immer größeren Umfang an. Vier- bis vierzehnjährige Mädchen werden in Berlin und anderen deutschen Großstädten zu hohem Preise (mindestens 50—100 M.) von den eigenen Eltern und Pflegeeltern, teils zum Geschlechtsverkehr, teils zur Anreizung zu demselben (Sadismus usw.) verkuppelt, und man trifft achtjährige kleine Mädchen, die in alle Arten der Unzucht eingeweiht sind, wie die erfahrenste Prostituierte.

Selten dringen Verkuppelungen von Kindern an die breite Oeffentlichkeit. Im Juli 1911 spielte sich ein solcher Prozeß vor der Straßburger Strafkammer ab. Eine Dame der besseren Gesell-

schaft war angeklagt, ihr 10jähriges Töchterchen an zwei Herren der besten Gesellschaft verkuppelt zu haben. Die Angeklagten, ein Herr N., einer der reichsten elsässischen Hopfenhändler, und ein Kaufmann W.-Sch. wurden wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen zu 9 bzw. 18 Monaten Gefängnis, die Angeklagte Frau W. zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Von der Badedirektion eines Ostseebades wurde ich im August 1911 auf eine Witwe aus Charlottenburg aufmerksam gemacht, die bereits seit mehreren Jahren mit ihrer jetzt 13jährigen Tochter die Ostseebäder bereist, um sie dort zu hohem Preise an Lebemänner zu verkuppeln.

Die Verkuppelung von Kindern in Berlin soll insbesondere von Frauen betrieben werden, die unter dem Deckmantel der „Masseuse", „Maniküre" und „Pediküre" arbeiten. Obwohl die Nachfrage nach Kindern in Deutschland selbst sehr groß ist, werden doch eine Anzahl von Kindern auch in das Ausland an Bordellbesitzerinnen und andere Kupplerinnen geliefert, wie ich bereits erwähnte. Aus meinen Erfahrungen in den letzten Jahren einige Beispiele:

Ein achtjähriges Mädchen, israelitischer Herkunft, dessen Mutter von dem eigenen Ehemann an ein Bordell nach Argentinien verkauft worden

war, sollte von der Großmutter, der Mutter der verkauften Frau, ebenfalls an ein Bordell verkauft werden. Die Polizei schöpfte jedoch Verdacht, die Großmutter wurde in Frankfurt a. M. verhaftet, und ihr das Kind abgenommen.

Ein Dienstmädchen aus Nürnberg, das sein unehelich geborenes 5jähriges Töchterchen an Kindes Statt unterbringen wollte, erhielt auf ein Inserat den Besuch einer respektablen, gut gekleideten Dame, die das Kind annehmen wollte. Sie gab ihren Namen und Wohnort an, und die Dienstherrschaft des Mädchens schrieb an die Polizeibehörde der betreffenden Stadt, um sich nach dieser Dame zu erkundigen. Die Polizei antwortete, „daß die respektable Dame Prostituierte sei, die wegen Bannbruch, Gewerbsunzucht, Betrug und Kuppelei wiederholt im Gefängnis und Zuchthaus war. Ihr eigenes Kind, ein Knabe, sei ihr auf dem Wege der Fürsorge-Erziehung abgenommen worden. In letzter Zeit habe man beobachtet, daß sie sich bemühe, mit den aus Entbindungsanstalten entlassenen Mädchen in Verbindung zu treten, angeblich um Kosthäuser für die Kinder zu vermitteln. Es bestehe der Verdacht, daß sie mit der Unterbringung der Säuglinge unlautere Zwecke verfolge."

Im Jahre 1910 wurde in Berlin ein Mann verhaftet, der sich Ballettmeister nannte und durch

die Zeitungen Kinder suchte, die er für das Ballett ausbilden wollte. Polizeiliche Recherchen ergaben, daß er eine Anzahl Kinder engagiert hatte, die täglich nackend vor ihm tanzen mußten. Zweifellos sollten diese Kinder auch noch in anderer Weise mißbraucht werden.

Im Mai 1910 war in einer Berliner Zeitung ein 4jähriges Mädchen ausgeschrieben. Bei der ledigen Mutter, einer Näherin, meldete sich ein gut gekleideter Herr, der sich R. nannte, angab aus Lodz zu sein und in einem erstklassigen Berliner Hotel logierte. Er erklärte sich bereit, für das Kind 200 M. zu zahlen, und es in einer guten kinderlosen Familie in Südamerika unterzubringen. Die Mutter suchte den Herrn im Hotel auf. Er hatte zwei kleine Mädchen im Alter von 6—8 Jahren bei sich und zwei junge Mädchen, zirka 17 und 18 Jahre alt, die er als „Bonnen" in Amerika placieren wollte. Der Näherin kam die Sache verdächtig vor und sie brach daher alle Unterhandlungen mit diesem Herrn R. ab. Wieviel Kinder und „Bonnen" Herr R. nach Amerika mitgenommen hat und welches Schicksal ihnen zuteil wurde, entzieht sich leider meiner Kenntnis.

Eine Kellnerin aus Köln berichtet mir, daß ein in Berlin, Hamburg, Köln, Straßburg und Wien mehrfach vorbestrafter Zuhälter wiederholt Mädchen „aus Gefälligkeit" Adoptionseltern für

ihre Kinder besorgt habe, desgleichen habe er den Mädchen selbst Stellungen als „Kellnerin“ und „Buffetdame“ nach Südamerika verschafft. Vor mehreren Jahren sei er selbst nach Amerika gegangen, um dort ein Bordell aufzumachen. Was er mit den Kindern angefangen habe, wisse sie nicht. In den meisten Fällen habe er den Müttern noch eine kleine Entschädigung für die Kinder gezahlt, und auch die Kindesaussteuer aus eigenen Mitteln bestritten.

Ein 6jähriges, bildhübsches Mädchen aus Bremen sollte von seiner Mutter an eine Bordellwirtin „an Kindesstatt“ abgetreten werden. Einem Geistlichen gelang es jedoch, die Adoption zu verhindern und das Kind in einem Mädchenheim unterzubringen.

Ein 7—8jähriges Mädchen aus Rußland sollte von seinen eigenen Angehörigen von Deutschland aus zu unzüchtigen Zwecken in das Ausland verkauft werden. Einem Hilfsverein in Königsberg in Preußen gelang es jedoch, diesen Verkauf zu verhindern.

Im Jahre 1908 erschien in einer Hamburger Zeitung folgende Annonce:

„Meinen unehelich geborenen 7jährigen, geweckten Knaben möchte ich wegen baldiger Heirat an Kindes Statt abgeben, gegen Ersatz der Er-

ziehungskosten. Offerten unter „Knabe 278“ an die Exped. der Zeitung.“

Bei der Mutter, einem Dienstmädchen, das über 8 uneheliche Kinder verfügte, erschien eine feingekleidete Dame, die sich Mrs. White aus New York nannte, und den Knaben für kinderlose Farmerseheleute nach Amerika „erwerben“ wollte. Sie bestellte Mutter und Kind zu sich in ein ganz zweifelhaftes Haus, in dem sie „bei Freunden“ logierte, und zahlte der Mutter 250 Mark für das Kind. Was aus dem Knaben geworden ist, wird wohl ewig verborgen bleiben.

Eine Frau in Berlin hat vier Kinder mit Abfindungssumme übernommen, um sie zu „züchten“. Das älteste Kind, ein 10 jähriges Mädchen, wird jetzt schon flott verkuppelt.

Im Jahre 1909 verschwand in der Nähe von Berlin ein 6 jähriges Mädchen. Nach mehreren Tagen wurde es bei einer Prostituierten vorgefunden, die das Kind an sich gelockt hatte und im Begriff war, mit ihm in das Ausland abzureisen.

Auf ein Inserat von mir in einer Berliner Zeitung, in dem ich für eine „Artistin“ ein sechs- bis achtjähriges Mädchen suchte, wurden mir Kinder in jeder Preislage angeboten, mit der Bemerkung, daß die Kinder auch in das Aus-

land mitgenommen werden dürften, und die Eltern auf Nachrichten von ihnen verzichteten.

Eine ehemalige Prostituierte übergab ihre beiden Kinder, einen 8jährigen Knaben und ein 10jähriges Mädchen, einer „respektablen" älteren Dame, die in einem Hospiz logierte, und die Kinder in einem vornehmen amerikanischen Institut auf ihre Kosten erziehen lassen wollte. Sie reiste eines Tages mit den beiden ab und ließ nichts mehr von sich hören. Die von ihr angegebene Adresse erwies sich als falsch, und alle Nachforschungen nach den unglücklichen Kindern waren vergeblich.

In einer Schweizer Zeitung erschien ein Inserat, in dem ein 2jähriges Mädchen aus Frauenfeld an Kindesstatt ausgeboten wurde. Es meldete sich hierauf ein Ehepaar aus Genf, das glücklicherweise, noch vor Uebergabe des Kindes, durch den Sekretär des „Schweizer Komitees gegen den Mädchenhandel" als Mädchenhändler entlarvt wurde.

Wie ich aus einwandfreier Quelle erfahren habe, gibt es viele Bordelle, in denen die Kundschaft auf besonderen Wunsch, sowohl zum Geschlechtsverkehr, als zur Anreizung zu demselben, Kinder vom vierten Jahre an erhält, für die eine besonders hohe Taxe erhoben wird. Ob diese Kinder im Bordell selbst großgezogen werden, oder bei

Freunden der Bordellinhaber untergebracht sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Im August 1911 meldete sich in Berlin ein Dienstmädchen bei mir, dem der Mord seines Kindes Gewissensbisse verursachte. Die Berichterstatterin war vor mehreren Jahren zur Entbindung in einer Privat-Entbindungsanstalt in Berlin, in der Nähe des Alexanderplatzes. Sie war sehr unglücklich über das zu erwartende Kind, wurde aber schon vor der Geburt des Kindes von der Hebamme damit getröstet, daß das Kind sicher bald sterben würde. Das Kind, ein kräftiges, achtpfündiges Mädchen, starb tatsächlich einige Tage nach der Geburt eines „natürlichen Todes", ebenso zwei andere unwillkommene kleine Weltbürger, die in den folgenden drei Wochen, während welcher das Mädchen sich in der Entbindungsanstalt aufhielt, dort das Licht der Welt erblickten. Die Hebamme, die die Konzession für das Entbindungsheim hatte, „vermittelte" auch Kinder mit einmaligem „Erziehungsbeitrag", wie der feinere Ausdruck für „Abfindungssumme" lautet. Für diese Vermittlung mußte ihr aber mindestens die Hälfte des „Erziehungsbeitrags" gezahlt werden. Sie „vermittelte" außerdem größere Kinder — Knaben und Mädchen — nach Belgien, wo sie angeblich in einem „Kunstinstitut" zu Tänzern, Jongleuren usw. ausgebildet wurden.

Im Jahre 1907 soll sie selbst nach Belgien gereist sein, um sich mit dem durch ihre „Arbeit“ erworbenen Gelde an einem „Kunstinstitut“ zu beteiligen. Den Mädchen, die zur Entbindung zu ihr kamen, vermittelte sie gelegentlich auch Stellungen in das Ausland, gab ihnen aber verblümt zu verstehen, daß diese Stellungen nur ein Deckmantel für die Prostitution wären. Auch sonst versuchte sie die jungen Mütter zu überreden, auf die Straße zu gehen, statt sich im Dienst für fremde Leute zu plagen.

Im August 1911 wurde ich auf eine Familie in Reinickendorf bei Berlin aufmerksam gemacht. Der Mann lebt von der Herstellung und dem Verkauf unzüchtiger Postkarten, verkehrt nur in Männerkneipen, wo — nach seiner eigenen Angabe — niemand erfahren darf, daß er „normal veranlagt“ ist. (!) Die Frau ist Französin, hat die Konzession Kostkinder aufzunehmen, war nach ihrer Angabe auch zwei Jahre Waisenpflegerin. Ab und zu stirbt oder verschwindet ein Kind, was aber niemand weiter auffällt. Die Frau erzählte mir selbst, daß sie zu einem einjährigen Pflegekinde, das vor kurzem bei ihr gestorben ist, erst den Arzt rief, als das Kind im Sterben lag, „weil sie die Krankheitssymptome von den anderen Kindern her kenne,“ ferner erzählte sie, daß sie jedesmal, wenn ein

Kind erkranke, einen anderen Arzt hole. Ein bildhübsches dreijähriges Mädchen, das uneheliche Kind eines Dienstmädchens, will die Frau jetzt gerichtlich adoptieren, um ihm ihr „großes Vermögen“ zu hinterlassen. Sie reist öfters nach Frankreich, hielt sich jetzt wieder drei Wochen zu unbekannten Zwecken dort auf und will auch Kinder, insbesondere genannte Kleine, dorthin expedieren. Dabei sind diese Leute am 1. Juli 1911 aus ihrer letzten Wohnung heimlich entwichen, ohne die Miete zu zahlen. Der Mann, der jeden Abend elegant gekleidet ausgeht und erst am Morgen wieder zurückkehrt, hat mehrere eigene Kinder, die schon erwachsen sind und für die weder er, noch seine Frau, irgendwelches Interesse haben. Einen redlichen Erwerb kann das Ehepaar nicht nachweisen. Während die Frau mir zuerst erzählte, ihr Mann sei Antiquar, erklärte sie mir einige Tage später, er sei Kellner, sie habe sich geirrt (!) Keine Behörde schöpft aber Verdacht, und das dreijährige Mädchen soll dieser Frau gerichtlich zugesprochen werden. Es gelang mir festzustellen, daß die Frau durch eine Berliner Stellenvermittlerin wiederholt Kinder mit Abfindung von 3—5000 M. erhalten hat. Diese Kinder sind — wie ich bereits erwähnte — eines „natürlichen Todes“ bei ihr gestorben oder — verschwunden. Nach An-

gabe der Vermittlerin hat die Frau die Kinder „weitergegeben“, voraussichtlich nach Frankreich. Mit dem dreijährigen Mädchen geht sie täglich morgens nach 10 Uhr aus, macht nach eigener Angabe Herrenbekanntschaften, die mit ihr und dem Kinde in Weinrestaurants speisen und der Kleinen Geschenke machen und kehrt erst spät abends wieder heim. Der Haushalt der Frau ist sehr schmutzig, sie selbst ebenfalls, trotz Puder und Schminke, die Kleine dagegen ist immer sehr sauber und elegant gekleidet, soll nach Angabe der Pflegemutter 15 Kleidchen besitzen und *den Herren sehr gefallen*. Das erzählte die Pflegemutter selbst der Mutter des Kindes, die hieraus Verdacht schöpfte und sich an mich wandte, mit der Bitte, ihr Kind in meine Fürsorge zu nehmen und die Adoption des Kindes, zu der sie ihre Einwilligung bereits erteilt hatte, zu verhindern. Freiwillig gibt die Frau das Kind seiner Mutter nicht zurück und bedroht mit einem Revolver alle Personen, die das Kind im Auftrag seiner Mutter holen wollen. Sie stellte die Mutter des Kindes zur Rede, weil sie mich über ihr (der Pflegemutter) und ihres Mannes Treiben aufgeklärt habe, mit den Worten: „Wie konnten Sie das nur tun? Es *steht ja Zuchthausstrafe darauf*. Trotz dieses gravierenden Belastungsmaterials blieben

meine wiederholten Eingaben an die Polizeibehörde und das Vormundschaftsgericht in Reinickendorf, diesen Leuten das Kind abzunehmen und die Konzession, Kostkinder aufzunehmen, zu entziehen, bis jetzt ohne Erfolg.

Die Berliner Stellenvermittlerin, die die Kinder nach Reinickendorf liefert, erzählte mir, in Anwesenheit von Frau Adele Schreiber-Krieger, daß sie Berliner und ausländische Kinder zum Preise von 300—10 000 M. zu den verschiedensten Zwecken nach dem Auslande liefere, insbesondere nach Rußland. Weder Polizei, noch Vormundschaftsgericht, Gemeinde-Waisenrat oder Kinder-Rettungsvereine machen nach ihrer Angabe die geringsten Schwierigkeiten. Erst vor einigen Wochen habe sie ein Kind zum Preise von 10 000 M. an einen russischen Baron (!) geliefert, das Kind wäre aber auch aus guter Rasse gewesen, ehelicher Abstammung und seine 10 000 M. wert. Nur ein einziges Mal sei es vorgekommen, daß der Vormund eines Kindes, ein Geistlicher, Protest erhoben habe gegen die Abgabe seines Mündels an eine Ausländerin. Er hatte sich nach dieser Frau erkundigt und eine sehr schlechte Auskunft über sie erhalten. Nun müsse die Frau eben ein anderes Kind nehmen. — Da ich diese Vermittlerin unter dem Vorwand aufsuchte, ein Kind für das Ausland erwerben

zu wollen, riet sie mir, ein ausländisches Kind anzunehmen, das könne sie auch vermitteln. Sie bot mir dann die Kinder eines galizischen Dienstmädchens an. Dieses ist in Berlin als Spülerin in einer Wirtschaft beschäftigt und hat fünf uneheliche „süße" Kinder, da könnte ich mir eins oder mehrere aussuchen und hätte auch keinerlei Schwierigkeiten die Kinder über die Grenze zu bringen, ebenso wenig wie bei den deutschen Kindern. (Vgl. „Tierbörse".) Auf Befragen erklärte die Frau, daß sie für ihre Vermittlung stets die Hälfte der Kauf- bzw. Abfindungssumme beanspruche. Der Mann dieser Vermittlerin, der jetzt nach ihrer Angabe den Kinderhandel leitet, war früher Tapezier und Tanzmeister. Jetzt betreibt er nur den Kinderhandel, da dieser offenbar weniger Mühe macht und viel mehr einbringt, als das Tapezieren und Tanzen.

Verschiedene Berliner Hebammen, die ich aufsuchte, unter dem Vorwand ein Kind nach dem Ausland bringen zu wollen, sagten mir, daß 300 M. die reguläre Kaufsumme für Berliner Proletarierkinder wäre. Kinder besserer Abstammung und besonders eheliche Kinder zu Unterschiebungen usw. würden viel teurer bezahlt: 5000, 10 000 M. und mehr. Es ließen sich da glänzende Geschäfte machen. — Meine in dem

Abschnitt „Tierbörse" gemachte Bemerkung, daß die Rasse-Kinder im Gegensatz zu den Rasse-Tieren keinen Wert repräsentieren, muß ich an dieser Stelle gegenüber den Berliner Rasse-Kindern somit zurücknehmen. Ob die unehelich geborenen Kinder adeliger Mütter, die in Preußen nach neuester Verordnung des Ministers des Innern, keinen Adelstitel mehr führen dürfen, zufolge ihrer edlen Rasse, durch einen besonders hohen Marktpreis bewertet werden, konnte ich leider nicht feststellen.

So kenne ich in Berlin eine Frau, die nacheinander drei Kinder, zwei Knaben und ein Mädchen, mit Abfindungen von 3000, 3500 und 4000 Mark übernahm und diese Kinder dann in das Pariser Findelhaus expedierte.

Eine Berliner Hebamme mit Privat-Entbindungsheim, zu der ich angeblich ein junges Mädchen zur Entbindung bringen wollte, versicherte mich, daß sie nur vornehme Kundschaft habe. Den größten Teil ihrer Klientinnen verdanke sie Offizieren, die sie auch in ihrem Regiment weiter empfehlen. Diese Herren zahlen, nach ihrer Angabe, in der Regel eine einmalige Abfindungssumme, mit der sie die Kinder in der Nähe von Berlin unterbringt. Sie nannte mir den Ort, war auch bereit Adressen

dieser Herren als Referenz anzugeben und mir zum Beweise Briefe von ihnen vorzulegen.

Wiederholt wurde mir in Berlin mitgeteilt, daß die mit Abfindung vergebenen Kinder oft in die schlechtesten Hände geraten. Im Juli 1911 wurde eine Frau zur Anzeige gebracht, die ein Kind mit 3000 M. „Erziehungsbeitrag“ erhielt, es in den Kohlenkasten legte und langsam eines „natürlichen Todes“ sterben lassen wollte. — Eine sehr schlecht beleumundete Familie lebt nur von „Erziehungsbeiträgen“.

Viele Kinder werden von Berlin aus auch nach Belgien und Amerika verschenkt und verkauft. Wie ich aus zuverlässiger Quelle erfahre, sollen viele ledige Mütter von Berlin nach Frankreich zur Entbindung gehen und ihre Kinder nach Paris zu den „Enfants abandonnés“ bringen bzw. dorthin schaffen lassen. Viele französische Hebammen lassen sich einen „Erziehungsbeitrag“ von der Kindsmutter geben und bringen die Kinder dann einfach in das Pariser Findelhaus. Das geschicht aber nicht nur von Frankreich, sondern auch von Deutschland aus und soll auch in Berlin sehr üblich sein. Die „besseren“ Elemente unter den Leuten, die von „Erziehungsbeiträgen“ leben, sollen die Kinder nicht zu „Engeln“ machen, was ja das Nächstliegendste und Bequemste ist, sondern mit ihnen nach Paris

reisen, um sie dort im Findelhaus abzugeben. Es steht somit fest, daß die französische Nation, der „Erbfeind“, die deutschen Kinder, denen ihr Vaterland keinen Schutz und keine Zufluchtsstätte gewährt, in seine liebenden Arme nimmt. Der „Erbfeind“ erzieht die Kinder deutscher Väter (insbesondere der „Rasseväter“, die einen „Erziehungsbeitrag“ zahlen konnten), die vielleicht zu den größten Franzosenfressern und Hurraschreiern gehören, zu französischen Bürgern. Und wenn wirklich der Tag kommen sollte, an dem der Wunsch dieser „Patrioten“ sich erfüllt, wenn der von ihnen herbeigesehnte Krieg zwischen den beiden Nationen zum Ausbruch käme, dann werden es Kinder und Enkel deutscher Väter und Mütter sein, die in den Reihen des französischen Heeres gegen das Land kämpfen würden, das im Grunde ihr Vaterland ist. Welche Ironie des Schicksals!

Meine Beobachtungen über den ausgedehnten Kinderhandel in Berlin habe ich hauptsächlich in der Zeit von Juni bis Oktober 1911 gemacht, während welcher Zeit ich mich auf Veranlassung der „Deutschen Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht“, zwecks Studien über den Kinderhandel in Berlin, hier aufhielt. — Dem Berliner Polizeipräsidium ist der scheußliche Kinderhandel in Berlin natürlich ganz un-

bekannt, und es hat scheinbar auch nicht allzuviel Interesse an seiner Aufdeckung und Unterdrückung. Am 24. Juni 1911 richtete ich an den Herrn Polizeipräsidenten ein Gesuch, mir zur Aufdeckung des Kinderhandels in Berlin polizeiliche Unterstützung zu gewähren. Die Antwort vom 3. Juli 1911 lautete:

„An Frau Henriette Arendt.

Zum Schreiben vom 24. 6. 11.

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Der Polizeipräsident.
J. V.: Hoppe."

Bei persönlicher Rücksprache mit den Herren Kriminalkommissären wurde mir erklärt, daß das Berliner Polizeipräsidium kein Ressort für den Kinderhandel habe und hierfür ein eigenes Ressort zu schaffen sei doch sehr umständlich!

In meiner schwierigen Aufgabe wurde ich in Berlin nur durch die „Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht" unterstützt. Bei meinen Recherchen ist mir das „Internationale Detektiv-Institut Wollf" an die Hand gegangen.

Schauderhafte Enthüllungen über die Kinderprostitution in England, den sog. „Jungferntribut", brachte die Londoner Pall-Mall-Gazette 1885 und diese schauderhaften Zustände herrschen noch immer.

In England soll der Handel mit Kindern zu unzüchtigen und anderen Zwecken am stärksten entwickelt sein. Kleine Mädchen armer Eltern werden von Kupplerinnen gekauft und aufgezogen — man nennt dies das „Züchten" — und wenn sie das zwölfte oder dreizehnte Lebensjahr erreicht haben, werden sie an begehrliche Männer verhandelt oder an Bordelle verkauft, besonders nach Belgien, dessen Hauptstadt Brüssel eine der verderbtesten Städte der Welt ist. Es gibt nach Schrank Mädchenhändler, die sich fast ausschließlich mit der Anlockung 11—13 jähriger Mädchen befassen, für die sie von den Bordellbesitzern den Preis von 20—30 Pfd. Sterling erhalten. Vielfach locken sie mit Erfolg arme Waisen und verwahrloste, sich selbst überlassene Kinder ins Garn, oder veranlassen trunksüchtige, verkommene Eltern, ihnen ihre Kinder zu verkaufen. London ist ein großer Marktplatz, eine Zentrale für den Mädchen- und insbesondere auch für den Kinderhandel. Nach London werden aus Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz erwachsene Mädchen und Kinder jeder Altersstufe importiert, um entweder dem Bedürfnis des Inlandes zu dienen oder in das Ausland verkauft zu werden. Nach der Pall-Mall-Gazette führte in England die Deflorationsmanie zur ausgebreitetsten Kinderprostitution und sogar zu Kinderbordellen, und

es kommt heutzutage vor, daß das Angebot von Kindern zu unzüchtigen Zwecken größer ist, als die Nachfrage.

Die in Italien — besonders in Süditalien — als Straßensängerinnen, Blumenverkäuferinnen und Modelle oft in dem jugendlichsten Alter angeworbenen Mädchen, für die besonders amerikanische Unternehmer Liebhaber sind, fallen in der Regel der Prostitution anheim. Auch italienische Knaben werden oft direkt zu Prostitutionszwecken für das In- und Ausland angeworben. Besonders in Paris und Amerika sollen sie ein gesuchter Artikel sein. Carlier, der frühere Chef der Pariser Sittenpolizei, fand unter den gewerbsmäßigen männlichen Prostituierten in Paris 14 % Knaben unter 15 Jahren, 38 % Jünglinge zwischen 15 und 20 Jahren.

Lino Ferriani schildert in seinem Werke „I drammi dei fanciulli" (Kindertragödien, Como, Vittorio Omarini, 1902) u. a. das Los der nach Buenos-Aires verkauften unzähligen italienischer Kinder. „Für einen Kuchen oder eine Zigarette obszöne Umarmungen." „Von den Kinderhändlern für eine Hand voll Tabak oder eine Flasche Branntwein verkuppelt." „Mindestens 50 solcher Kinder irren ganz verlassen in den Straßen von Buenos Aires, kleine Mädchen darunter, die kaum

9 Jahre zählen und bereits ganz verdorben sind." — „Viele Kinderhändler kaufen oder mieten kleine Mädchen, angeblich um sie einen Beruf erlernen zu lassen und verkuppeln sie dann. So manche Büglerin, Schneiderin, Modistin, Friseuse usw. verdeckt unter diesem ehrlichen Gewerbe einen scheußlichen Kinderhandel zu Unzuchtszwecken, ebenso wie man in gewissen Wein-, Bier- und Likörbudiken schöne, kleine Mädchen, 13, 12, 10 und sogar 8 Jahre alt, zu Prostitutionszwecken erhält." — Ferriani schildert aus seinen Erfahrungen 21 Fälle von Verkäufen zu unzüchtigem Zweck, von denen 6 Fälle kleine Kinder betrafen. Die Preise schwankten zwischen 50 bis 500 Lire pro Kind.

Ueber den Verkauf italienischer Kinder nach der Türkei zu Unzuchtszwecken berichtet Marie Beßmertny in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung" am 1. August 1911:

„Die erwachsenen Mädchen zu retten, ist hier fast illusorisch, so richtet sich das Mitleid wenigstens auf die Kinder! Es kommen solche schon von acht Jahren an in großer Menge aus Italien, besonders aus Messina, nach der Türkei, wo sie nicht nur mit Wissen, sondern sogar auf Veranlassung von hervorragenden Vertretern der türkischen Gesellschaft nach den Bordellen geschafft werden. Kleine Mädchen wandern auf diese Weise von Hand zu

Hand, werden an Liebhaber für schweres Geld verkauft oder vermietet, bis sie schließlich dem Pöbel und den Soldaten anheimfallen. Ich weiß einen Fall, wo für einen Medschid oder 1 Rbl. 60 Kop. 14 türkische Soldaten ein achtjähriges Mädchen mißbrauchten. Auch einige türkische Damen sind voller Entrüstung über die sittlichen Greuel und suchen das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Schutzalters, durchzubringen. Die Schwierigkeit liegt aber nicht nur in der Indifferenz der konstitutionellen türkischen Regierung gegenüber dieser Frage, sondern auch in dem türkischen Ehegesetz, das zehnjährigen Mädchen schon das Heiraten gestattet."

Im Jahre 1903 wurden in Alexandrien auf Antrag mehrerer auswärtiger Konsulate zahlreiche Haussuchungen bei Personen vorgenommen, welche als Mitglieder einer internationalen Mädchenhändler-Organisation verdächtig waren. Dabei wurden in diesen Häusern etwa 20 Mädchen im Alter von 12 bis 15 Jahren gefunden, welche aus Deutschland, Oesterreich, Griechenland, Rumänien und Rußland nach Alexandrien verkauft worden waren. Die Mädchen wurden sämtlich ihren Konsulaten übergeben. Bei der polizeilichen Durchsuchung eines Bordells in Buenos-Aires, dem Eldorado des Mädchenhandels,

wurden 18 kleine Mädchen befreit, von denen das älteste 14 Jahre alt war. Nach Hilty wurden in die Bordelle von Buenos Aires im Jahre 1896 in einem einzigen Monat 117 junge Mädchen transportiert, die fast alle minderjährig waren. Diese Häuser zahlen für ein 11—13jähriges Mädchen 200—250 Pfund Sterling.

Viele verschwundene Kinder, besonders Schulmädchen, können als Opfer des Mädchen- bzw. Kinderhandels angesehen werden. Die „Jewish Association for the protection of girls and women" in London, die es sich zur Aufgabe macht, hilfsbedürftigen Mädchen ihren Schutz angedeihen zu lassen, fand unter 1634 Mädchen, die sich in sittlicher Gefahr befanden, 68 unter 14 Jahren.

Ueber den Mädchen- bzw. Kinderhandel in Budapest berichtet Schrank: „Ein Fall, welcher bereits sein gerichtliches Nachspiel gefunden hat, erregte in Budapest großes Aufsehen. Der Liga wurde die Anzeige gemacht, daß in einem Grazer Blatte die verdachterweckende Annonce zu lesen sei, das Budapester Institut „Tanuló és nevelési ügynökség" suche 14—15jährige Mädchen als Bonnen und Gespielinnen für aristokratische Häuser. Den Recherchen des Vereins gelang es hier, eine förmliche Mädchen-Exportfirma auszuheben, die en gros ins Ausland arbeitete. Die Verbrecher wurden dem Gericht übergeben."

In China und Japan, wo Kindesaussetzungen und die Abgabe von Kindern sehr häufig sind, finden sich viele Frauen, die kleine Mädchen zum Aufziehen übernehmen, und sie im Alter von 12 Jahren an die Teehäuser als Geishas verkaufen.

Während der großen Hungersnot in China im April 1911 wurden Frauen und Kinder für einen Laib Brot verkauft, und selbst diesen niedrigen Preis wollten die Händler für Kinder nicht zahlen, sondern diese als Gratisbeilage erhalten.

In Amerika bestehen chinesische Handelsgesellschaften, welche ganz offen den Mädchen- und Kinderhandel betreiben. Auf dem Frauenmarkt in San Franzisko kostet eine kleine Chinesin von 9 bis 12 Jahren 150 bis 500 Dollars; ein Mädchen von 13 Jahren, wenn es „feine Ware" ist, wird noch besser bezahlt. Auch bestand in dieser Stadt, in der Dupont-Street, ein Lokal, das man die „Säle der Königin" nannte, wo ohne Scheu Mädchen verkauft wurden. Der Jahresbericht 1901 der „University Settlement Society" in New York nimmt besonders auf den Kinderhandel Bezug und behauptet, daß der Handel mit kaum den Kinderschuhen entwachsenen Mädchen ungeheure Dimensionen angenommen habe. Die New Yorker Mädchenhändler, vom Volke „Kadetten" genannt,

suchen sich ihre Opfer auch zum großen Teile unter den Kindern.

Im Oktober 1902 wurde der „Kadett“ K. wegen Mädchen- und besonders Kinderhandels zu unzüchtigen Zwecken zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Mai 1901 wurde in New York der „Kadett“ G. wegen des gleichen Verbrechens verurteilt. Felix Baumann berichtet in „New Yorker Kadetten“ über den Kinderhandel in Amerika: „Auch der Prozeß Jensen warf ein bezeichnendes Licht auf den in New York bestehenden Kinderhandel und bestätigte nur zu sehr die von den Richtern Jerome und Mac Mahon getanen Aeßerungen über denselben. Thelma J. wurde der Führung eines verrufenen Hauses schuldig befunden, und zu einer Geldstrafe von 450 Dollars und einem Jahr Gefängnis verurteilt. Auch sie pflegte halberwachsene Mädchen nach einem Hause an der West 43 Str. zu locken und dort dem Laster in die Arme zu treiben. Die revoltierenden Angaben, welche während des Prozesses in den Spezialassisen von kleinen Mädchen gemacht wurden, führten zu weiteren Erhebungen durch die Agenten der Kinderschutz-Gesellschaft, und ein reicher Wall-Street-Makler, der in einem der ersten Gasthäuser der Stadt logierte und den prominentesten Klubs angehörte, wurde schwer kompromittiert. Gleich darauf verschwand

der Makler aus der Stadt. Als das Haus an der West 43 Street ausgehoben wurde, fand man *drei Mädchen im Alter von 8—14 Jahren vor.*" — Wiederholt wurde es nachgewiesen, daß kleine Mädchen in New York von Kupplern und Kupplerinnen an Chinesen verkauft wurden.

Die Chinesen sollen ganz spezielle Liebhaber von Kindern sein, und die Kinder daher in Bordellen, in denen Chinesen verkehren, in hohem Kurs stehen. *Kinder vom vierten Jahre an, Knaben und Mädchen, werden diesen Wüstlingen geopfert und wenn ein Kind stirbt, wird sogleich Ersatz geschafft.*

Im März 1911 berichteten englische Zeitungen über *Skandalgeschichten*, die sich in dem dichtbevölkerten Chinesenviertel *in Liverpool* abspielten. Die Chinesen haben dort in großer Menge sehr jugendliche Mädchen, meist unter 12 Jahren, als Dienstmädchen in ihren Häusern, die aber, wie die Polizei feststellte, schändlicherweise von ihren Herren mißbraucht wurden. Viele Verhaftungen sind vorgenommen worden.

In *Indien* durchziehen einheimische und fremde Händler und Händlerinnen die von Hunger und Pest heimgesuchten Provinzen und kaufen

dort Kinder im zartesten Alter für ganz geringe Preise, um sie dem Laster zuzuführen.

Der Verkauf von Kindern an Professionsbettler, Diebe usw.

Ueber den Handel mit Kindern zur Ausnutzung für Bettel und Diebstahl in Berlin, berichtet Emil Münsterberg in der „Deutschen Rundschau“ im Mai 1900: „Ein Herr berichtet, daß allabendlich ein in Lumpen gehülltes 6jähriges schwächliches Mädchen auf der Weidendammer Brücke in Berlin von einem Orgeldreher angehalten wird, bei den Vorübergehenden Gaben zu erbetteln. Die Recherchen durch Stadtmissionare ergab, daß das kleine Mädchen von dem Orgeldreher gemietet war. Aus eigenen Berichten des Mannes ging hervor, daß das Mitleid der Leute für das frierende Kind so groß war, daß er auf den Durchschnittsverdienst von täglich 20 Mark rechnen konnte. Die Häuslichkeit des Mannes war wohlhabend zu nennen. Seinen Sohn ließ er gut erziehen. Das gemietete Kind war nicht aufzufinden.“

Die Eheleute S. aus dem Süden von Berlin hatten zwei Knaben im Alter von 5 und 6 Jahren. Der älteste war unehelich von der Mutter mitgebracht. Beide Eltern waren gewerbsmäßige Diebe, die Frau auch Berufsbettlerin. Zwei

Jahre nutzte sie die Stadtmission aus. Dort erkannt, wandte sie sich an eine Methodistengemeinde mit dem Wunsche, ihre Kinder getauft zu bekommen. Dies geschah auch wirklich, obwohl die Kinder durch Vermittlung der Stadtmission schon getauft waren. Sie gab stets an, eheverlassen zu sein, während sie in Wahrheit mit ihrem Manne zusammen lebte, wenn er nicht im Zuchthaus war. Im November 1898 hatte er eben eine zweijährige Zuchthausstrafe verbüßt, die Frau im Februar 1898 eine 18 monatige. Die Kinder wurden systematisch zum Stehlen und Betteln erzogen. Auf ihren Bettelgängen durch Berlin nahm die Frau S. meistens noch ein kleines, elendes, gemietetes Kind mit, um die Herzen zu erwärmen. Sie hatte sehr viel Glück, fand stets mitleidige Menschen, und Augenzeugen berichten, wie die Familie, während sie nach des Tages Mühen sich es gut schmecken ließ, bei einem nichts weniger als frugalen Abendbrot, wo die geistigen Getränke nicht fehlten, sich über das Mitleid der Leute lustig machte und darüber lachte, wie diese oder jene Dame mit Tränen in den Augen all das Leid und die Not sich erzählen ließ von der armen Frau."

Im Jahre 1904 wurden in Berlin mehrere Kinderhändler verhaftet, welche ausländische kleine Knaben an sich

gelockt hatten, angeblich um sie mit Mäusefallen usw. hausieren zu lassen. Diese Kinder wurden zum Betteln und Stehlen angehalten und erbarmungslos mißhandelt, wenn sie nicht genügend heimbrachten. Das Haupt der Gesellschaft war ein Ungar, der das durch seine kleinen Sklaven erworbene Geld mit Dirnen verpraßte. Er unterhielt auch in Potsdam, Magdeburg und Hannover Quartiere, d. h. elende Löcher, wo die Kinder auf faulem Stroh schlafen mußten, und sobald ihm in Berlin Gefahr durch Entdeckung drohte, beförderte er die Kinder dorthin. Die ganze Gesellschaft wurde schließlich verhaftet und die armen Knaben in ihre Heimat zurückbefördert.

Ferriani veröffentlicht in „I drammi dei fanciulli" einen Brief, den er aus Berlin erhielt, betreffend das ruchlose Treiben eines Banditen, der zwei Kinder ihren Angehörigen abgekauft hatte. Tagsüber wurden die Kinder mit Strohflechten beschäftigt und abends mußten sie, wenn sie nicht verhungern wollten, sich in den Straßen Berlins ihre Nahrung durch Bettel usw. verschaffen.

Unter der Aufschrift „Moderne Sklavenhalter" berichtet die „Jugendfürsorge" im Januarheft 1910 über das Los kleiner Sklaven, die von Unternehmern aus allen Teilen Europas gekauft oder gemietet werden, um ihre Sklavenhalter durch

Bettel und Diebstahl zu unterhalten. Es heißt in dem Bericht: „Zu Hunderten gibt es in London solche in Lumpen umherirrende, bettelnde Kinder. Selbst in den vornehmsten Straßen begegnet man den kleinen Unglücklichen; sie stehen am Bürgersteig, den Kopf gesenkt, beinahe leblos.“ Und ferner: „Er (der Unternehmer) mietet sich irgendwo an der Peripherie der Stadt, wo er dem Auge der Polizei entrückt ist, ein Zimmerchen und lebt von dem Ertrage seines kleinen Bettlers auskömmlich und sorgenfrei. Es kommt vor, daß die Blutsauger an ihren dienstbaren Opfern schwere Verbrechen begehen, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Wie oft sieht man nicht einen so „konstruierten Bettler“ mit gebrochenen Armen oder Beinen. Ist der Bettler blind, so kann es sehr wohl möglich sein, daß sein Herr ihm das Augenlicht raubte. Durch ständiges Hungernlassen erzielt man ein mitleiderweckendes Aussehen, das durch zerrissene, schmutzige Kleidung noch verstärkt werden kann.“

In einem Bericht der „Nationalgesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder“ in England wird das große Kinderelend, auf das diese Gesellschaft aufmerksam gemacht wurde, folgendermaßen geschildert: „25 437 Kinder sind Dulder von Gewalttätigkeiten mit allen erdenklichen Waffen, die zufällig in die Hände der

rohen und rachsüchtigen Eltern und Pflegeeltern fielen; die Aermsten sind bedeckt mit Beulen und Wunden, verbrannt oder verbrüht, voll von Pflastern und Verbänden. 62887 sind vernachlässigte und verhungerte kleine Wesen. Sie starren von Schmutz, Ausschlag und Geschwüren. 712 Kinder sind ihren Mißhandlungen bereits erlegen. 12663 kleine Geschöpfe sind durch die Geldgier ihrer Erzeuger zu namenlosen Leiden verurteilt worden, denn durch natürliche oder künstliche Gebrechen ihrer Kinder suchen sie sich die Börsen mitleidiger Menschen zugänglich zu machen. 4460 kleine Mädchen sind Opfer menschlicher Bestien geworden. Ihnen reihen sich kleine Sklaven schädlicher oder gefährlicher Beschäftigungen an. Darunter befinden sich künstliche Mißgeburten in Jahrmarktsbuden, Akrobaten, Trapez- und Drahtseilkünstler, — ein schreckliches Bild menschlichen Elends." Durch verschiedene Prozesse, die diese Gesellschaft führte, wurde es außer Zweifel gestellt, daß es in England förmliche Krüppelfabriken gibt, und daß eigene, geschenkte, gekaufte und auch gestohlene Kinder die furchtbarsten Verstümmelungen zu erleiden hatten, bis sie die Gestalt annahmen, die der „Unternehmer" für seine Zwecke gerade brauchte.

Ueber die „Fabriken für Krüppel" in Spanien, diesem Eldorado für Bettler,

lesen wir in „Verbrechertum und Prostitution in Madrid“ von C. Bernaldo De Quiros und J. M. L. Aguilanedo. (Autorisierte Uebersetzung. Sexualpsychologische Bibliothek. Herausgeber Dr. med. Iwan Bloch.) Da heißt es:

„Da aber viele Männer und Frauen denselben Weg gehen (den der Bettelei), gibt es unter den Familien Konkurrenz, und es gilt, geschickt zu sein. Ein kränkliches Kind genügt nicht, um die Mildtätigkeit zu erwecken; ein verwachsener Krüppel als Kind ist mehr wert. Wie es aber beschaffen? Man mietet es eben. — Wird in einer Familie solch ein armes Würmchen geboren, so ist dies das große Los; es bedeutet Glück, Sicherheit des Unterhalts und ständiges Wohlleben. Gute Herzen geben beim Anblick des unglücklichen Geschöpfes stets und viel Almosen. — Da aber nicht genügend solcher almosenbringender Kinder geboren werden, so macht man es wie bei den Bäumen und Tieren, die man künstlich umformt, und denen man die gewünschte Gestalt beibringt. Sie schaffen Mißgeburten! Es ist grauenhaft, unser Herz krampft sich zusammen, es ist aber eine bewiesene Tatsache. Die Beispiele, zarte Kinder in Kästen einzuschließen, sie des Lichtes und der genügenden Nahrung zu berauben, bis sie vom Elend zerfressen werden, sind nicht selten. Vater und Mutter, die ihren Kindern

die Glieder umbiegen, sind gewöhnlich, ja, es ist bewiesen, daß entmenschte Eltern selbst ihre Kinder entstellen, ihnen die Glieder verkrüppeln, indem sie ihnen nach und nach durch festes Einschnüren in Verbände bestimmte Formen geben, und so ein oft liebliches Geschöpf zu einem mißgestalteten Krüppel machen. Die Mehrzahl der Bettler, die außergewöhnliche Abnormitäten zeigen, sind Kunstprodukte, Individuen, die in ihrer frühesten Jugend für die Bettelei präpariert wurden. Die Umgestaltung war für sie die Lehre und hat ihnen, wenn man so sagen darf, eine sichere Stellung verschafft. — Man kann nicht alle Gebrechen aufzählen, mit denen die unseligen Kreaturen behaftet sind. Vielfach betrachten diese Kinder ihre Gebrechen als notwendig. Stets haben sie gehört, dieser oder jener Bettler verdanke seine reichen Einnahmen seiner Mißgestalt; sie haben ihn schlemmen sehen und wünschen eine ähnliche Lage für sich herbei.

In den französischen Bezirken an der spanischen Grenze ist ein Zentrum für die Mißgeburtenfabrikation. In der Provinz Haute Garonne trifft man besonders die „Fabriken für Krüppel". Dort macht man es auf folgende Art: Man nimmt ein Kind unter 10 Jahren, krümmt ihm die Beine und drückt sie mit einer Schlinge gegen

die Muskeln, zunächst leicht, um den Brand zu hüten. Allmählich atrophieren die Glieder und alles Leben konzentriert sich gewissermaßen auf den Rumpf. Nun setzt man den Krüppel in eine Kiste, aus der er nicht einmal zum Schlafen herauskommt, und kreuzt ihm die Beine so, daß sie nie wieder ihre Kräfte zurückerlangen können. Diese Unglücklichen werden von ihren Fabrikanten, die sie für 50—60 Fr. gekauft haben, sehr knapp ernährt. Sie bringen ihnen täglich etwa 7 Fr. ein."

Das Sklaventum der Kinder in Paris schildert Paulian in seinem Werke „Paris qui mendie". „Die Ausbeutung der Kinder durch die Bettler ist, meiner Meinung nach, das schrecklichste aller Verbrechen, und doch ist dieses Verbrechen weder von der Gesetzgebung vorgesehen, noch wird es von ihr bestraft. Der Artikel 309 des Code pénal bestraft die vorsätzliche Körperverletzung mit Gefängnis, wenn eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit während mehr als 20 Tagen die Folge davon ist. Aber um ein Kind krank zu machen, ja selbst, um es zu töten, bedarf es keiner besonderen Gewaltanwendung. Alle haben wir sie gesehen, im härtesten Winter, diese Frauen, welche lange Stunden unter den Brücken stehen, in ihren Armen zwei, drei und manchmal vier Kinder im zartesten Alter haltend. Diese

armen kleinen Kreaturen sehen totenbleich aus, das Gesicht eingefallen, der ganze Körper erstarrt. Morgen sind sie vielleicht tot, aber was schert dieser Umstand die entartete Mutter, wenn das Zurschaustellen dieses Elends ihr nur die Sous-stücke in den Schoß wirft! Uebrigens gehören diese Kinder ihr oft nicht einmal, sie sind gemietet in den Höhlen der Rue de la Vielle-Estrapade, der Rue Marcadet, der Passage Bouchardy oder der Rue Sainte-Marguerite, wo man ihnen für 30 Sous pro Tag ein Kind „anvertraut“, mit dem Versprechen, es gegen ein anderes einzu-tauschen, wenn ihm „ein Unglück zustößt“. Eine Bettlerin hatte auf diese Weise ihre eigenen vier Kinder in das Jenseits expediert; nun mietete sie sich fremde Kinder, denen das gleiche Schicksal wiederfuhr. Alle diese Tatsachen“, fährt Paulian fort, „sind bekannt und doch wird keine Abhilfe geschaffen.“

Der französische Deputierte Berry entdeckte in Paris im Quartier St. Victor eine Gesellschaft, welche von armen Leuten Kinder im Alter von 8—10 Jahren entleihen, um sie als Straßenmusikanten auszubilden. In einer schrecklichen Spelunke fand Berry 40 solcher Zöglinge. Nachdem sie etwa zwei Monate lang abgerichtet worden, einige Stücke auf der Geige, Ziehharmonika usw. zu spielen, müssen sie von früh bis spät auf den

Straßen und in den Wirtschaftslokalen niederen Ranges ihren Erwerb suchen. Der Ertrag fällt gewöhnlich reichlich aus, denn die Unternehmer zahlen den Eltern abends bei der Ablieferung des Zöglings einen Tagelohn von einigen Franken für jedes Kind und schlagen dabei noch ihren Gewinn heraus. In Paris sind es zumeist ausländische, besonders italienische, polnische und russisch-jüdische Familien, welche ihre Kinder zu diesem Erwerb hergeben. Nach Ferriani (I drammi dei fanciulli) soll es in Paris zurzeit zirka 50 000 solcher Kinder aller Nationalitäten geben, welche im bittersten Elend durch die Straßen dieser Riesenstadt irren.

Ueber das Bettlerunwesen in Paris, das namentlich um Neujahr und das Nationalfest am 14. Juli einen fast bedrohlichen Charakter annimmt, hat ein hoher Polizeibeamter einem Mitarbeiter des „Petit Journal“ im Herbst 1910 eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht:

„Sie können sich nicht vorstellen, woher all dieses Bettelvolk kommt. Sie meinen wohl, daß Paris damit von der näheren Umgebung von Pantin, Aubervilliers, Montreuil-sous-Bois usw. bedacht wird, wo es Kolonien von Berufsbettlern gibt. Dem ist aber nicht so. Sie kommen aus der Bretagne, aus Spanien in ganzen Eisenbahnzügen

und ich bin eben daran, die eigenartigen Bedingungen festzustellen, unter denen sie von den wahren Unternehmern des Bettelgewerbes zusammengerafft werden. Man muß wohl annehmen, daß der Reingewinn sehr bedeutend ist, da nicht nur die Kosten der Reise hin und zurück und der allerdings nicht sehr kostspielige Unterhalt in Paris getragen werden müssen, und den Bettlern immer noch etwas übrig bleibt, nachdem der Unternehmer seine Prozente eingezogen hat. Es wäre die höchste Zeit, daß ernstliche Verfügungen getroffen werden, um dem schmachvollen Kinderschacher und der Ausbeutung der öffentlichen Wohltätigkeit ein Ende zu machen, unter der in erster Linie die verschämten Armen zu leiden haben. Allem Anschein nach werden die Behörden sich schon in der allernächsten Zeit mit dieser Angelegenheit beschäftigen, die einen Bestandteil der so dringend geforderten Reinhaltung des Pariser Straßenpflasters bildet."

Der Kinderhandel in Böhmen und Italien bezweckt hauptsächlich herumziehende Truppen mit Kindern „für alles" zu versehen. Oft sind die Liebhaber Besitzer von Musikkapellen, Tingeltangeln oder Schaubuden. Französische, englische und amerikanische Händler zahlen den Eltern 400—500 Lire pro Kind.

Haben sie eine Anzahl Kinder beisammen, so reisen sie mit ihnen ab und nie wieder erhalten die Angehörigen Nachricht von ihrem Kinde.

Die kleinen Drehorgelspieler und Eisverkäufer, die man so häufig in den Straßen Londons antrifft, sind meist arme Italiener, die von Agenten unter lockenden Versprechungen aus ihrem Vaterlande dorthin gebracht wurden. Ein Mitarbeiter der „Kölnischen Volkszeitung“ ermittelte über das Geschick dieser Kinder folgendes: „Ein solcher „Unternehmer“ oder „Padrone“ pflegt alljährlich mindestens einmal eine Reise nach Italien zu unternehmen. Mit seinem Begleiter wählt er sich einen wegen seiner Armut bekannten Bezirk zu seinem Arbeitsfeld aus. Der „Padrone“ bleibt im Hotel, während der Agent arme, mit Kindern, besonders Knaben, gesegnete Familien aufsucht. Er schlägt vor, daß die Knaben bei ihm das Geschäft erlernen, um später selbst ein einträgliches Kunsteisgeschäft in London zu eröffnen. Der „Padrone“ will sogar in seiner Großmut noch die Reise nach England und eine Vergütung an die Eltern bezahlen. Durch Zureden und weitgehende Versprechungen bringt der „Padrone“ seine Opfer dahin, ein Schriftstück zu unterzeichnen, durch welches sich die jungen Leute verpflichten, eine Anzahl von Jahren für den

„Padrone“ zu arbeiten, wofür ein entsprechender Lohn garantiert wird. Selten läßt sich der „Padrone“ auf weniger als fünf Jahre ein. Sobald auf solche Weise 20 bis 30 Knaben im Alter von 12 bis 17 Jahren angeworben sind, werden sie nach London geschafft. Dort werden sie nach Saffron-Hill gebracht, einem der elendesten Quartiere der Hauptstadt, wo sie in ungesunden und schmutzigen Häusern zusammengepferdht werden. Gewöhnlich schlafen in einem Schlafzimmer 12 bis 14 Knaben zusammen, und jeden Morgen um 5 Uhr werden sie von ihrem armseligen Lager aufgescheucht, um in einem schmutzigen Keller Fruchteis und dergleichen anzufertigen. Den Tag über müssen sie bei Sonnenschein und Regen in den Straßen der Stadt die Ware feilbieten. Dreißig solcher Knaben bringen ihrem Herrn ungefähr 1200 bis 1500 Mark in der Woche ein, während sie selbst einen Wochenlohn von 2 bis 5 Mark erhalten. Ein wenig Kaffee mit Brot und Makkaroni ist alles, was der „Padrone“ seinen Sklaven zum Unterhalt vorsetzt. Wie einträglich ein solches Geschäft ist, geht daraus hervor, daß ein solcher „Padrone“ sein Geschäft, das aus sechs Eiskarren und sechs Italienern bestand, für die Summe von 6400 Mark verkaufte. Im Winter, wenn mit Eis kein Geschäft zu machen ist, müssen die Knaben mit

dem Leierkasten in den Straßen umherziehen und wehe dem, der am Samstag nicht mindestens 50 Mark an den „Padrone“ abliefert.“

Aus dem Valle d'Aosta bei Turin werden regelmäßig Knaben armer Familien vom neunten Jahre an durch Unternehmer nach Frankreich gelockt, um dort in den Glasbläsereien in harter Fron zu arbeiten. Da die Kinder dort nach dem Gesetz nicht vor dem 13. Lebensjahre eingestellt werden dürfen, so werden die Geburtsscheine von dem Unternehmer einfach gefälscht. Die armen Kinder müssen in der heißen Atmosphäre nackend sechs bis acht Stunden hintereinander als Läufer Dienst tun, werden vom „Unternehmer“ sehr schlecht genährt und gehalten. Ihren Lohn streicht er ein und liefert jährlich davon eine kleine Summe an ihre Angehörigen ab.

In „I drammi dei fanciulli“ entwirft Ferriani erschütternde Bilder von dem Handel, der mit seinen kleinen Landsleuten in Italien selbst und nach allen Weltteilen getrieben wird. Er schildert das tragische Los dieser kleinen weißen Sklaven, die mehr Schläge als Nahrung erhalten, und die notgedrungen Verbrecher werden müssen, wenn sie nicht ein barmherziger Tod ihrem Sklavenhalter entreißt. Er teilt den Kinderhandel in Italien in sechs Arten ein:

1. Verkauf der Kinder an Händler, die mit ihnen in das Ausland gehen, um sie nach jeder Richtung hin auszubeuten.

2. Ueberlieferung der Kinder an Vagabunden, die sie zum Betteln anhalten.

3. Ueberlieferung der Kinder an Leute, welche sie angeblich einen Beruf erlernen lassen wollen, sie aber in Wirklichkeit zur Prostitution anleiten.

4. Ueberlieferung der Kinder an Handelsleute, welche ihnen Arbeiten auftragen, die ihre jugendlichen Kräfte weit übersteigen.

5. Verkauf der Kinder für eine Reihe von Jahren an Kaminfeger.

6. Skrupellose Ueberlieferung der Kinder an Anstalten, welche in dem armen Waisenkinde nur eine Quelle der Ausbeutung sehen.

In der ersten Art des oben geschilderten Kinderhandels sind sämtliche anderen Arten eingeschlossen. Die Kinder bleiben aber nicht immer bei dem Händler, der sie von ihren Eltern gemietet oder gekauft hat. Sie werden oft weitergegeben, und wandern dann von einer Hand in die andere. Viele der Kinder werden von den Angehörigen skrupellos Zuchthäuslern verkauft, bzw. an sie vermietet, und es werden mit diesen Leuten regelrechte Miets- bzw. Kaufverträge abgeschlossen. Da heißt es dann allerdings „übergeben, um ein Handwerk zu erlernen“, „um eine

fremde Sprache zu erlernen", „per fare il galantuomo" usw. Die Miets- und Kaufpreise sind ganz verschieden. Viele Kinder werden auf vier Jahre à 25 Lire pro Jahr vermietet, andere werden zum Preise von 70, 100 selbst 200 Lire pro Jahr vermietet, je nach der Größe des Einkommens, das sie ihrem Sklavenhalter verschaffen. Ferriani schildert das entsetzliche Los von 992 armen italienischen kleinen Sklaven in allen Weltteilen.

Eine warmherzige Kinderfreundin aus Zürich, die Ferriani von dem Schicksal von 40 armen Italienerkindern in Zürich berichtete, fragte ihn an:

„Was tut man eigentlich in Italien?" Und seine Antwort lautete: „Wer sollte hier die Zeit finden, sich mit dem Kinderhandel zu beschäftigen, da doch die ganze Zeit so gut, so köstlich in der politischen Arena verbracht werden muß?"

Zu dem Handel, den Zigeuner mit Kindern treiben, liefert der „Breslauer Generalanzeiger" vom 12. Februar 1911 unter der Aufschrift: „Mutwillig verstümmelte Kinder als Bettler" einen Beitrag:

„In Dorfkoij in Rumänien wurde ein Zigeunerlager von Gendarmen ausgehoben. Bei den Zigeunern befanden sich nicht weniger als 23 geraubte und schrecklich verstümmelte Kinder. Bei der nun vorgenommenen gründlichen Durchsuchung des Lagers entdeckte man in

dem Zelt des Zigeunerhauptmanns eine wahre Folterkammer mit allerlei Marterinstrumenten, die dazu dienen mußten, die Gliedmaßen der geraubten Kinder zu verstümmeln. Auf künstlichem Wege wurden schwere Augenentzündungen, Aussatz und andere leicht sichtbare Leiden und Gebrechen hervorgerufen. Mit diesen bedauernswerten Geschöpfen zogen dann die Zigeunerweiber bettelnd durch das Land, um das Mitleid der Leute wachzurufen.

Im europäischen Rußland, in dem es zirka 900 000 Bettler gibt, sind die Kinder ein notwendiges Instrument für die Bettelindustrie. Besonders die mit englischer Krankheit, mit eiternden Geschwüren und Aussätzen behafteten Kinder stehen bei den Bettlern hoch im Kurs. Obwohl der Bettel in Rußland laut § 51 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden kann, steht gerade in Rußland der Bettel in höchster Blüte. In „Kriminalistische Studien“ schildert August Löwenstimm u. a. den Kinderhandel in Rußland: „Die Blinden mieten Knaben als Führer und zahlen den Eltern derselben die Summe von 3 bis 8 Rubel pro Jahr. Die professionellen Bettler, namentlich diejenigen aus dem Gouvernement Pensa, mieten jährlich mehrere Knaben aus ver-

schiedenen Dörfern des Saranskaer Kreises. Sie zahlen den Eltern für dieselben 5, 7 und sogar 9 Rubel jährlich. Mehrere von diesen Bettlern nehmen 5 Knaben mit auf die Reise. Der Chef des Bettelunternehmens sitzt in seinem Fuhrwerk, während die Kinder von Haus zu Haus gehen und sammeln. Von Kindesbeinen an gewöhnt man diese Kinder ans Betteln, man weiht sie in alle Geheimnisse dieser Profession ein und gewöhnt sie ans Lügen und Stehlen. Von früh auf verkehren sie mit heruntergekommenen Leuten, die sich alle dem Trunk und dem Laster ergeben. Es ist begreiflich, daß ein Kind, welches unter solchen Verhältnissen aufwächst, sich allmählich in einen Taugenichts verwandelt. Die Knaben werden Bettler, Diebe und Gauner, die Mädchen aber feile Dirnen."

Auch in der Verstümmelung der Kinder scheint Rußland, nach Löwenstimm, Spanien keineswegs nachzustehen.

„Den 23. November 1899 wurde in der Sitzung der „St. Petersburger Gesellschaft zum Schutz Minderjähriger" mitgeteilt, daß in der Umgebung des Potschaefsschen Klosters Bettler verhaftet wurden, welche einem Kinde die Augen ausgebrannt hatten.

Im Jahre 1898 wurde im Städtchen Weißkirchen (Gouvernement Kiew) eine Bettlerin

verhaftet, welche ein siebenjähriges Mädchen in einem Wägelchen herumführte. Das arme Kind bot einen schauderhaften Anblick dar. Es war nicht nur vollständig blind, sondern hatte auch verrenkte Hände und Füße. Da in diesem Orte sehr oft alle möglichen Krüppel zu sehen sind, so konnte das Erscheinen der Bettlerin nicht auffallen. Aber eines Tages, als zwei vorübergehende Frauen miteinander den polnisch-jüdischen Jargon sprachen, schrie das kleine Mädchen laut auf: „Bringt mich zu meiner Mutter!" Die Frauen, erstaunt über diese Bitte, riefen die Nachbarn herbei. Das Mädchen erzählte, daß es seit mehreren Monaten bei der Bettlerin sei, früher aber bei seiner Mutter lebte, welche den Namen Rebekka führte. Weiter war aus dem Kinde nichts herauszubekommen. Die Bettlerin behauptete rundweg, daß sie das Kind zum Geschenk bekommen hätte.

Noch ergreifender aber ist folgende Episode, welche sich im Sommer des Jahres 1900 im Städtchen Sadonsk (Gouvernement Woronesch) abgespielt hat. Den 16. Juni wird dort das Fest des Heiligen Tichon gefeiert, welcher Gründer des Klosters und Schutzpatron der Stadt ist. An diesem Tage strömen die Bauern scharenweise in die Stadt und die Bettler benutzen die Gelegenheit, um an der Kirchenpforte ihre Almosen zu sammeln.

Eine Bäuerin näherte sich der Stelle, wo die Blinden sitzen und überreichte einem verkrüppelten Knaben eine kleine Gabe mit den Worten: „Bete für die Seele meines verstorbenen Kindes Johann." Der Knabe empfing die Münze, schlug das Zeichen des Kreuzes und betrachtete aufmerksam die Frau. Auf einmal stammelte er mit zitternder Stimme: „Mutter, du gibst deinem Sohne eine zu kleine Gabe." Die Frau wurde stutzig, betrachtete den Knaben und schrie vor Schmerz auf: „Mein Kind, mein armes Kind! Was hat man mit dir gemacht!" Als beide sich beruhigt hatten, erzählte der Knabe seine Geschichte. Vor zwei Jahren, als er auf der Straße spielte, fuhr ein Wagen vorbei, in dem Bettler und Blinde saßen. Dieselben baten ihn, er möchte ihnen den Weg nach dem nächsten Dorfe zeigen. Da sie ihm ein Geschenk versprochen hatten, so gehorchte der Knabe und stieg zu ihnen in das Fuhrwerk. Aber kaum war das geschehen, so hieben die Bettler auf die Pferde ein, um so rasch wie möglich weiter zu kommen. Der Knabe bat, sie möchten ihn doch freilassen, aber sie brachten ihn mit Drohungen zum Schweigen; infolgedessen mußte er sich fügen und ruhig sein. Nach einigen Tagen kamen sie an einen Ort, wo sie tun konnten, was sie wollten; damit der Knabe nicht entweiche, steckten sie ihn in einen Keller. Dort verstümmelten

sie das unglückliche Kind, indem sie ihm Hände und Füße brachen und falsch heilen ließen. Nachdem diese schauderhafte Operation beendet war, schleppten die Bettler den armen Krüppel mit sich herum, um reichliche Almosen sammeln zu können. Als der unglückliche Knabe seine Erzählung beendet hatte, waren die Bauern, welche sich um die Gruppe angesammelt hatten, so aufgebracht, daß sie die Bettler lynchen wollten. Nur mit Mühe gelang es der Polizei Ordnung zu schaffen.

Im gleichen Werke berichtet A. Löwenstimm über den Kinderhandel in Oesterreich. In Wien seien besonders die mit Keuchhusten geplagten Kinder ein von Bettlern bevorzugter Artikel. Im Gericht zu Wien gestand eine Bettlerin ganz offen, daß sie sich durch Straßenbettel ernähre, wobei sie stets Wickelkinder mit sich trage, welche sie sich für eine kleine Summe miete. Falls ein Kind stirbt, kann sie für Geld stets ein anderes erhalten.

Es fragt sich, ob gegen eine solche Bettlerin jemals eine Anklage erhoben wurde wegen Mordes durch systematische Erkältung der Kinder, welche sie beim Betteln mit sich geführt hat.

Was die Verstümmelung der Kinder in Oesterreich anbetrifft, schreibt Löwenstimm:

„Der Lancet behauptet, daß Oesterreich in dieser Hinsicht die erste Stelle einnimmt."

Der Miets- und Kaufpreis für diese kleinen weißen Sklaven ist sehr verschieden, je nach den betreffenden Ländern und je nach der Einnahmequelle, die sie ihrem Sklavenhalter verschaffen. Das Mieten der Kinder kommt in Deutschland wohl nur vereinzelt vor, da nach § 361,4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich der Bettel und das Anhalten der Kinder zum Bettel mit Haft bestraft wird. Es kommt für Deutschland in erster Linie in Betracht: der Kauf der Kinder bzw. die unentgeltliche Beschaffung armer, verlassener Kinder zur Arbeitsausnutzung, zu Unzuchtszwecken im Inland und zum Verkauf an auswärtige Bordelle, herumziehende Truppen usw. — Von den mir persönlich in Deutschland bekannten Fällen, in denen unbekannte Händler ein Kind zartesten Alters käuflich erwerben wollten, schwankte das Angebot zwischen 200 bis 800 Mark. — Da diese Händler in Deutschland aber nur einige Pfennige für eine Zeitungsannonce auszugeben brauchen, um arme, deutsche Kinder in beliebiger Anzahl kostenlos zu erhalten, ohne daß ihnen Polizeibehörden oder Kinder-Rettungsvereine irgendwelche Schwierigkeiten machen, so wird der Kurs für deutsche Kinder naturgemäß ein sehr niedriger sein

In London kann — nach Münsterberg — „ein Jeder, der nur die rechten Bezugsquellen weiß, eine unbegrenzte Zahl von kleinen Mädchen mieten oder selbst kaufen. Für etwa 30 Pfennige sind kleine Knaben für den ganzen Tag zu haben, während ein kleines Mädchen nicht unter 60 Pfennigen abgegeben wird."

In Paris besteht — nach Münsterberg — in der Rue de l'Esplanade ein regelrechter Kindermarkt in einer Schenke. Zu dem Wirt dieser Schenke bringen die entmenschten Eltern jeden Morgen die Kinder, die sie für den betreffenden Tag vermieten wollen. Dort finden sich dann die Bettlerinnen ein, und nun beginnt ein Feilschen und Kreischen, daß einem Hören und Sehen vergeht. Oftmals schlagen zwei Weiber aufeinander los, weil die eine die andere um einen Sous überboten und nun Aussicht hat, mit diesem schönsten, d. h. elendesten, triefäugigsten, buckligsten und erbärmlichsten der Kinder am Ende einen Frank mehr zu verdienen."

Bei den Berichten über das herzzerreißende Kinderelend in Spanien und Rußland wird wohl so mancher deutsche Leser, so manche deutsche Leserin das tröstliche Bewußtsein haben, daß in unserem deutschen Vaterlande doch immerhin noch bessere Zustände herrschen, als im Auslande. Wieviele deutsche Kinder mit unter den unseligen

kleinen Sklaven auf den Kindermärkten des Auslandes sind, läßt sich nicht in Zahlen feststellen. Eine erwiesene Tatsache aber ist es, daß die französischen, englischen und amerikanischen Unternehmer auch deutsche Kinder unter ihren kleinen weißen Sklaven haben.

Das Gros der dem Kinderhandel in Deutschland zufallenden Kinder rekrutiert sich aus den unehelich Geborenen. Welche Fürsorge der Staat diesen angedeihen läßt, habe ich schon wiederholt hervorgehoben.

Besonders charakteristisch für unsere deutschen Verhältnisse ist es, daß wiederholt arme, deutsche Kinder von deutschen Gemeinden öffentlich versteigert und an den Mindestfordernden abgegeben werden. Ob die Kinder bei diesen Pflegeeltern auch gut versorgt sind, wird keineswegs berücksichtigt. Ueber eine solche Versteigerung deutscher, verlassener Kinder berichtet die „Jugendfürsorge“ im Oktober 1909 und der „Vorwärts“ unter der Aufschrift „Kinderauktion“ am 8. August 1909. — Im Jahre 1902 wurden — nach Streitberg — in einer bayrischen Gemeinde ebenfalls eine Anzahl Kostkinder an den Mindestfordernden versteigert.

Behördlich sanktioniert ist auch der Handel mit den Tyroler und Vorarlberger Hütekindern. In Scharen werden diese

Kinder, teilweise kaum zehnjährig, jährlich nach Württemberg und Baden auf den Sklavenmarkt gebracht, und an die Bauern für den Sommer, bei einem Lohn von 30—50 Mark nebst freier Station, verhandelt. Die Kinder müssen in der Regel um 4 Uhr morgens aufstehen, die Stallarbeit verrichten und das Vieh auf die Weide treiben. Dann geht es zur Schule. Der Weg zur Schule beträgt oft 1 bis 1½ Stunden. In der Schule sind die Kinder müde und können dem Unterricht nicht folgen. Nach der Schule, nachdem sie in vielen Fällen ein ganz ungenügendes Mittagessen erhalten haben, ziehen sie wieder hinaus auf die Weide und treiben um ½9 oder um 9 Uhr abends das Vieh heim. Nach 10 Uhr abends kommen sie erst ins Bett. Viele Kinder bezahlen den ständigen Aufenthalt im Freien bei jeder Witterung mit frühzeitiger Gicht und anderen Leiden. Das Zusammenleben mit den Knechten und Mägden hat wiederholt zu schweren sittlichen Verfehlungen geführt.

Eine Vision steigt vor mir auf, ein Zug von tausend und abertausend Kindern, die müde und trostlos durch eine sengend heiße Wüste schleichen, von der Hetzpeitsche erbarmungsloser Aufseher vorwärts getrieben. Alle heben sie die Händchen flehend, in aller Augen steht die Bitte um Mitleid, um Erbarmen. Aber niemand sieht sie,

niemand nimmt sich ihrer an, und so wandern und wandern sie dem Tode entgegen, alle prostituiert, oder mißhandelt oder ausgebeutet. Keins kennt Liebe, keins kennt Freude! Und diese Vision ist möglich in unserem „Jahrhundert des Kindes", trotzdem wir keine Gesetze mehr haben, die Kindermord, -Aussetzung oder -Handel billigen, trotzdem wir keine Höhlen mehr haben wie die Spartaner, in die wir die kranken oder mißliebigen Kinder werfen dürfen. Ist der Abgrund, den ich in diesem Kapitel in kurzen Umrissen schilderte, nicht viel schrecklicher? Ihm werden Millionen von Kindern zugeführt, trotzdem wir uns rühmen, Kulturmenschen zu sein und in christlichen Staaten zu leben! Wie groß ist das Elend der Kinder!

Kinderarbeit und Mißhandlung.

Das zwanzigste Jahrhundert wird das „Jahrhundert des Kindes“ genannt und wohl noch in keinem Zeitalter hat die Fürsorge für die Jugend einen so breiten Raum eingenommen, wie in dem unsrigen. Der gewerbliche Kinderschutz, die Hygiene der Schule, die Jugendgerichtshöfe, das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900, sind in unserer Zeit entstanden, und immer wieder werden neue Privatvereine gegründet, um der notleidenden Jugend zu helfen: Kinderküchen, Kinderhorte, Ferienkolonien, Säuglingsheime usw. Man könnte somit annehmen, daß bei diesem Zusammenarbeiten von staatlicher und privater Tätigkeit, zumal bei uns in Deutschland, das an der Spitze der Staaten schreitet, die eine rege Tätigkeit in der Jugendfürsorge entfalten, alles so schön geregelt wäre, daß eine weitere Fürsorge für die Jugend nicht mehr nötig erscheinen sollte. Und doch bleibt noch unendlich viel zu tun.

Das Reichsgesetz vom 30. März 1903 verbietet die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern

in gewerblichen Betrieben und wurde als eine große Errungenschaft unserer Zeit begrüßt. Es ist aber eine traurige Tatsache, daß dieses Gesetz von gewissenlosen Eltern und geldgierigen Arbeitgebern sehr oft umgangen wird. Nach Otto Rühle (Kinderelend, Verlag G. Birk & Co., München) stieg allein in Preußen die Zahl der in Fabriken arbeitenden Kinder von 1421 im Jahre 1899 auf 1794 im folgenden Jahre. Dabei betrug die tägliche Arbeitszeit dieser bedauernswerten Wesen nicht selten unter vierzehn und mehr Stunden. Wo der Ausbeutung in Fabriken ein Ende gemacht ist, gedeiht sie um so üppiger und schrankenloser in der Heimindustrie, in Werkstätten, in der Landwirtschaft, im häuslichen Dienst usw. Laut „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich" waren im Jahre 1908 im Deutschen Reich 12 062 schulentlassene Kinder in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigt. Nach den Berichten der württembergischen Gewerbeinspektion wurden im Jahre 1908 1246 schulentlassene Kinder in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen angetroffen.

Eine Statistik über die in der Heimarbeit beschäftigten Kinder läßt sich nicht feststellen. Die Heimarbeit bringt aber fast genau wie die Fabrikarbeit, schwere gesundheitliche, intellektuelle und sittliche Gefahren für die Jugend. Nach

§ 1617 des BGB. ist das Kind, „solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.“ In welcher Weise Eltern das Recht ihre Kinder zu Arbeitsleistungen anzuhalten, mißbrauchen, geht aus verschiedenen Berichten der Gewerbeinspektion hervor. Auf die Kinderheimarbeit in Württemberg wirft der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg vom Jahre 1906 grelle Schlaglichter. Da heißt es: „In 360 Fällen dauerte die Arbeitszeit der Kinder zu lange oder entsprach nicht den gesetzlichen Vorschriften. Für 208 Kinder mußte das Arbeiten ganz untersagt werden, weil sie das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatten. Die meiste Kinderheimarbeit wird im Bekleidungsgewerbe und in der Weberei geleistet und besteht hauptsächlich in Trikotnähen, Kinderkittelumhäkeln, sowie Anfertigen von Tuchendschuhen. Die Beschäftigung von Kindern in zu jugendlichem Alter kommt in diesen Industrien, die vorwiegend in armen Gegenden betrieben werden, häufig vor. Sogar 4jährige Kinder werden als Beihilfe für die Mutter und älteren Geschwister verwendet, z. B. zum Fäden-

abschneiden, Maschinenauffassen, sowie zum Durchziehen der Tuchstreifen bei der Herstellung von Endschuhen."

Als ein wesentlicher Fortschritt ist es zu bezeichnen, daß die Ausnahmen, welche nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 von den Vorschriften des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben zugunsten der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren in verschiedenen Werkstätten Württembergs bis zum 31. Dezember 1905 zugelassen waren, nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905 von dem Bundesrate nicht von neuem bewilligt worden sind. Der Bericht fährt dann fort: „Bedenkt man, daß die Kinder täglich nach 4—6 Schulstunden noch einige Stunden — in den meisten Fällen 3—4 Stunden — Heimarbeiten verrichten müssen, so kommt vielfach für diese Kinder eine längere Arbeitszeit, als für die in Fabriken beschäftigten Erwachsenen heraus.

In Württemberg wurde von den freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, ähnlich wie in einigen Großstädten — Berlin, Dresden, Leipzig — jetzt eine Kinderschutzkommission ins Leben gerufen. Die dafür gewonnenen Frauen haben die Aufgabe übernommen, die zu ihrer Kenntnis gelangten Fälle von Kinderausbeutung und Mißhandlung zu ver-

folgen, und wenn mit guten Worten bei den Eltern bzw. Arbeitgebern, Abhilfe nicht erreicht wird, die Sache an die Behörden weiterzugeben.

Dr. jur. Duensing berichtet in ihrer Broschüre „Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen“: „In mehreren Fällen wurden vier- bis fünfjährige Knaben und Mädchen — also noch ganz zarte, zur Erwerbsfähigkeit unfähige Kinder — von ihren Eltern als Botengänger und Zeitungsträger verdingt, daneben waren sie noch als Arbeitsgehilfen ihrer Eltern tätig. — Eine kleine Korbflechterin von neun Jahren mußte für das Geschäft ihres Vaters täglich bis nach Mitternacht, manchmal bis 2 Uhr nachts, Stühle flechten. — Ein 13 jähriges Schulmädchen wurde von seiner Stiefmutter zur Lohnnäherei benutzt und mußte täglich bis nachts um 11 Uhr nähen, dann durfte es seine Schularbeiten machen; Sonntags wurde ihm zur Feier des Tages bewilligt, „schon“ um 8 Uhr abends die Arbeit niederzulegen. — Die 12 jährige Tochter eines Arbeiters wurde von ihrer Stiefmutter derart mit häuslichen Arbeiten überlastet, daß sie täglich bis tief in die Nacht zu tun hatte und infolgedessen ihre Schulaufgaben nicht so machen konnte, wie ihr Ehrgeiz und Fleiß es erstrebten; dem Drucke dieser Anforderungen nicht gewachsen, ging sie aus dem Leben, das für sie nichts als Mühsal und Entbehrung gewesen

war.“ An anderer Stelle wird von einem zehnjährigen Knaben berichtet, der in drei Ferienwochen täglich 10 Stunden in einer Zigarrenfabrik mitarbeiten mußte, und dann ganze 9,60 M. Lohn erhielt. Aus dem Bezirk Minden wird berichtet, daß dort in der Tabakindustrie nicht weniger als 277 Kinder im Hause der Eltern mitarbeiten müssen, von denen 153 nicht einmal zehn Jahre alt waren.“

Noch schrecklichere Zustände herrschen in bezug auf Ausbeutung der Kinderarbeit in Amerika. Der bekannte englische Dichter und Soziologe H. G. Wells schreibt darüber in seinem Buch: „Die Zukunft in Amerika“: „In diesem reichsten und größten Lande, das die Welt je gesehen hat, arbeiten über 1 700 000 Kinder unter 15 Jahren auf Feldern, in Fabriken, in Bergwerken und Werkstätten.“ Und Robert Hunter berichtet in seinem Buch „Armut“, daß nicht weniger als 80 000 Kinder, wovon die meisten kleine Mädchen sind, gegenwärtig in den Spinnereien des Landes beschäftigt sind. Die Italiener importieren geradezu planmäßig Kinder. Kommissar Watchorn in Ellis-Island, der Zentral-Einwanderungsstation der Vereinigten Staaten, hat mir mitgeteilt, daß die Zahl der von den Italienern ins Land gebrachten kleinen „Neffen“ und „Nichten“,

„Kindern von Freunden“ usw. eine ganz besonders hohe Ziffer erreicht, und ich war zugegen, wie er einen strittigen Fall untersuchte und abschlägig beschied. Es handelte sich um einen auffallend abstoßenden Italiener, in dessen Obhut sich ein trübäugiger, kleiner Junge befand, dessen verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Manne sich auf keine Weise feststellen ließen.

In ihrer schlimmsten Zeit sind die Zustände in den Baumwollspinnereien Englands schwerlich ärger gewesen als jetzt im südlichen Nordamerika. Die kleinsten und schwächsten Kinder von fünf und sechs Jahren stehen frühmorgens auf und gehen wie Erwachsene in die Fabriken, an ihre Tagesarbeit; und wenn sie heimkommen, werfen sie sich todmüde auf ihre Betten, zu erschöpft, auch nur ihre Kleider auszuziehen. Viele Kinder arbeiten die Nacht durch, „inmitten des sinnverwirrenden Getöses der Maschinen, in einer ungesunden Wolke von feuchtem Dunst und Baumwollfasern“.

„Lange werde ich,“ sagt Hunter in einer Beschreibung, „das Gesicht eines sechsjährigen Jungen nicht vergessen können, der die Hände ausstreckte, um einen Maschinenteil in Ordnung zu bringen, und dessen bleiches Gesicht und magere Gestalt bereits die körperlichen Folgen der Arbeit

aufwies. Dies sechsjährige Kind arbeitete zwölf Stunden am Tag.“ Und aus Spargos „Notschrei der Kinder“ höre ich über die Lebensfreuden gewisser Kinder in Pennsylvanien folgendes: „Zehn oder elf Stunden am Tage sind Kinder von zehn und elf Jahren über Kohlenrinnen gebückt und säubern die Kohle von Schiefer und anderen Unreinlichkeiten, während sie an ihnen vorbeigeführt wird. Die Luft ist schwarz von Kohlenstaub, und die Zerkleinerungs- und Sortiermaschinen, die vorbeiströmende Kohle verursachen einen ohrenzerreißenden Lärm. Gelegentlich fällt auch so ein Kind in die Maschine und wird gräßlich verstümmelt oder gerät in die Kohlenrinne und erstickt. Es gehen auf diese Weise viele Kinder zugrunde. Viele andere bekommen nach einiger Zeit das Asthma und die Schwindsucht der Grubenarbeiter . . . .“

Der Hon. J. F. Carey erzählt, wie in Massachusetts, am Fall River, kleine, nackende Knaben, freigeborene Amerikaner, für Herrn Borden, den New Yorker Millionär, arbeiten; sie haben Tuch in Bleichbottiche und eine chemische Lauge zu packen, die ihre kleinen Körper bleicht, daß sie aussehen wie die Leiber Aussätziger.

Die Möglichkeit einer Abhilfe bezeichnet Wells als sehr gering, da jeder amerikanische Einzelstaat in Sachen der Arbeiter-

gesetzgebung autonom ist. Und gehen auch Gesetze glücklich durch, so muß immer noch mit der allgemein bestehenden Mißachtung der staatlichen Aufsicht und mit der Unmöglichkeit gerechnet werden, die Durchführung der Gesetze zu erzwingen. So hat man in Illinois daran Anstoß genommen, daß Kinder in jenen schmutzstarrenden Pferchen der großen Schlachthäuser Chicagos, knöcheltief im Blut watend, Eingeweide reinigen und Fleisch zurichten müssen, und es ist deshalb ein Gesetz über die Arbeit der Kinder zustande gekommen, nach dem das Mindestalter für Arbeiten dieser Art auf sechzehn Jahre erhöht wurde; diese Bestimmung ist aber, so wird in Chicago gesagt, einfach und leicht zu umgehen.

Wells, der Sozialist und einer der Hauptstützen der englischen „Fabian Society" ist, schließt das traurige Kapitel von der amerikanischen Kinderarbeit mit einem düsteren Ausblick auf die Zukunft: „Diese arbeitenden Kinder können nicht lesen lernen — und doch werden sie demnächst stimmberechtigt sein; sie können nicht in der Weise aufwachsen, daß sie zum Militärdienst taugen, daß sie in irgendeinem anderen Sinne als dem niedrigen und ruchlosen Sinn des Ausbeuters zu Menschen werden. Sie werden eine klägliche Rache nehmen, indem sie das Material abgeben für Laster, Verbrechen und die schlimmsten poli-

tischen Machenschaften. 1 700 000 Kinder, die so gut wie keine Erziehung genießen, arbeiten in diesem Lande und wachsen im Dunkel, verkümmert und gefahrdrohend in die amerikanische Zukunft hinein."

Viele tausend armer Proletarierkinder müssen auf jedes Jugendglück verzichten und in harter Frohnde ihr Leben hinbringen. Unendlich trauriger als ihr Los ist aber das jener unseligen Kinder, die von ihren eigenen Eltern, bzw. der unehelichen Mutter, als eine Last empfunden und durch schwere Mißhandlungen, durch unausgesetzte Peinigungen, langsam in das Jenseits befördert werden.

Täglich kann man in den Zeitungen Prozesse über Kindesmord, Aussetzung und Mißhandlung lesen. Im „Jahrhundert des Kindes" werden unzählige wehrlose kleine Geschöpfe langsam zu Tode gemartert, ohne daß Behörden und Vereine einschreiten. Wenn die Behörden einschreiten, zu dem Zweck, das Kind seinen Peinigern zu entreißen, so kommt in der Regel nur das Fürsorge-Erziehungsverfahren in Frage, dessen Gang bekanntlich ein so langsamer, bureaukratischer ist, daß ein Kind besonderes Glück haben muß, wenn es das Ende des Verfahrens noch erlebt. Von dem Artikel 6, Abs. 4 des Fürsorge-

Erziehungsgesetzes, der eine vorsorgliche Unterbringung eines gefährdeten Kindes vorsieht, wird — aus mir unbegreiflichen Gründen — sehr selten Gebrauch gemacht. Ueber die Institution des Gemeinde-Waisenrats, die so schön auf dem Papier ist, in der Praxis aber so häufig versagt, ist schon so viel geredet und geschrieben worden, daß ich es mir versagen kann, an dieser Stelle näher darauf einzugehen.

Die Mehrzahl der an Kindern begangenen Mißhandlungen kommt in der Regel nicht zur Kenntnis der Behörden, und selbst wenn sie angezeigt werden und erwiesen ist, daß die Eltern bzw. der Vater, die Mutter oder die Pflegeeltern, ihre Fürsorgepflicht gröblich verletzt haben, so kann ihnen wohl durch das Vormundschaftsgericht die Fürsorge für das mißhandelte Kind entzogen werden, aber das Gesetz bietet keine genügende Handhabe, um den Täter für seine Pflichtvergessenheit entsprechend zu strafen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält keine Bestimmung zum Schutze der Kinder gegen Mißhandlung. Die Mißhandlung eines Kindes fällt, je nach der Schwere der Tat, unter die §§ 223 bis 226 des StGB. für das Deutsche Reich, betreffend die einfache oder schwere Körperverletzung. Die einfache Körperverletzung, die bei der Mißhandlung eines Kindes in der Regel in Frage

kommt, ist zudem Antragsdelikt, und da die Schuldigen sich nicht selbst anklagen, das mißhandelte unmündige Kind keinen Antrag stellen kann, so bleibt dieses Delikt in der Regel ungeahndet, was als eine große Lücke in unserer Gesetzgebung zu bezeichnen ist. Wie empfindlich diese Lücke sich manchmal bemerkbar macht, möge aus folgenden Beispielen hervorgehen, die ich dem bereits erwähnten Werke von Dr. jur. Duensing entnehme.

Vor dem Schöffengericht in Leipzig stand ein Arbeiter K. unter der Anklage, sein 10jähriges schwächliches Töchterchen dadurch mißhandelt zu haben, daß er ihm mit seinem Leibriemen mehr als hundert Schläge versetzt hatte. Der Sachverständige hatte über hundert Striemen und blutunterlaufene Stellen festgestellt, was darauf hindeutet, daß die Schläge wuchtig geführt sein mußten. Den Leibriemen bezeichnete er indes nicht als gefährliches Werkzeug, auch seien blutunterlaufene Stellen erst dann lebensgefährlich, wenn sie mehr als die Hälfte der Körperfläche bedeckten! (?) Das Strafverfahren war gerichtet auf gefährliche Körperverletzung: da nun nach dem Gutachten des Sachverständigen das Gericht nur *einfache* Körperverletzung annahm, ein Antrag aber nicht gestellt worden war, stellte das Gericht das Verfahren gegen den Arbeiter K. ein.

Wegen lebensgefährlicher Mißhandlung ihres eigenen Kindes hatte sich die Frau des Kaufmanns W. vor der Strafkammer Berlin zu verantworten. Sie hatte ihr vierjähriges Töchterchen fortgesetzt in der gröblichsten Weise mißhandelt, weshalb zahlreiche Hausbewohner Anzeige bei der Polizei erstatteten. Die Mitbewohner bekundeten, daß die Angeklagte ihr Kind mit der Faust ins Gesicht geschlagen und mit den Füßen gestoßen, daß sie es mit einem Gegenstand heftig auf den Kopf und über den Rücken geschlagen, daß sie oft ohne irgendwelche erkennbare Ursache das Kind maßlos gezüchtigt und sich hierbei zuweilen eines Hausschuhes bedient habe, daß sie ihr anderes Kind, einen Knaben, stets vorgezogen und sogar erklärt habe, sie schlage das Mädchen nur zum Vergnügen, weil sie es nicht leiden könne. Die Strafkammer nahm einfache Körperverletzung an. Da ein Strafantrag seitens des Vaters nicht gestellt war, mußte auf Einstellung des Verfahrens erkannt werden.

Es sollte im Gesetz unbedingt aus der Mißhandlung bzw. Verwahrlosung eines Kindes ein eigenes Delikt konstruiert werden, dahin lautend, daß Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen oder

grausam behandeln, mit Gefängnis bzw. Zuchthaus bestraft werden, je nach der Schwere des Delikts. Es sollte keines Antrags bedürfen, sondern im Gegenteil sollte jedermann gesetzlich verpflichtet werden, Mißhandlung eines Kindes, die zu seiner Kenntnis kommt, sofort der zuständigen Behörde — Polizei, Gemeindewaisenrat oder Vormundschaftsgericht anzuzeigen, widrigenfalls er einer Strafe unterworfen wird. Auf diese Weise würden viele Personen, Verwandte, Nachbarn, Lehrer usw., die gewöhnlich aus Gleichgültigkeit oder Furcht vor der Rache des Täters, von einer Anzeige Abstand nehmen, hierzu gezwungen.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch behandelt in § 228 die „Gefährliche Körperverletzung", will jedoch von einem eigenen Delikt der Verletzung der Fürsorgepflicht an Kindern absehen. In der Begründung zu § 228 des Vorentwurfs heißt es: „Grausame Mißhandlungen von Kindern oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlosen Personen durch die zu ihrer Fürsorge oder Obhut Verpflichteten, werden regelmäßig, falls sie nicht schwere Folgen nach sich ziehen, in der Weise begangen sein, daß sie zum mindesten die Gesundheit der Verletzten in erheblichem Maße gefährden könnten. Da der § 228

diesen Tatbestand umfaßt und der weite Strafrahmen Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren zuläßt, ermöglicht diese Vorschrift, solche Handlungen ohne Strafantrag zu verfolgen und mit einer der Schwere der Tat entsprechenden Strafe zu ahnden, so daß von der Aufstellung einer besonderen Strafvorschrift gegen grobe Ausschreitungen der erwähnten Art, wie sie der gegenwärtig dem Reichstag vorliegende Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch vorschlägt, abgesehen werden könnte."

In verschiedenen Ländern gibt es eigene Gesetzesparagraphen zum Schutze der Kinder gegen Grausamkeit.

In England besteht seit August 1894 ein Gesetz zur Verhütung von Grausamkeit gegen Kinder (körperlicher und seelischer Art), das mit Geldstrafe bis 2000 M. und Gefängnis bis zu zwei Jahren denjenigen bestraft, der seine Fürsorgepflicht einem Kinde gegenüber grausam verletzt hat.

Das italienische Gesetz (Art. 390 des codice penale per il regno d'Italia vom 30. Juni 1889) straft mit Haft bis zu 18 Monaten, „wer unter Mißbrauch der Besserungs- oder disziplinarischen Gewalt eine seiner Autorität unterstellte oder ihm zur Erziehung und zur Hut anvertraute Person gesundheitlich schädigt oder gefährdet, des-

gleichen auch bei der Ausübung eines Berufes oder einer Kunst."

Der Artikel 391 setzt hinzu: „Jeder, der außer in vorbenannten Fällen sich an Personen der Familie oder an Kindern unter zwölf Jahren vergeht, wird mit Gefängnis bis zu 30 Monaten bestraft. Sind die Grausamkeiten von einem Verwandten in ab- oder aufsteigender Linie oder von einem Verwandten in direkter Linie ausgeübt, so wird der Betreffende mit Gefängnis von ein bis zu fünf Jahren bestraft."

Frankreich hat auch ein eigenes Gesetz vom 25. Juli 1889 betreffend den Schutz mißhandelter und verwahrloster Kinder.

Nach Pfarrer A. Wild (Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich, Verlag Rascher & Co.) bestehen in der Schweiz eigene Strafgesetze betreffend die Mißhandlung von Kindern in den Kantonen: Appenzell, Baselstadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Waadt und Wallis.

In Genf besteht eine „Commission de surveillance de l'enfance abandonnée". Es ist dies eine staatliche Institution zum Schutze von verlassenen, verwahrlosten und mißhandelten Kindern. Die Gesellschaft hat die

Pflicht, nach moralisch oder materiell verlassenen Kindern zu forschen, und führt genaue Untersuchung über die Fälle, die ihr bezeichnet sind. Sie faßt über jeden Fall Beschluß und bringt dem Staatsanwalt die Eltern zur Kenntnis, die ihr unter die Artikel 213, 214 und 290 bis 292 (Kindermißhandlung) des Strafgesetzbuchs zu fallen scheinen.

Laut Artikel 292 des Schweizer Strafgesetzbuches können diejenigen, die das Züchtigungsrecht überschreiten, mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu einem Jahre bestraft werden, welche Strafe bis auf fünf Jahre erhöht wird, falls in der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eine Körperverletzung zu erblicken ist.

Betreffend die Verletzung der elterlichen Pflichten durch Ueberantwortung von Kindern an Fremde aus egoistischen Gründen, bestimmt das Strafgesetzbuch von Graubünden in § 127: Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Vogtbefohlenen auf rechtswidrige oder gefährdende Weise in fremde Gewalt, z. B. an Vaganten oder Landstreicher und dergleichen überliefern, sollen nach Maßgabe der Umstände, namentlich der Gefahren und Nachteile, welche daraus erwachsen sind, mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder Zuchthaus bis auf 15 Jahre bestraft werden."

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält keinerlei Bestimmung, welche der Ueberlieferung eigener Kinder an fremde Personen entgegentritt, was, wie aus dem Kapitel „Kinderhandel“ ersichtlich, als eine empfindliche Lücke zu betrachten ist.

Wirksame Strafbestimmungen betreffend das Delikt der Kindesmißhandlung sind, nach A. Wild, in dem Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für die Schweiz enthalten. Sie lauten:

§ 1. Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Erzieher, welche Kinder, die ihrer Fürsorge und Pflege anvertraut sind, grob vernachlässigen oder grausam behandeln, werden mit Gefängnis, nicht unter einem Monat, bestraft.

§ 2. Wird die Gesundheit oder Entwicklung des Kindes dadurch schwer geschädigt oder gefährdet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 3. Stirbt das Kind infolge der groben Vernachlässigung oder grausamen Behandlung und konnte der Täter diesen Ausgang voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ 4. Der Richter veranlaßt die Verwaltungsbehörde, das Kind anderswo unterzubringen. Dem Schuldigen wird die elterliche oder vormundschaft-

liche Gewalt für zehn bis fünfzehn Jahre entzogen.

Da unter „grausam behandeln" nicht nur körperliche, sondern auch seelische Mißhandlung zu verstehen ist, hätte dieses Gesetz den großen Vorteil, daß es auch Eltern und andere Fürsorger treffen kann, die das deutsche Gesetz, das allenfalls ja nur die „einfache" oder „schwere Körperverletzung" straft, ungeahndet läßt.

Die moralischen Grausamkeiten, wie die fortgesetzte beabsichtigte Verletzung des kindlichen Gemüts, das Erschrecken, aus dem Schlaf reißen, Festbinden, das stundenlange Einsperren im dunklen Zimmer, Erwecken der Eifersucht, die Uebertragung von Aufgaben, die über die Kraft des Kindes gehen, raffinierte Quälereien, die das Nervensystem des Kindes erschüttern, bleiben leider mangels einer positiven Vorschrift allzu oft straflos, da es nach dem geltenden Strafgesetzbuch, wie nach dem Vorentwurf immer Auslegungsfrage für den einzelnen Richter bleibt, ob er die genannten Tatbestände unter eine der Begriffsbestimmungen der körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsschädigung einreihen will.

Bei besonders krasser moralischer Folterung eines Kindes kann wohl auf Fürsorge-Erziehung erkannt und den Peinigern das Kind entzogen werden, aber das geschieht wohl nur in seltenen

Fällen. Der Richter wird sich darauf beschränken zu konstatieren, daß weder eine Verwahrlosung, noch eine Körperverletzung im Sinne des Gesetzes vorliegt, und so kann das bedauernswerte kleine Geschöpf von seinen Peinigern langsam zu Tode gemartert werden.

Ueber „moralische Folterungen" berichtet Cav. Lino Ferriani, Staatsanwalt in Como, in seinem Werke „Entartete Mütter" (Deutsch von Alfred Ruhemann): „In den Prozessen gegen die Familien begegnen wir einer ganz besonderen und ganz besonders schrecklichen Grausamkeit. Die Brutalität der entarteten Mutter aus dem Volke verbindet sich hier mit der Raffiniertheit derjenigen, welche die kleinen Freuden, Vergnügen und Wünsche des Kindes beobachtet hat und nun täglich auf neue Mittel sinnt, um diese Freuden in Schmerzen, die Vergnügungen in Bitterkeiten, die Wünsche in Enttäuschungen zu verwandeln. Gleichwie der Mörder vielfach die Wollust des Blutes empfindet und nach der Verwundung des Opfers sich darin gefällt, ihm einen langsamen, bis zum letzten Atemzug qualvollen Tod zu bereiten, so verstehen verschiedene dieser „Mütter" die Kunst, leiden zu lassen, und sie „studieren" tatsächlich — ein Torquemada im Unterrock — die Art der Grausamkeit, die am besten wirken kann. Aus den Krämpfen der Gefolterten saugen

sie die Sucht zur Erhöhung der Leiden jener; sie sind, mit einem Worte, schlimmer als die Bestien." Er schildert dann einige solcher Fälle: „Da sehen wir einen mit Händen und Füßen an einen Stuhl gebundenen kleinen Knaben; vor ihm ein Pult und darauf ein Lesebuch für Knaben von mindestens 14 Jahren. Das Kind mußte in dieser Stellung eine fünf Seiten lange, wenn auch mit großen Buchstaben gedruckte Erzählung ohne Irrtum auswendig lernen. Die Mutter stand wie ein Sklavenaufseher neben ihm, um die Seiten umzuschlagen, so oft das Kind mit der kläglichen Stimme eines Gefolterten „Mama" sagte. Diese maschinenartige Anstrengung, diese harte körperlich-geistige Vergewaltigung hatte die Gedächtniskraft in ihm derartig geschwächt, daß es ihm oft genug nicht gelang, die Erzählung in fünf Stunden zu lernen, während sein Schwesterchen gleichen Alters, der Liebling der Mutter, dieselbe Geschichte in zwei Stunden „spielend" erlernte. Die mütterliche Logik folgerte aus diesem Umstande, daß der Knabe nicht lernen „wolle"; das Töchterchen wurde demgemäß seinem Bruder als Beispiel vorgeführt und in des letzteren Gegenwart mit Küssen, Liebkosungen und Süßigkeiten belohnt. Der Knabe konnte diese tyrannische Methode nur viermal ertragen; bei der vierten Lektion wurde er ohnmächtig. Die Mutter aber glaubte, er schliefe nur,

und weckte ihn mit einer Tracht Ohrfeigen. Dieses unselige Wurm kam mit zehn Jahren in eine Barnabitenanstalt und einer seiner Lehrer sagte aus, daß der Knabe anfangs nicht vier Reihen aus der biblischen Geschichte herzusagen vermochte, so sehr hatte sein Gedächtnis gelitten."

„Eine Dame, welche die Religion mit dem Bigottismus verwechselte, verlangte, daß eines ihrer Kinder im Alter von vier Jahren das „credo" im Lateinischen erlernte; der unglückliche Knabe wurde damit selbstredend nicht fertig und daher in eine dunkle Kammer gesperrt, woselbst ihm das Schreckgespenst des „Teufels" vorgehalten wurde. Das Kind wurde blödsinnig und jene fanatische Dame verteidigte sich mit den Worten: „Besser dumm, als gottlos".

Ferriani kommt bei der Besprechung der an Kindern verübten Grausamkeit zu der Schlußfolgerung: „Die Moral des Kindes wird niedergedrückt, sein Körper geschwächt, und inmitten all dieses moralischen, physischen und geistigen Elends entwickelt sich im kleinen Herzen desselben nur ein einziges Gefühl breit und mächtig, daß des „Hasses", welches ein noch größeres Elend darstellt."

Dr. jur. Duensing schreibt über „Moralische Grausamkeiten": „Die psychische Mißhandlung spielt bei der grausamen Behandlung eine

große Rolle: Das Kind wird in Furcht und Schrecken versetzt, z. B. durch Darstellung von Gespenstererscheinungen, durch Aufschrecken aus dem Schlafe, besonders durch Drohungen; so verlangte ein Vater von einem sechsjährigen Kinde, es solle ihm die Zeitung vorlesen, und drohte ihm, falls es dies nicht könne, indem er ein gezücktes Messer ihm vorhielt, es zu erstechen.

In einem anderen Falle forderte ein Vater von seiner 13 jährigen Tochter, die er haßte, weil sie das Unglück hatte, ein sogenannter „Schiefkopf" zu sein, eine Arbeitsleistung (eine Herstellung des Abendessens in unmöglicher Schnelligkeit), die nicht zu leisten war, wobei er drohte, sie mit einem schweren Schemel zu erschlagen. Das Kind sprang in Todesangst aus dem Fenster.

Besonders häufig ist die verächtliche Behandlung des Kindes. Das Kind wird schlechter wie ein Tier behandelt. Es darf nicht den Aufenthalt der übrigen Familie teilen, es muß in der Küche bleiben, nachts wird es in einem Winkel unter der Treppe, auf dem Korridor untergebracht. Bei der Mahlzeit muß es anstatt am Tisch auf der Erde Platz nehmen. Das Essen wird ihm vorgeworfen, oder in einer Schüssel, aus welcher zuvor der Hofhund gesättigt wurde, vorgesetzt; es wird nicht anders als mit einem

empörenden Schimpfwort bezeichnet und gerufen. In die Gegenwart anderer wird es gezogen, um es zu verspotten oder zu verleumden. „Warum bist du Aas nicht krepiert?“ das ist das Wort, welches das aus der Krankheit Genesende hören muß; „Warum hat dich die Elektrische nicht totgefahren?“ ist die Begrüßung des Geretteten; „Halt dein Maul, du bist nur geduldet hier“; damit wird dem Kinde der Mund geschlossen, wenn er sich einmal zu einer schüchternen Bitte öffnen möchte. „Wenn doch der Bastard krepierte!“ — „Warum bringst du dich nicht um?“ — „Besser wär's, du gingst ins Wasser.“ Das sind solche Flüche und Verwünschungen, die mit Nachdruck einer haß- und wutenstellten Stimme und Miene, das Kind mit Entsetzen, Angst und Verzweiflung, mit Gram und Empörung erfüllen müssen. — Oder es wird in degradierender Weise gegen andere Kinder zurückgesetzt, es wird zum Bedienten anderer Geschwister gemacht.

So hatte eine Stiefmutter ihre Stieftochter zur Sklavin ihrer eigenen Tochter gemacht, ihr neunjähriger Sohn hatte die Arbeiten, welche die zwölfjährige Stieftochter in der Abwesenheit der Mutter zu leisten aufbekam, zu kontrollieren, wobei er sie nach Gutdünken mit einer ihm eigens zu diesem Zweck gegebenen Lederpeitsche durchprügeln durfte.

Ein ehemaliger Geistlicher erzog seinen achtjährigen Sohn in überaus strenger Weise; das Kind war infolgedessen verschüchtert und lebte sein armes, trübes Leben für sich. Seinen ganzen Schatz von Liebe, mit dem es sich an Menschen nicht heranwagte, hatte es mit der reichen Zärtlichkeit kindlicher Affektion auf ein Tier, ein Kaninchen, gehäuft. Dieses Wesen war ihm sein liebster Freund und Kamerad. Als er einmal eine Unart begangen, strafte ihn der Vater — der diesen Namen mit Unrecht trug — dadurch, daß er das Tier erschlug, den Leichnam in das Bett des beklagenswerten Knaben legte und ihn zwang, die Nacht neben seinem getöteten Liebling zuzubringen."

Unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu anderen Vergehen sind die Strafen, die entmenschte Eltern oder Pflegeeltern für schwere Mißhandlungen von Kindern treffen.

Einige Beispiele zur Erläuterung:

Vor dem Schöffengericht in Berlin stand das Ehepaar B. unter der Anklage, sein dreijähriges Töchterchen, das Frau B. in die Ehe mitgebracht hatte, über Gebühr mißhandelt zu haben. Das Kind war fast zum Skelett abgemagert, der ganze Körper wies eitrige Wunden auf und war über und über mit Striemen bedeckt, Lippe, Nase und

Zahnfleisch waren aufgeschlagen. Auf dem Gesäß befanden sich große Brandwunden, die ebenfalls in Eiterung übergegangen waren. Diese rührten daher, daß das Kind mit dem nackten Gesäß auf einen glühenden eisernen Herd gesetzt worden war. Es wurde festgestellt, daß das Kind manchmal tagelang nichts zu essen bekam, einmal zwei Nächte lang an den Bettpfosten angebunden stehen mußte, daß die entmenschte Mutter und der Stiefvater es zwangen, seine Exkremente zu essen. Da nicht erwiesen werden konnte, daß sich auch der Stiefvater an diesen scheußlichen Mißhandlungen beteiligte, wurde er freigesprochen. Die unnatürliche Mutter erhielt für ihre bestialischen Vergehen eine Gefängnisstrafe von nur zwei Monaten.

Vor dem Rixdorfer Schöffengericht stand die Frau Margarete H. unter der Anklage, ihr einjähriges, unehelich geborenes Töchterchen in der unmenschlichsten Weise mißhandelt zu haben. Als die Polizei auf die Anzeige von Nachbarsleuten endlich einschritt, fand sie das Kind in einem entsetzlichen Zustand. Der ganze Körper war braun und blau geschlagen und in dem Rücken war eine Höhlung, welche die Rabenmutter dem Kinde mittels eines Spatenstieles verabfolgt hatte. Das entmenschte Weib wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Die Schreinerseheleute B. von Schweningen hatten den von der Ehefrau im ledigen Stand geborenen und bisher in einer Anstalt untergebrachten 5 jährigen Knaben bei sich aufgenommen. Dem Ehemann war das Kind sehr im Wege. Bei jeder Gelegenheit und aus geringfügigen Anlässen mißhandelte er dasselbe, und zwar mitunter in so gräßlicher Weise, daß sich die Hausbewohner ins Mittel legen mußten. Neben zahllosen Schlägen mit der Hand und einem Meerrohr, schlug der unmenschliche Stiefvater das bedauernswerte Kind auch einmal mit einem kantigen Stück Holz auf den bloßen Rücken; ein andermal warf er es nach der Zimmerdecke. Der Arzt, dem das Kind auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vorgeführt wurde, stellte am ganzen Leib blutunterlaufene Stellen fest, die auf Anwendung roher und sinnloser Gewalt hindeuteten. Nach der ganzen Art der Züchtigung und der Zahl und Ausdehnung der Verletzungen, lag für das ohnedies schwache und ausgehungerte Kind, wie der Arzt bekundete, eine ernstliche gesundheitliche Gefahr vor. Das Schöffengericht verurteilte den unmenschlichen Stiefvater zu einer Gefängnisstrafe von nur 2 Monaten. Die mitangeklagte Ehefrau wurde freigesprochen, da ihre Teilnahme an den Mißhandlungen nicht nachgewiesen werden konnte.

Vor dem Schwurgericht zu Kassel hatte sich ein Schmiedemeister wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tötlichem Ausgange zu verantworten. Der Angeklagte ist Bürgermeister eines kleinen Ortes. Er ist wegen Beleidigung und Körperverletzung schon vorbestraft. Er hat, wie die Zeugenaussagen ergeben, einen seiner Lehrlinge beschimpft, durch Faustschläge ins Gesicht und auf den Kopf mißhandelt, und schließlich durch Werfen eines Holzpantoffels gegen den Unterleib eine tödlich wirkende Nervenzerreißung herbeigeführt. Der Staatsanwalt beantragte Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. Das Gericht erkannte jedoch auf — Freisprechung!

Herr Stadthagen, M. d. R., trug am 22. Februar 1910 im Reichstage folgenden Fall vor: Ein Gutsbesitzer bearbeitete einen Arbeitsjungen, der faul sein sollte, mit Fäusten, Besen, Peitsche, schlug ihn blutig, warf ihn auf den Mist. Die Strafkammer verurteilte den menschenfreundlichen Gutsbesitzer zu 50 Mark Geldstrafe.

Der Landwirt H. in Hildesheim, der unter der Anklage stand, mit Hilfe seiner Frau ihr 14 jähriges Dienstmädchen, ein kräftiges, blühendes Mädchen, derart mißhandelt zu haben, daß es infolge dieser Mißhandlungen und ungenügen-

der Ernährung starb, wurde zu einer Gefängnisstrafe von nur 6 Monaten verurteilt und seine Frau zu einer Geldstrafe von 60 Mark!

Eine traurige Berühmheit erlangte die Frau des praktischen Arztes Dr. B. in Berlin, deren Prozeß eine Rundreise durch die verschiedenen Gerichte machte. Frau Dr. B. stand unter der Anklage, ihre damals 12jährige Stieftochter in unmenschlicher Weise fortgesetzt mißhandelt zu haben. Wie Zeugenaussagen bekundeten, hatte sie wiederholt mit einem Stock erbarmungslos auf das wehrlose Geschöpf eingeschlagen, sie zwang es zu Arbeiten, die seine Körperkräfte überstiegen, sie verweigerte ihm die Nahrung, so daß das Kind zum Skelett abmagerte und in der Schule vor Hunger ohnmächtig zusammenbrach. Sie jagte die Kleine, nur mit Hemd und dünnem Kattunkleid bekleidet, im kalten Winter auf die Straße. Sie sperrte sie in das Glühlichtbad, wo sie ohnmächtig wurde und schwere Brandwunden an Händen und Füßen erlitt. Sie verkleidete sich als Gespenst, um das Kind zu erschrecken, kurz, mit teuflischer Bosheit ersann sie Quälereien, um das ihr verhaßte Kind zu peinigen. Das Landgericht II Berlin verurteilte diese Megäre dafür zu — 300 M. Geldstrafe. Das Reichsgericht hob das Urteil auf. Dann beschäftigte der Prozeß das Landgericht I, welches die Angeklagte zu

vier Monaten Gefängnis verurteilte. Wiederum wurde das Urteil aufgehoben, und schließlich wurde die liebevolle Stiefmutter von der Strafkammer des Landgerichts III zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt.

Ein düsteres Bild zu dem Kapitel Kindermißhandlung entrollte sich vor dem Schöffengericht zu Kamburg. Unter der Anklage der körperlichen Mißhandlung und der Bedrohung mit Totschlag befand sich die ledige Tagelöhnerin Lina R. auf der Anklagebank. Die ihr zur Last gelegten Straftaten soll die Angeklagte an ihrem neun Jahre alten Sohne ausgeübt haben und zwar fortgesetzt in den Jahren 1908—1910, zu welcher Zeit ihr der Knabe abgenommen und in eine Erziehungsanstalt gebracht wurde. Es wurde festgestellt, daß die Rabenmutter das arme Kind in die Stube einsperrte, an die Tür festband, und so den ganzen Tag allein ließ, während sie ihrer Arbeit nachging und erst am Abend wiederkehrte. Mehrfach soll sie den Knaben gegen Bett und Kisten geworfen haben, daß blutende Wunden entstanden, zerrte ihn an den Ohren, daß die Läppchen einrissen, schlug ihn mit Stöcken, Holzpantoffeln usw., daß am ganzen Körper Beulen, grüne und blaue Flecke und blutunterlaufene Striemen sichtbar wurden. Noch spät in der Nacht sind die Nachbarn aus dem Schlafe aufgewacht und haben die

dumpfen Schläge und das Geschrei des Kindes vernommen. Eines Abends, im Dezember, wurde der Junge, im Hemd und barfuß, längere Zeit auf den Hausflur gestellt. Die Mißhandlungen, die meist abends und hinter geschlossenen Türen vor sich gingen, waren derart, daß die Leute auf der Straße stehen blieben und sich empörten, so daß endlich Anzeige gegen dieses Weib erstattet wurde. Obwohl erwiesen war, daß die unnatürliche Mutter volle zwei Jahre ein wehrloses Kind unmenschlich mißhandelt hatte, lautete das Urteil nur auf — zwei Monate Gefängnis.

Wegen schwerer Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode hatten sich der Fabrikarbeiter S. und seine Ehefrau vor der Strafkammer des Landgerichts in Potsdam zu verantworten. Die schweren Mißhandlungen, welche das Ehepaar an seinem vorehelich geborenen Sohn Otto ausübte, hatten die eigenen Eltern der Frau veranlaßt, Strafantrag gegen das unnatürliche Elternpaar zu stellen. Es wurde bezeugt, daß der 8 jährige Knabe fortgesetzt, ohne Veranlassung, in der schwersten Weise mißhandelt wurde. Während das ehelich geborene Kind in einem sauberen Bett schlafen durfte, mußte der kleine Otto die Nacht im Klosett zubringen. Sein Körper war mit dicken blutunterlaufenen Schwielen und Striemen bedeckt. In-

folge Nahrungsentziehung war er so schwach, daß er kaum noch laufen konnte. Im Sommer 1906 äußerte die Angeklagte einmal zu einer Zeugin: „Ich werde das Aas jetzt mit Hunger kurieren, ich habe ihm schon zwei Tage lang nichts zu essen gegeben.“ Als er eines Tages vor Schwäche nicht imstande war, den Korridor entlang zu gehen, packte ihn die bruale Muttter bei den Schultern und schlug ihn derart ins Gesicht, daß es noch in den nächsten Tagen blau und grün gefärbt war. Eine Zeugin bekundete, daß der Vater den Jungen einmal an der Brust packte, ihn hochhob und mehrere Male mit dem Kopf heftig gegen die Wand stieß. Wenn die Eltern mit ihrem anderen Kinde ausgingen, mußte Otto stets zu Hause bleiben und wurde in das Klosett eingesperrt. Am 6. Februar 1909, dem Todestage des armen Kindes, sah eine Frau D. es ganz verstört und leichenblaß auf dem Fußboden sitzen. Gegen zwei Uhr mittags holte die Angeklagte die Frau D. zu Hilfe mit dem Bemerken, daß der Junge Krämpfe habe. Frau D. sah sofort, daß der Knabe dem Tode nahe war, und forderte die Frau S. auf, einen Arzt zu holen. Diese erwiderte, daß der Bengel öfters „Wutkrämpfe“ habe, und ihr Mann nie einen Arzt hole. An demselben Tage gegen 10 Uhr abends erschien der Ehemann S. bei einem Arzt und bat ihn, zu seinem Knaben zu

kommen. Er äußerte dabei: „Ich habe das Kind vor 10 Minuten geschlagen, darauf bekam der Bengel Wutkrämpfe. Jetzt stellt er sich, als sehe und höre er nichts, kommen Sie bitte mit, vielleicht ist ihm noch zu helfen.“ Der Arzt konstatierte, daß das Kind seit mindestens 6 Stunden tot war. Die Leiche selbst bot einen entsetzlichen Anblick. Der zum Skelett abgemagerte Körper war über und über mit Striemen bedeckt. Ueberall befanden sich dicke, blutrünstige Stellen, blaue Flecke und Beulen, von denen selbst Kopf und Hals nicht verschont geblieben waren. Hände und Füße der kleinen Leiche waren erfroren und an mehreren Stellen aufgeplatzt. Es wurde festgestellt, daß S., nach seinen eigenen Angaben, noch auf die Leiche, wie wild, losgeschlagen hatte. Für diese bestialischen Mißhandlungen, ausgeübt an einem wehrlosen Kinde und an dessen Leiche, wurde die Ehefrau S. zu drei Jahren, der Ehemann S. zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt.

Wegen Mißhandlung ihres unehelichen vierjährigen Kindes hatte sich die Fabrikarbeiterin Therese O. vor der Ferienstrafkammer Straßburg zu verantworten. Die O. erhielt keine Alimente und empfand es als eine unerträgliche Last für dieses ungeliebte Kind sorgen zu müssen. Eine ganze Reihe Zeugen bekundeten, in welch geradezu

unmenschlicher Weise die unnatürliche Mutter ihr eigen Fleisch und Blut mißhandelte. Sie habe das Kind ohne Ursache geschlagen, es gebissen, auf den Boden geworfen und mit den Füßen auf den bloßen Leib getreten. Sie schlug es mit der Faust ins Gesicht, so daß das Kind wiederholt aus Mund und Nase blutete. Eine Zeugin gibt an, daß sie von ihrem Zimmer aus sah, wie die Angeklagte ihr Kind mit einem Strick an das Bett band und es aufforderte, zu beten. Als das Kind dieser Aufforderung nachkam, schlug die Angeklagte unter fortwährendem Auffordern zum Weiterbeten auf das Kind ein und biß es. Das Kind, das als brav und ordentlich geschildert wird, wurde einer Anstalt überwiesen und die Rabenmutter zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Großes Aufsehen erregte im Jahre 1907 der Prozeß gegen den Musikdirektor St. in Stuttgart, den Leiter eines bekannten Quartetts, der unter der Anklage der gefährlichen Körperverletzung, begangen an seinen 14, 16 und 17 Jahren alten Söhnen, vor der Ferienstrafkammer in Stuttgart stand. Nach der Anklage hat St. die Mißhandlungen mit einem dicken Meerrohr, einem viereckigen Lineal, einem Schiefertafelrahmen, einem Spazierstock und einem Wellholzstock ausgeführt, in einem

Falle sogar mit einem Krug auf seinen jüngsten Sohn eingeschlagen. Dieser hatte am schwersten unter den Mißhandlungen des Vaters zu leiden. Es wurden ihm wiederholt 20 bis 25 Hiebe auf den nackten Leib verabreicht, so daß am Gesäß eitrige Wunden entstanden. Auch die mittelalterliche Strafe der Fußhiebe hat St. diesem Knaben gegenüber angewandt. Albin soll auf beide Füße im April 1906 derartige Streiche erhalten haben, daß die Füße hoch anschwollen. Ein andermal hat sich Albin mit entblößtem Gesäß an den heißen Ofen stellen müssen, wobei er schwere Brandwunden erlitt. Auf das mit Wunden und Blasen bedeckte Gesäß erhielt Albin dann noch heftige Schläge mit einem Kehrbesen, wodurch der Knabe unter furchtbaren Schmerzen einen schweren Blutverlust hatte. Einem der Knaben hatte der Angeklagte einmal den Arm mit solcher Wucht aufs Klavier aufgeschlagen, daß der Arm hoch anschwoll. Mit dem Geigenbogen stieß er die Knaben ins Gesicht, wodurch eine Blutunterlaufung entstand. An Albin hat er sogar einen Stock abgeschlagen, der mit Eisenstangen versehen gewesen sei. Mit den Fingernägeln zwickte er die Knaben in die Arme und den Bauch, und steckte ihnen Stecknadeln in die Arme. Die drei Knaben wandten sich schließ-

lich an die Polizei, mit der Bitte um Hilfe gegen den eigenen Vater. Durch Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß der Rücken des Knaben Albin manchmal wie ein „zerhacktes Kotelett“ ausgesehen habe. Hemd und Hosen seien angeklebt gewesen. Der gerichtliche Sachverständige sagte aus, daß Albin kaum einen Körperteil aufweise, an dem nicht eine größere oder kleinere Anzahl Narben vorhanden seien. Der Staatsanwalt beantragte ein Jahr Gefängnis für den rohen Vater. Das Urteil lautete auf eine Gefängnisstrafe von sieben Monaten.

Eine weit höhere Strafe erhielt ein anderer Künstler, der Pianist und Artist Albin Julius O. aus Dresden, welcher im Juni 1910 unter dem dringenden Verdacht verhaftet wurde, seinen fünfzehnjährigen Sohn und seine 13 jährige Tochter in einer geradezu unmenschlichen Weise mißhandelt zu haben. Es wurde berichtet, daß O. mit seiner zweiten Frau, einer Chansonette, wochenlang nach auswärts verreist war. Die Kinder sollen in dieser Zeit nichts wie eine Schüssel eingelegter Heringe, rohe Kartoffeln und ein Brot zur Nahrung bekommen haben. Wenn der Vater wieder nach Hause kam, ging die Prügelei an. Bei den geringsten Anlässen soll O. seine Kinder mit Stricken und starken Stöcken mißhandelt haben. Wie Hausbewohner erzählten,

hat O. den Jungen mit dem Kopfe gegen die Wand gestoßen, er hat die Kinder sich entkleiden lassen, sie nackt auf einen Stuhl gebunden und dann so lange auf dieselben eingeschlagen, bis er selbst ganz erschöpft war. Der Junge ist endlich davongelaufen, aber der Vater hat ihn wieder zurückgeholt und von neuem mißhandelt. Das Mädchen sollte eines abends, nur mit dem Notdürftigsten bekleidet, einem Freunde des Vaters „Kunststücke" vormachen, die er ihr beigebracht hatte; als es sich dagegen sträubte, bekam es Hiebe, bis es willfährig war. Eines Tages sollte das Mädchen 12 elektrische Klingeln für 1 Mark kaufen, es bekam aber nur 6 Stück und wagte sich deshalb nicht heim. Um Mitternacht fand eine Frau das Kind in einer Haustür sitzen; sie brachte es zur Polizeiwache und das war die Veranlassung, daß eine Untersuchung gegen O. eingeleitet wurde. Das Leipziger Landgericht erkannte auf Grund der Beweisaufnahme gegen den Angeklagten O. auf zwei Jahre und zwei Monate Gefängnis und drei Jahre Ehrverlust.

Vor dem Wiener Bezirksgericht stand eine Frau H. unter der Anklage, ihr außerehelich geborenes 11 jähriges Töchterchen seit Jahren in der unbarmherzigsten Weise mißhandelt zu haben. Das Kind wurde täglich mit einer Peitsche grausam geschlagen, mußte stundenlang knien, auch des

Nachts, so daß ihm die Knie ganz angeschwollen waren, und wurde dann in eiserne Spangen gelegt, die der Stiefvater eigens für das Kind angeschafft hatte. Wegen der besonderen Roheit, mit der die eigene Mutter ihr Kind jahrelang gepeinigt hatte, wurde sie vom Wiener Bezirksgericht zu — 8 Tagen Arrest verurteilt!

Vor der 5. Strafkammer des Landgerichts I Berlin-Moabit hatten sich am 24. September 1910 der Bäcker Wilhelm Pf. und dessen Ehefrau Berta unter der Anklage der Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges zu verantworten. Der Angeklagte hat aus seiner ersten Ehe, die im Jahre 1906 geschieden worden war, eine jetzt achtjährige Tochter, die es bis dahin sehr gut hatte. Erst als der Angeklagte vor einiger Zeit eine zweite Ehe mit der jetzigen Mitangeklagten einging, begann für das Kind eine Leidensgeschichte, wie sie schlimmer kaum gedacht werden kann. Das bedauernswerte Kind wurde von den Eltern herumgestoßen, mußte die schwersten Arbeiten verrichten und bekam obendrein nicht ausreichend zu essen. Wiederholt beobachteten die Nachbarn, daß das Kind blaue Striemen und Flecke auf den Armen und im Gesicht hatte. Außerdem wurde es völlig vernachlässigt, so daß der Kopf des Kindes, als es endlich von einer mitleidigen Nachbarin der Polizei zugeführt wurde, von Un-

geziefer wimmelte. Wie sich bei den eingeleiteten Ermittlungen ergab, hatte hauptsächlich der Vater selbst das Kind wiederholt mit einem Feuerhaken und einer Klopfpeitsche in der rohesten Weise geschlagen. Das Gericht erkannte gegen den Ehemann Pf. auf einen Monat und gegen die Frau auf drei Wochen Gefängnis.

Die Pirmasenser Zeitung berichtet am 1. Oktober 1910: „Ein trauriges Bild sozialen Elends entrollte eine heute vor dem hiesigen Schöffengericht stattgehabte Verhandlung. Wegen Vernachlässigung der schuldigen Pflege hatten sich die Schuhmacherseheleute Johann und Elisabeth K. aus Hengsberg zu verantworten. Wie wir seinerzeit bereits berichteten, wurde die 22jährige Tochter der vorgenannten Eheleute in einem ganz hilflosen und verwahrlosten Zustande in einem unter dem Dache befindlichen Raume, durch den Wind, Regen und Schnee durchfegen konnten, aufgefunden. Die Verhandlung ergab, daß das Mädchen von seinen Eltern in jeglicher Weise gegenüber den anderen Kindern zurückgesetzt wurde. Die Folgen dieser lieblosen Behandlung brachten es mit sich, daß das arme Geschöpf bei der Auffindung nicht wie ein 22jähriges Mädchen, sondern wie ein 10—12jähriges Kind aussah. Es war über und über mit Ungeziefer bedeckt und vollständig abgemagert,

so daß es schließlich nicht mehr die Kräfte besaß, sich fortzubewegen. Kurz, das Mädchen befand sich in einem derart heruntergekommenen Zustande, daß die Aerzte damals bezweifelten, ob es überhaupt noch zu retten sei. Nach der Unterbringung in das städtische Krankenhaus, gelang es jedoch der sorgsamen Pflege, das Mädchen wieder herzustellen. Der Amtsanwalt beantragte gegen die Angeklagten die Höchststrafe von 4 Wochen Haft, indem er bedauerte, daß das Gesetz die Beantragung einer höheren Strafe nicht zulasse. Er geißelte in scharfen Worten das Verhalten der Gemeindebehörde, unter deren Augen ein derartiger Zustand sozusagen geduldet wurde, wo es doch unbedingte Pflicht der Behörde gewesen wäre, das Mädchen aus seiner bejammernswerten Lage zu befreien. Das Gericht erkannte entsprechend dem Antrage des Amtsanwalts."

Die Braunschweiger Landeszeitung berichtet am 6. Oktober 1910: „Ein schlecher Vater hatte sich in der Person des Tischlermeisters Karl B. in Wendessen vor dem Gericht zu verantworten. Der Angeklagte ist dem Trunk ergeben und wird auf der Trinkerliste geführt; es wird ihm fortgesetzte Mißhandlung seiner minderjährigen Söhne zur Last gelegt. Es wird festgestellt, daß der Angeklagte täglich für 60—80 Pf. Schnaps trinkt

und im Rausche die Kinder so mißhandelte, daß sie Löcher im Kopfe hatten und die Nachbarn sie verbinden mußten. Die Mißhandlungen der Kinder, welche oft blutbefleckt bei den Nachbarn Schutz suchten, haben ein öffentliches Aergernis hervorgerufen, so daß die Nachbarn Strafanzeige erstatteten. Der durch den übermäßigen Schnapsgenuß vollständig degenerierte Angeklagte bestreitet verschiedentlich die Angaben der Zeugen und ist auch durch energisches Zureden des Vorsitzenden nicht zu bewegen, ein offenes Geständnis abzulegen, obgleich ihm gesagt wird, man wolle es vermeiden, die Söhne gegen den Vater aussagen zu lassen. Der Gerichtshof erhöhte das auf einen Monat beantragte Strafmaß auf zwei Monate und 14 Tage Gefängnis."

Am 5. Oktober 1910 starb im St. Josefsspital in Wien die 3jährige Tochter des Ehepaares Josef und Anna D. Die Obduktion der kleinen Leiche bot ein furchtbares Bild von den Leiden, die das Kind ausgestanden haben mußte, bis der Tod es erlöste. Die Leiche wies mehrere etwa 3 Wochen alte Knochenbrüche an den Armen und Beinen auf, die Brust war ganz aufgeschunden, an den Schläfen zeigten sich von Schlägen herrührende blaue Stellen. Vorher schon hatten Hausparteien die Anzeige erstattet, daß Frau D. die kleine Anna, die vor der Ehe

zur Welt gekommen war, in unmenschlicher Weise mißhandle. Im September 1909 erlitt das Kind eine Verletzung am linken Auge, doch erst nach drei Wochen nahm die Mutter ärztlichen Beistand in Anspruch und es mußte, da die Verletzung schon so weit vorgeschritten war, das Auge entfernt werden. Wenn Nachbarn die Frau D. zur Rede stellten, sagte sie selbst, sie könne die Anna und den zwei Jahre älteren Anton nicht leiden, weil sie die Kinder nicht aufgezogen habe. Am 22. September d. J. bot sich mehreren Hausleuten Gelegenheit, Einblick in das Martyrium des Kindes zu gewinnen. Die Leute hatten in Abwesenheit der Eltern den kleinen Anton veranlaßt, die Wohnung zu öffnen. Schon die Küche war voll Unrat. Die kleine Anna saß auf einem Topf und war in diesen so hineingezwängt, daß sie sich von ihm nicht erheben konnte. Im Gesicht war das Kind ganz blau und blutig. Am nächsten Tage wurde die kleine Anna gesehen, wie sie, nur mit einem Hemdchen bekleidet, auf dem Fußboden lag, ein Stück Holz unter dem Kopf. Die Kinder erzählten dann, daß die Mutter sie geschlagen, weil sie den Leuten die Tür aufgemacht haben. Die kleine Anna habe sie in einen Winkel geschleudert, wo das Kind die ganze Nacht liegen geblieben sei. Am selben Tag beobachteten zwei Nachbarinnen durch das Fenster der Wohnung,

wie Frau D. ihr Kind mit beiden Händen beim Kopf packte, in die Höhe hob und dann in eine Ecke warf. Dies geschah mit solcher Wucht, daß die Zeuginnen das Auffallen des Körpers am Fußboden hörten. Das Kind wurde nach erstatteter Anzeige ins Spital gebracht, wo es am 5. Oktober starb. Für diese bestialischen Grausamkeiten, begangen an einem dreijährigen Kinde, wurde die D. zu 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Unter der Anklage schwerer Mißhandlung mit tödlichem Ausgange, begangen an ihrem neunjährigen Sohne, hatten sich die Hilfsarbeiterin K. und der mit ihr im gemeinsamen Haushalte lebende Hilfsarbeiter M. in Meidling im Februar 1911 vor dem Bezirksgericht zu Wien zu verantworten. Der dem Verhältnis der beiden entsprossene Sohn Johann war Ende April des Vorjahres — er war damals neun Jahre alt — vollkommen gesund und geistig ungemein regsam aus seiner bisherigen Pflege von seinen Eltern übernommen worden, und bereits am 26. Juli war er eine Leiche. Der tote Knabe bot einen geradezu entsetzlichen Anblick: in den Wangen sah man große Löcher, die Nase war vollkommen verschwunden, die Ohren waren eingerissen, in der Brust sah

man große Löcher, der ganze Körper war mit *Striemen und Beulen* bedeckt, die Knie geschwollen und der ganze Körper war zum Skelett abgemagert. Anfangs vermutete man, das Leiden des Kindes sei auf hereditäre syphilitische Belastung zurückzuführen, doch ergab die Untersuchung der Eltern und die Obduktion der Leiche, daß diese Annahme irrig war. Durch die Mißhandlungen traten zunächst Beinhautentzündungen ein, sodann eine Gehirnhautentzündung; durch diese wiederum wurde eine Geisteskrankheit hervorgerufen, und der krankhafte Trieb des Knaben, die durch Mißhandlung entstandenen Wunden durch Kratzen zu erweitern. Da weder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, noch die Wunden des Kindes gereinigt wurden, *trat schließlich der Tod* ein. Beide Angeklagten leugen, daß Kind mißhandelt zu haben, und erklären, es nur gezüchtigt zu haben, wenn es unfolgsam oder unrein war. Die Zeugenaussagen lauten jedoch geradezu vernichtend für die Angeklagten. Wäre ärztliche Hilfe zur rechten Zeit in Anspruch genommen worden, so hätte das Kind nach sachverständiger Ansicht nicht sterben müssen. Der Richter verurteilte schließlich die K. zu 8 *Wochen* strengen Arrest und M. zu 6 *Wochen* strengen Arrest. Von der Verhängung einer schwereren Strafe, anstatt dieser in der Tat recht

milde erscheinenden, wurde hauptsächlich deshalb Abstand genommen, weil die Angeklagten noch für zwei Kinder zu sorgen haben. (!) Beide nahmen das Urteil vollkommen gleichgültig entgegen.

Ein großer Teil von grausamen Kindesmißhandlungen ist zweifellos auf sadistische Veranlagung seiner Pfleger zurückzuführen. In welcher Weise die menschliche Bestie ihre tierischen Gelüste manchmal an ihren schuldlosen Opfern austobt, hat man ja mit Entsetzen an dem schrecklichen Prozeß Dippold gesehen, in dem ein Erzieher sich zu verantworten hatte, wegen bestialischer Mißhandlung zweier ihm anvertrauter Zöglinge, die den Tod des jüngeren zur Folge hatten.

Die Mißhandlung wehrloser Kinder, das traurige Sklaventum tausender und abertausender unglückseliger Kinder, sollte nach dem Volksempfinden in viel schärferer Weise von der Justiz geahndet werden.

Ueber die grausame Mißhandlung von Zöglingen in deutschen Anstalten, besonders in preußischen „Fürsorge-Erziehungsanstalten“, haben die Gerichtsverhandlungen in den letzten Jahren traurige Bilder entrollt. Die Zustände in

den Erziehungsanstalten „Blohmesche Wildnis" und „Mieltschin", haben in der ganzen zivilisierten Welt einen Schrei des Entsetzens hervorgerufen, und der „Segen der Fürsorge-Erziehung" wird seither stark angezweifelt. Näheres darüber möge aus folgendem hervorgehen:

Im Januar 1909 fand vor der Itzehoer Strafkammer der Prozeß gegen Friedrich Kolander, Hausvater der preußischen Fürsorge-Erziehungsanstalt „Blohmesche Wildnis" bei Glücksburg statt. Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, die in der Anstalt untergebrachten, der Fürsorge bedürftigen Mädchen, durch Hunger-, Prügel-Arreststrafen, in unmenschlicher Weise mißhandelt zu haben. Festgestellt wurde durch Zeugenaussagen: „Der Angeklagte hat die Mädchen mit Ketten über den Hals und die Arme gefesselt. Er bestimmte, daß die Zöglinge nur dreimal täglich zu den von ihm festgesetzten Zeiten zur Befriedigung ihrer Notdurft austreten durften. Konnte ein Mädchen ihre Notdurft nicht länger verhalten, so wurde es wegen angeblicher Beschmutzung des Nachtgeschirrs *mit dem Gesicht in die Exkremente gestoßen* und durch furchtbare Prügel gezwungen, *den Kot abzulecken*. Einige der Mädchen wurden genötigt, sich den Kot selbst ins Gesicht zu schmieren, oder von

einer ihrer Leidensgenossinnen gezwungen, diese Scheußlichkeit mit sich vornehmen zu lassen. Ein Mädchen wurde wegen Bettnässen im Winter 1907 bei strenger Kälte, ohne Essen und Trinken, das nasse Bettuch über den Kopf gestülpt, zwölf Stunden lang vor die Haustür gestellt. Wieder andere der Unglücklichen wurden gezwungen, den Kot mit den Händen aufzuheben. Einmal mußte ein Mädchen Kaffee in das zum Urinieren bestimmte Gefäß einschenken und den Kaffee trinken! Eine andere wurde mit dem Nachttopf über den Kopf gestülpt, vor die Haustüre gestellt, so daß bei der strengen Kälte der Kot an den Haaren festfror. Ein Mädchen litt infolge einer Krankheit an Bettnässen. Es wurde geprügelt und in Ketten geschlossen. Der Hungerarrest war eines der beliebtesten Strafmittel Kolanders. Es gab infolge der mangelhaften Ernährung und viehisch-rohen Behandlung verhältnismäßig viel schwindsüchtige Mädchen im Asyl. Auch die Zahl der Todesfälle war in der Anstalt auffallend groß. Eine Zeugin schildert die letzten Stunden einer Schwindsüchtigen im Asyl, die mit einem Tau an einen Stuhl gebunden sei. Einem schwindsüchtigen Mädchen wurde das Husten verboten usw."

Für diese schweren Vergehen erhielt der „Hausvater" Kolander eine Gefängnisstrafe von nur neun Monaten, während seine Frau, der die Beihilfe nicht genügend nachgewiesen werden konnte, ganz frei ausging.

In der preußischen „Fürsorge-Erziehungsanstalt" Mieltschin wurden die dort zur Erziehung befindlichen Knaben ebenfalls an Händen und Füßen gefesselt, und der Leiter dieser Anstalt, Herr Pastor Breithaupt und seine Gehilfen, prügelten die Zöglinge mit Reitpeitsche, Klopfpeitsche, Krückstock oder Gummiknüppel. Es wurden 50, 75, oft auch 100 und selbst 200 Hiebe auf einmal verabreicht. Die wehrlosen Jungen mußten sich — teilweise mit einer Fessel an den Beinen — über einen Schemel legen. Dann wurde unbarmherzig losgeprügelt und zu besonderen Prügelfesten wurde die Schwester Olga als Zuschauerin geladen. Die Jungen mußten die Schläge zählen. Wenn sie sich verzählten, wurde von neuem begonnen. So erhielt ein Zögling statt der ihm zudiktierten 75 Hiebe 149, weil er beim 74. Schlag bereits 75 gezählt hatte. Der Barbarei mußten die Zöglinge zuschauen. Wenn ein Zögling seine 50, 100 und 200 Peitschenhiebe auf das Gesäß erhalten hatte, wurde kommandiert: „Und nun 10, 15 oder 20 Hiebe auf die Fußsohlen, damit er nicht ausrückt!" —

Ein Junge wurde an einen Baum gebunden und so stark gezüchtigt, daß er ohnmächtig wurde! Daraufhin wurde er mit einem Eimer Wasser begossen, da er sich nach Ansicht des Herrn Pastors nur „ohnmächtig stellte". Im Juli 1909 wurden bereits durch den „Vorwärts" die durch Pastor Breithaupt an wehrlosen Kindern verübten Greueltaten aufgedeckt. Trotzdem wurde Pastor Breithaupt nicht sogleich seines Amtes enthoben. Erst im Dezember 1910 wurde dieser Unmensch zu der geringen Strafe von 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Derartige „Erziehungsmethoden" sind jedoch nicht nur in den beiden genannten deutschen Anstalten an der Tagesordnung. Wer die Zeitungen verfolgt, kann wiederholt diese Erfahrung machen, obwohl ja nur ein ganz kleiner Teil solcher Scheußlichkeiten an das Tageslicht kommt.

So meldet der „Vorwärts" am 11. November 1909: „In einer Beleidigungsklage, die vor dem Darmstädter Schöffengericht stattfand, wurde festgestellt, daß in der Zwangserziehungsanstalt Ohlystift bei Gräfenhausen, wie der Vorsteher der Anstalt zugab, ein Junge halbnackt von den Aufsehern mit einem Strick um den Leib in eine Dunggrube getaucht worden war. Der Zögling sollte einen Waschlappen und eine Zahn-

bürste, die er vorher dort hineingeworfen hatte, wieder herausholen. Ferner ist es öfter vorgekommen, daß 16jährige Jungen im Stall auf Stroh schlafen mußten, um die Aufseher aus ihren Betten zu holen, wenn die Kühe kalbten."

Ueber die „Erziehung" in der katholischen Mädchenbesserungsanstalt Neuhof bei Straßburg berichtet die Straßburger „Freie Presse" im Dezember 1908: „Wegen kleiner Vergehen gegen die Anstaltsordnung gebe es Prügelstrafen. Ein Mädchen habe 25 Hiebe mit dem Meerrohr auf das nackte Gesäß erhalten. Neben harten Strafen würden die Mädchen auch nicht selten mit Ausdrücken gewöhnlichster Art beschimpft. Auch die Ernährung lasse viel zu wünschen übrig."

Im Juli 1911 fand vor dem Strafgericht in Avallon (Frankreich) ein Prozeß gegen die Besitzerin eines Kinderheims in Vermireaux statt. Der Frau Solliveaux, die in ihren Prospekten den Pfleglingen „beste Ernährung, Behandlung und Pflege" versprach, wurden seit Jahren nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Gemeinden und dem Staat Kinder, insbesondere Waisen, zur Erziehung überwiesen. Die Kinder führten ein Jammerdasein bei ihr. Eine auf Grund einer Anzeige im Juli d. J. vorgenommene Untersuchung hat bewiesen, daß verdorbenes Fleisch

und bereits in Fäulnis übergegangenes Gemüse die tägliche Nahrung der Zöglinge bildeten. Das allmächtige Erziehungsmittel der Anstalt war die Hundepeitsche, mit der die Knaben und Mädchen blutig geschlagen wurden, so daß sie sich vor Schmerzen oft Nächte hindurch auf ihrem schlechten Lager hin und her wälzten und keinen Schlaf fanden. Drei Kinder sind nachweislich der grausamen Behandlung erlegen. Ein elfjähriges Mädchen wollte aus Verzweiflung seinem Leben ein Ende machen. Das Einsperren in den Schweinestall, das auch bei 20 Grad Kälte stattfand, war eine der geringeren Strafen.

In vielen Fällen suchen die traurigen Opfer menschlicher Bestien sich durch den Tod ihren grausamen Peinigern zu entziehen. Nach Durand-Fardel bilden Mißhandlungen die häufigste Ursache zum Selbstmord der Kinder. In „Das Problem der Kinderselbstmorde“ berichtet Gustav Siegert:

„Ein zehnjähriges Mädchen von gutem Charakter wird von den Eltern arg mißhandelt. Der Vater schleift es an den Haaren in der Stube umher und stößt es wiederholt mit dem Kopfe gegen den Fußboden. An einem Augustabende stürzt es sich aus Furcht vor weiteren Mißhandlungen zum Flurfenster der drei Treppen hoch

gelegenen Wohnung hinaus. Das Kind war nicht tot, es wurde in das Krankenhaus geschafft und wieder geheilt. Am Tage nach dem Selbstmordversuch äußerte die Mutter: „Die Kanaille hat sich zum Fenster hinausgestürzt!" und der Vater fügte hinzu: „Wenn sie man erst tot wäre!"

Der Selbstmord eines 11jährigen Knaben erregte in Ebersbach in B. Sensation. Der Knabe sprang in den Neckar und suchte den Tod, um den fortgesetzten Mißhandlungen seiner Eltern zu entgehen. Von einem Schiffer wurde das bedauernswerte Kind gerettet.

In Weißkirchen bei Olmütz wurde ein elfjähriges Schulmädchen vermißt. Nach langem Suchen fand man am Ufer des Mühlgangs die Schultasche und einige ihrer Kleidungsstücke. Sie war, wie erzählt wurde, infolge grausamer Mißhandlung einer herzlosen Stiefmutter in Wachstum und Gesundheit verkümmert, und verlor eines Tages ihr Schulbuch, weshalb sie ihre Stiefmutter fortjagte, mit dem Bedeuten, das Buch zu suchen und nicht ohne dasselbe zurückzukehren. Sie ging und kam nicht mehr. Die Leiche der Unglücklichen wurde im Wasser gefunden.

Aus Wiesbaden wird am 15. September 1900 berichtet: „Die Strafkammer verurteilte

heute die Tagelöhnerfrau Anna B. von B. bei Wiesbaden wegen Mißhandlung ihrer beiden Stiefkinder, Knaben im Alter von elf und dreizehn Jahren, zu einem Jahr Gefängnis. Die Zeugen bekundeten, daß ganz B. über das Gebahren der unmenschlichen Mutter empört gewesen sei, um so mehr, als sich der jüngere Knabe im Felde zwischen B. und S. erhängt habe."

In neuerer Zeit erregte der Selbstmord eines elfjährigen Kindes die Einwohnerschaft von Kolmar i. P., um so mehr, als es sich um das Töchterchen des dortigen Pfarrers handelte, das durch die Mißhandlungen seines Vaters in den Tod getrieben wurde. Am 28. August 1910 wurde über diesen traurigen Fall aus Kolmar i. P. geschrieben: „Seit einiger Zeit hält eine traurige Affäre, die in dem tragischen Tod eines Kindes gipfelt, die Gemüter der hiesigen Einwohnerschaft in Aufregung. Vor kurzem wurde das 11 jährige Töchterchen des ersten hiesigen Pfarrers Dr. L. im Kolmarer Schützensee als Leiche aus dem Wasser gezogen. Der Körper der Kleinen wies, obwohl er schon mehrere Tage im See gelegen hatte, noch die Spuren schwerer Mißhandlung auf. Die Leiche wurde dann auch sofort polizeilich

beschlagnahmt, und der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet."

Strengere Urteile für Kindesmißhandlung, aber auch gering im Verhältnis zur Schwere der Tat, sind folgende:

Im Oktober 1910 stand vor dem Schwurgericht in Darmstadt wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode die 31 Jahre alte, nicht vorbestrafte Ehefrau des Bahnwärters F., dessen einziges Töchterchen aus erster Ehe durch fortgesetzte Mißhandlungen der Stiefmutter sein Leben eingebüßt hat. Das Kind war der Stiefmutter von Beginn ihrer jetzt dreijährigen Ehe an widerwärtig und zur Last, weshalb sie ihrer Roheit die Zügel schießen ließ, und das arme Kind beständig mit Besen, Riemen usw. in unmenschlicher Weise mißhandelte. Als das unglückliche Wesen verschieden war, fand der Arzt den ganzen Körper der Leiche mit zahllosen Spuren alter und neuer Verletzungen geradezu übersät, und die Leichenöffnung stellte als unmittelbare Todesursache einen durch Schläge auf den Kopf hervorgerufenen Bluterguß ins Gehirn fest. Das Urteil lautete auf sechs Jahre Zuchthaus.

Die „Kieler Zeitung" meldet am 10. Januar 1911: „Die Fälle von unmenschlichen

Kindesmißhandlungen sind durch ein besonders krasses Beispiel vermehrt worden, das vor dem Schwurgericht zu Schweidnitz zur Erörterung gelangte. Unter der Anklage, ihre minderjährige Stieftochter so mißhandelt zu haben, daß der Tod eintrat, hatte sich die Arbeiterfrau Alwine K. zu verantworten. Das Kind war skrophulös und litt deshalb an Hautausschlägen. Die Angeklagte besaß nun die unmenschliche Roheit, die offenen Stellen des Körpers mit einer Wurzelbürste abzuwaschen. Geprügelt wurde das Mädchen mit der flachen Hand und mit einem Riemen. Außerdem mußte das Stiefkind Hunger leiden, so daß sich mitleidige Nachbarn seiner erbarmten, und ihm ab und zu ein Stück Brot zusteckten. Das Kind bat dabei himmelhoch, ja der Stiefmutter nichts zu erzählen. Das Kind starb schließlich, nachdem es einige Tage an Lungenentzündung krank gelegen hatte. Die Sektion ergab, daß der Körper der Leiche mit blutrünstigen Stellen, die so groß wie ein Talerstück waren, übersät war. Einige Verletzungen ließen darauf schließen, daß das Kind noch wenige Stunden vor dem Tode geschlagen worden war. Der medizinische Sachverständige begutachtete, daß der Tod unzweifelhaft infolge der Mißhandlungen eingetreten sei. Der Spruch der Geschworenen lautete auf Mißhandlung mit Todeserfolg. Daraufhin erkannte

der Gerichtshof gegen die Angeklagte auf vier Jahre Gefängnis.

Am 24. März 1911 stand der 33jährige Arbeiter Richard S. vor dem Schwurgericht in Berlin unter der Anklage, sein 4jähriges, unehelich geborenes Kind Johanna zu Tode mißhandelt zu haben. Der schon wegen Körperverletzung vorbestrafte Angeklagte, der österreichischer Staatsangehöriger ist, kam im November 1910 mit seiner Geliebten, der ledigen Johanna St., einer Böhmin, und ihrem 4jährigen Kinde nach Berlin. Das Kind wurde, besonders von dem Vater, ohne jede Veranlassung, geschlagen und gestoßen. Obwohl es den Hausbewohnern wiederholt auffiel, daß das Kind sehr schlecht aussah und überall Striemen und blaue Flecke hatte, die offenbar von Mißhandlungen herrührten, scheint es doch niemand eingefallen zu sein, sich des unglücklichen Kindes anzunehmen und Anzeige gegen die unnatürlichen Eltern zu erstatten. Am 28. Januar d. J. kam der Angeklagte nach 10 Uhr abends betrunken nach Hause. Da das Mädchen den ganzen Tag eingeschlossen war und nichts zu essen hatte, hatte es ein für den Vater bestimmtes Kotelett aufgegessen. S. riß das Kind aus dem Bett und schleifte es in die Küche, wo er es zuerst mit der Hand schlug. Dann faßte er das Mädchen an den Beinen und schlug den

Kopf des Kindes mit viehischer Roheit mehrmals auf die Kante des Fensterschrankes auf, wobei er den Körper des armen Wesens gleichsam als Keule benutzte. Das Kind, das aus Nase, Mund und Hinterkopf stark blutete, gab bei dieser brutalen Mißhandlung nur leise Wimmertöne von sich. Da warf der Angeklagte das Kind auf den Boden und trat mit den Füßen auf dem Leib des Mädchens herum, wobei er ausrief: „Du Mistvieh, ich bringe dich heute noch um und wenn ich ins Kriminal komme!“ Als die Mutter weitere Mißhandlungen verhindern wollte, rief ihr der Angeklagte zu: „Geh weg, sonst bringe ich dich auch noch um!“ Das Kind mußte dann des Nachts auf einem Brettergestell schlafen, und starb einige Tage darauf. Bei der Obduktion der Leiche stellten die Gerichtsärzte fest, daß der Tod der Kleinen durch Gehirnblutung infolge der erlittenen Mißhandlung erfolgt sei. Der Angeklagte wurde hierauf wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, unter Versagung mildernder Umstände, zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Da die Mißhandlungen an Kindern im allgemeinen, wie aus den von mir geschilderten Fällen ersichtlich, meist verhältnismäßig milde bestraft werden, so ist es vielleicht nicht

uninteressant, hiermit die unverhältnismäßig hohen Strafen zu vergleichen, die Frau Justitia oft für andere Vergehen verhängt, zumal über Kinder, die sich der Tragweite ihrer Handlungen wohl kaum bewußt sind, selbst wenn sie das strafmündige Alter erreicht haben. Die Justiz und das Volksempfinden stehen hier in der Regel in schroffem Widerspruch. Nur einige wenige Fälle möchte ich hier zitieren, da es mir an Raum mangelt, mich ausführlich über diesen Gegenstand zu verbreiten.

Im Februar 1908 verurteilte das Landgericht in Schweidnitz einen 15jährigen Lehrling wegen Diebstahls und Betrug im Rückfall zu 3½ Jahren Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte 5 Jahre beantragt!

Im Oktober 1909 verurteilte die Strafkammer zu Hohensalza zwei 13 Jahre alte Schulknaben, die im Laufe des Jahres Steine auf die Schienen gelegt hatten, um einen Zug zur Entgleisung zu bringen, zu je einem Jahre Gefängnis.

Die Strafkammer zu Hanau verurteilte im September 1909 zwei 16 Jahre alte Burschen wegen Meineid zu je einem Jahr Gefängnis.

Die Strafkammer des Flensburger Landgerichts verurteilte im November 1909 einen vierzehnjährigen Schulknaben wegen Diebstahls zu 9 Monaten Gefängnis.

Die „Württemberger Zeitung" meldete am 27. Juli 1910 unter der Aufschrift „Schulknaben als Verbrecher": „Auf der Bahnstrecke Sterkrade-Neumühl hatten 10—13jährige Schulknaben mit Steinen, die sie auf die Schienen wälzten, versucht, einen Zug zum Entgleisen zu bringen. Die Strafkammer hat sie deswegen zu je einem Jahre Gefängnis verurteilt!"

Ein 16jähriges Wiener Dienstmädchen, das seiner Herrin 12 Zigaretten nahm, sie aber sofort freiwillig wieder zurücklegte, wurde zu 24 Stunden Arrest verurteilt.

Die „Schwäbische Tagwacht" zitierte am 5. August 1910 u. a. auch einige Fälle von harter Kinderbestrafung durch die Justiz:

„Im Juni 1910 erhielt ein 15jähriger Zimmerlehrling aus Desingerode von der Göttinger Strafkammer 5 Monate Gefängnis, weil er auf einen Burschen, der sich als „Gespenst" verkleidet hatte, mutig eindrang und ihm ein paar bedenkliche Messerstiche in die Arme versetzte. Nicht einmal Notwehr wurde hier zu seinen Gunsten angenommen.

Die Strafkammer in Aurich verurteilte im September 1909 ein 14jähriges Dienstmädchen wegen Brandstiftung zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis. Das Kind hatte aus Heimweh, um aus der Stellung zu kommen, zweimal Feuer angelegt, das aber jedesmal gelöscht wurde, ehe ein nennenswerter Schaden entstand.

Im Juli 1909 diktierte die Strafkammer zu Erfurt einem 14jährigen Lehrling wegen Brandstiftung 2 Jahre Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte 5 Jahre beantragt!“

Ich klage an!

J'accuse! Mit diesen Worten begann einst Zola seine Anklageschrift gegen die Richter des zu Unrecht verurteilten Hauptmanns Dreyfuß. J'accuse! Ich klage an! Ich möchte dieses Wort an den Schluß dieser düsteren Kapitel setzen, denn eine Anklageschrift sollen sie sein gegen die ganze menschliche Gesellschaft und indirekt durch sie gegen die Kirche und gegen den Staat.

Ich klage die Kirche an, die, obzwar jahrhundertelang darauf bedacht, das Seelenheil der Kinder durch das Sakrament der Taufe zu sichern und auch die erste Organisation schuf, die sich überhaupt der Kinder angenommen und damit ein unvergeßliches Verdienst erworben hat, es doch nicht zu verhindern wußte, daß unendlich vielen von diesen in ihren Schoß aufgenommenen Kindern hier auf Erden das unbarmherzigste Schicksal zuteil wird. — Hier genügt nicht, zu verurteilen, sondern hier muß das Nötige geschehen.

Ich klage an den Staat, dessen Gesetze allen Menschen Schutz und Recht verheißen, und der doch die Lücke in der Gesetzgebung übersah, durch deren Ausfüllung den Aermsten und Hilfsbedürftigsten, den Kindern, Schutz gegen Tötung, Mißhandlung, Ausbeutung zu gewähren ist.

Ich klage an die ganze menschliche Gesellschaft, die fast täglich Zeuge ist von dem schrecklichen Los, das ein Teil von ihr armen, verlassenen Kindern bereitet und die so wenig noch getan hat, das Los dieser Kinder zu bessern, ihnen zu helfen, daß sie nicht mehr zu den Ausgestoßenen, zu den Vogelfreien gehören.

Möchte diese meine Anklageschrift an den Herzen und Gewissen rütteln, daß sie alle in sich gehen, die so große Schuld auf sich geladen haben und mir helfen, diese große Schuld, die auf uns allen ohne Ausnahme lastet, zu tilgen, bis es nirgend mehr recht- und schutzlose Kinder gibt.

Reformvorschläge.

Ich möchte diese meine Anklageschrift nicht in die Welt entsenden, ohne ihr einige Reformvorschläge beizufügen, wie ich sie auf Grund meiner langjährigen Tätigkeit und Erfahrung auf dem Gebiete der Kinderhilfe für praktisch und durchführbar halte. Da ich der festen Ueberzeugung bin, daß es bei vielen Menschen nur eines Anstoßes bedarf, um ihre Teilnahme und ihre Hilfe für die armen, kleinen, weißen Sklaven zu gewinnen, hoffe ich, daß sie mir ihren Beistand nicht versagen werden. Es wird sich wohl herausstellen, daß vieles in meinen Vorschlägen noch verbesserungsbedürftig ist, denn ich bin ja nur ein Pfadfinder auf diesem bisher fast unbekannten Gebiet. Aber ich hoffe und wünsche von Herzen, daß es mir gelungen ist, ein Samenkorn zu säen, daß aufgehen und blühen und gedeihen möge, und dessen Früchte all den armen Kleinen zugute kommen möge, in deren Namen ich heute an allen ihnen bisher verschlossenen Pforten rüttle und rufe: Ich klage an!

Soll für die unglücklichen Kinder in wirklich wirksamer Weise gesorgt werden, und die Fürsorge für sie nicht nur auf dem Papier stehen, so darf diese Fürsorge nicht wie bisher der Privatwohltätigkeit überlassen werden. Auch wir haben „Kinder des Vaterlandes“, und das Vaterland darf diese Kinder nicht wie Sklaven elend zugrunde gehen lassen. Auch die ledige Mutter und das uneheliche Kind sind Staatsbürger und müssen vom Staate geschützt werden.

Die wichtigsten an den Staat zu stellenden Forderungen zum Schutze von Mutter und Kind sind:

1. *Noch ehe das Kind auf der Welt ist, muß die staatliche Fürsorge einsetzen* und ein *Vormund* aufgestellt werden, der sich der Mutter und des Kindes annimmt. Dieser Vormund muß den Vater des Kindes ermitteln und ihn zu den Entbindungskosten und Alimenten heranziehen. Am besten wäre die *Einführung der Generalvormundschaft*, wie sie die Stadt Leipzig vorbildlich geschaffen hat, oder die Einrichtung der Kollektiv-Vormundschaft, wie sie in Frankfurt a. M. von der Zentrale für private Fürsorge in mustergültiger Weise ausgeübt wird. Die zwangsweise Bestallung eines xbeliebigen Bürgers zum Vor-

munde, die sich in der Regel darauf beschränkt, daß der Name des Betreffenden in die Akten der Vormundschaftsbehörde eingetragen wird, ist durchaus zu verwerfen. Dagegen wäre m. E. hier ein Wirkungskreis für Frauen geschaffen, wie er von diesen noch nicht genügend erkannt und erstrebt wird. In jeder Frau schlummert das mütterliche Empfinden, das ja der beste Weg ist, um den verlassenen, mutterlosen Kindern beizustehen, und ihnen Liebe und Vertrauen einzuflößen und zu gewähren.

2. Jedes Mädchen, das von der Entbindungsanstalt entlassen wird, sollte angeben müssen, wohin sie sich mit ihrem Kinde begibt, und eventuell eine staatliche Unterstützung erhalten. Es muß vom Staat oder von der Gemeinde eine Auskunftsstelle geschaffen werden, in der gute Kosthäuser für Kinder nachgewiesen werden. Die Kontrolle der Kostkinder hat durch amtliche Waisenpflegerinnen zu geschehen, denen zur Unterstützung einige ehrenamtliche Waisenpflegerinnen beigegeben werden können. Keinesfalls darf die Kontrolle der Kostkinder durch ehrenamtliche Waisenpflegerinnen allein ausgeübt werden, da diese zu unzuverlässig ist. Der Gemeindewaisenrat sollte von der ihm anhaftenden bureaukratischen Engherzigkeit befreit

werden. Ein schlecht genährtes, verwahrlostes oder mißhandeltes Kostkind, das unter seiner Fürsorge steht, sollte durch seine Organe sofort in andere Obhut gegeben werden können. Der Gemeindewaisenrat sollte von sich aus eine vorsorgliche, anderweitige Unterbringung veranlassen, statt, daß wie bisher, zur Befreiung eines in Not befindlichen Kindes: Polizei, Gemeindewaisenrat, Vormundschaftsbehörde, Amtsgericht und Landarmenbehörde in Bewegung gesetzt werden müssen. Dieser unendlich lange währende Instanzenweg hat bereits allerorten zahllose Kindesopfer gefordert.

3. Schaffung staatlicher Mütterheime, in denen die Mütter vor der Entbindung aufgenommen werden und in denen sie verbleiben dürfen, bis sie wieder arbeitsfähig sind und ein geeignetes Unterkommen haben. Auf Wunsch sollen die Mütter einige Zeit als Ammen in dem Mütterheim bleiben dürfen. Solche Mütterheime sind besonders in den letzten Jahren durch die verschiedensten Vereine in vielen deutschen Städten ins Leben gerufen worden. Sie sollten aber nicht von der Privatwohltätigkeit und von konfessionellen Bestrebungen abhängen, sondern eine staatliche Einrichtung, ohne jeden konfessionellen Zwang sein. Anschließend an diese

Mütterheime sollten staatliche Mütterkolonien auf dem Lande geschaffen werden, in denen die Mütter mit ihren Kindern dauernd bleiben dürfen und geeignete Arbeit erhalten.

4. Unterstützung der ledigen Mütter durch Gewährung von Stillprämien. Falls die Mütter nicht selbst stillen können, sollen sie eine monatliche Unterstützung erhalten, entweder durch Lieferung der Milch für das Kind, Nahrungsmittel oder in barem Gelde, damit sie imstande sind, ihr Kind bei sich zu behalten. (Siehe meine Broschüre „Erlebnisse einer Polizei-Assistentin", S. 80, betreffend die Unterstützung lediger Mütter in Paris.)

5. Strenges Verbot an Eltern bzw. die ledige Mutter, ihr Kind unbekannten Personen zu übergeben, es zu verschenken oder zu verkaufen. Die Abgabe eines Kindes „gegen eine einmalige Abfindungssumme" darf nur mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde geschehen.

6. Die Hebammen, Entbindungsanstalten und Privatpersonen, denen zur Kenntnis kommt, daß eine Mutter ihr Kind unbekannten oder verdächtigen Persönlichkeiten übergeben will oder bereits übergeben hat, um sich seiner zu entledigen, sind bei Strafe zur sofortigen Anzeige an

das Vormundschaftsgericht verpflichtet, das seinerseits die zur Rettung des Kindes erforderlichen Schritte ohne Verzug einzuleiten hat.

7. Schaffung staatlicher Kinderasyle, in denen jedes hilfsbedürftige Kind sofort aufgenommen wird. Falls die Eltern, bzw. die Mutter des Kindes nicht in der Lage sind, die Kosten, bzw. einen Teil der Kosten zu zahlen, so haben Staat und Gemeinde diese zu tragen. Die Kinder können vorübergehend in dem Kinderheim Aufnahme finden oder dauernd. Sie werden entweder im Hause selbst erzogen oder in gute, streng kontrollierte Kosthäuser auf das Land gegeben. Sie erhalten eine individuelle Erziehung und Ausbildung, ganz ihren Fähigkeiten entsprechend. Sobald die Eltern in der Lage sind, ihre Kinder zu sich zu nehmen, ein gutes Leumundszeugnis vorweisen und nachweisen können, daß sie die entsprechenden Mittel zur Erziehung ihrer Kinder haben, erhalten sie diese zurück.

8. Die Beobachtung fortgesetzter Mißhandlung und Verwahrlosung von Kindern ist sofort der Polizei mitzuteilen. Angehörige, Nachbarn, Lehrer usw., die von einer fortgesetzten Kindesmißhandlung und Verwahr-

losung Kenntnis haben und verabsäumen, diesen Fall anzuzeigen, werden mit Strafe belegt.

Aus der Kindesmißhandlung physischer oder moralischer Natur ist ein eigenes Delikt zu konstruieren.

9. Die in den Zeitungen erscheinenden Annoncen betr. Abgabe und Annahme eines Kindes „an Kindesstatt“ müssen durch eine amtliche Waisenpflegerin oder Polizeiassistentin genau kontrolliert werden. Die Polizeiassistentin, bzw. Waisenpflegerin, muß Erkundigungen darüber einziehen, welche Gründe die Eltern bzw. die Mutter des Kindes veranlassen, sich seiner zu entledigen und ihnen eventuell bei geeigneter Unterbringung des Kindes an die Hand gehen. Kann die Mutter das Kind nicht ernähren und keine passenden Adoptiveltern finden, oder will sie sich seiner entledigen, weil sie keine Liebe zu ihm hat, so ist das Kind ohne weiteres in dem staatlichen Kinderasyl aufzunehmen.

Leute, die Kinder adoptieren wollen, müssen gleichfalls den Nachweis bringen, daß sie über ausreichende Existenzmittel und einen guten Leumund verfügen.

Solange die Frauen noch so wenig oder gar keinen Einfluß auf die Gesetzgebung haben, werden wir uns wohl noch auf

private Fürsorge beschränken müssen. Es kommt aber die Zeit, und sie ist hoffentlich nicht mehr fern, wo den Frauen durch das Wahlrecht die Möglichkeit gegeben wird, dahin zu wirken, daß der Staat sich der Schutzlosen und Verlassenen annimmt, daß die Frauen als Mitglieder der Stadtverwaltungen Einfluß und Stellungen erhalten, in denen ihnen die Möglichkeit gegeben ist, für Mutter und Kind einzutreten. Den Frauen wird es vorbehalten sein, neue Gesetze zu schaffen, die nicht nur vom Verstand, sondern auch vom Gemüt beeinflußt sind. Erst dann, wenn alle Kinder im wahren Sinne des Wortes „Kinder des Vaterlandes“ sind, wenn es keine recht- und schutzlosen Kinder mehr gibt, weil die Gesetze ihnen Schutz und Rechte sichern, dann erst werden wir unser Jahrhundert „das Jahrhundert des Kindes“ nennen dürfen.

Es ist ein schwerer und weiter Weg bis zur Verwirklichung aller meiner Pläne. Namentlich wird es sich kaum durchführen lassen, daß die Fürsorge für verlassene Mütter und Kinder sofort vom Staat übernommen wird. Vielleicht ließen sich meine Pläne zunächst von den einzelnen Stadtverwaltungen aufnehmen und in den verschiedenen Gemeinden einführen. Zeigt sich ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit, dann

wird der Staat nicht zurückbleiben. Es müßte sein Stolz sein, jedem, auch dem Geringsten, Schutz und Recht zu gewähren, und unser deutsches Vaterland wäre dann das erste, das sich rühmen dürfte: „Glücklich unser Staat, in dem Wohltätigkeit nicht mehr Notwendigkeit ist.“

Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin W. 57.

